Die Auswertung und Bewertung von Patenten

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Frankfurt/Main

vorgelegt von

Diplom-Kaufmann

ALBRECHT KRIENITZ

aus Karlsruhe i/Baden

19 NOLTE 35

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Referent: Professor Dr. W. Kalveram
Korreferent: Professor Dr. F. Henzel
Tag der mündlichen Prüfung: 31. Juli 1934

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINER LIEBEN MUTTER

INHALTS-VERZEICHNIS

Einleitung 1

A. Die schutzfähige Erfindung

I. Begriff 1
1. Die künstlerisch-ästhetische Erfindung 2
2. Die technische Erfindung 3
II. Erfindung und Patent 4
III. Der Begriff „Lizenz" 5
1. Die einfache Lizenz 6
2. Die ausschließliche Lizenz 6
3. Die Zwangslizenz 7
IV. Die geschichtliche Entwicklung des Patentschutzes 8
1. In England 8
2. In Frankreich 10
3. In Deutschland 10
4. In Holland 11

B. Die Bedeutung einer schutzfähigen, technischen Erfindung

I. In volkswirtschaftlicher Hinsicht 12
1. Lebensstandard und Erfindung (Bevölkerungsproblem) . . 12
a) Altertum 12
b) Mittelalter 13
c) Neuzeit 14
2. Der Zweck der Patenterteilung 15
a) Wirtschaftsspionage 15
b) Ausführungszwang 16
aa) Der Zweck der Vorschrift 16
bb) Die wirtschaftlichen Folgerungen 17
cc) Ausländische Patentanmeldungen in Deutschland (mit Tabelle) 19
3. Weltpatent? 21
a) Die Schutzkosten in den Hauptkulturländern (Tabelle) . . 22
b) Gründe gegen ein Weltpatent 23
aa) volkswirtschaftlich 23
bb) organisatorisch 24
II. Die Bedeutung einer schutzfähigen Erfindung für die Finanzwirtschaft eines Staates 25
1. In steuerlicher Hinsicht 25
2. Mit politischem Hintergrund 27
a) Zollpolitik (Dumping) 27
b) Benutzung durch den Staat 27

C. Erfindungen und Patente in der Betriebswirtschaft

I. Immaterielle Werte in der Unternehmung 29
1. Allgemeines 29
2. Bewertungsarten immaterieller Werte 29
3. Das Patent im Problem der immateriellen Werte 31

II. Erfinder und Erfindung 32
1. Die Erfindermentalität 33
a) Laienerfinder 33
b) Berufserfinder 34
2. Die soziale Stellung des Erfinders 34
a) Der Erfinder als Angestellter 35
aa) Die tarifvertragliche Regelung 35
α) Betriebserfindungen 36
β) Diensterfindungen 36
γ) Freie Erfindungen 37
bb) Die Entschädigungsfrage 38
b) Der wirtschaftlich unabhängige Erfinder 41
aa) Als Unternehmer 41
bb) Der wirtschaftlich nicht gebundene Erfinder . . . 41

III. Verwertung und Wirkung von Patenten in der Privatwirtschaft . 42
1. Verwertung in Form von Lizenzen 42
2. Verwertung von Patenten durch Unternehmungszusammenschlüsse 44
a) Die Voraussetzungen 44
aa) Der Patentschutz als Konkurrenzmittel 44
bb) Der tote Punkt der Industrieentwicklung 46
α) Erreichung des Möglichen in einer bestimmten Entwicklungsrichtung 46
β) Übersetzung eines Industriezweiges mit Patenten . 47
b) Die Wirkung 47
aa) Begriff und Aufbau der Patentgemeinschaften . . . 48
bb) Unechte Patentgemeinschaften 50
cc) Echte Patentgemeinschaften 52
α) Kartelle und Syndikate 52
β) Konzerne und Trusts 54
c) Die Entwicklung der Patentgemeinschaften 56
aa) mit besonderer Bedeutung für die deutsche Wirtschaft . 56
bb) Gemeinschaften internationalen Charakters . . . 58
cc) Entwicklung und Formen in U.S.A. 60
d) Die Beurteilung der Patentgemeinschaften 61

IV. Erfindungsbewertung 63
1. Bewertungsunterlagen 64
a) Patenteigenschaften 65
b) Betriebseigenschaften 67
c) Markteigenschaften 70
2. Systeme der Erfinderabfindung 71
a) Vorkalkulatorisch berechnete Erfinderabfindungen (Pauschalabfindung) 71
aa) Die einmalige Barzahlung des Abfindungsbetrages . . 78
bb) Die Pauschalabfindung in Teilzahlungen 79
cc) Kapitalmäßige Pauschalabfindung 79
dd) Abfindung durch Gewinnbeteiligung 80
b) Nachkalkulatorisch errechnete Erfinderabfindung . . . 80
aa) Bewertungsgrundlagen 82
α) Der Umsatz als Bewertungskoeffizient . . . 82
β) Andere Bewertungsfaktoren 82
1. Die Produktion 82
2. Der Einzelgewinn 83
3. Maßfaktor und Geldfaktor 83
bb) Die Abfindungsarten 86
α) Die Abgabe vom Umsatz 86

β) Der nach dem Stückgewinn berechnete Abfindungsanteil 87
γ) Berechnung der Abfindungshöhe nach der Produktion 88
3. Abhängige Patente und Patentgruppen 88
4. Schadensersatzansprüche und die Berechnungen ihrer Höhe . 92
a) Formen der Patentverletzung 92
b) Der Schaden 94
aa) Begriff und Wirkung 94
bb) Schadensbemessung und Bewertungsmöglichkeit . . 95
α) Juristisch 95
β) Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten . . . 96
V. Bilanz- und Steuerfragen 98
1. Der Patentwert in der Bilanz 98
a) Der käufliche Erwerb von Patenten 99
aa) Bei Patenterwerb durch Pauschalabfindung . . . 99
bb) Bei Patenterwerb mit nachkalkulatorischer Preisfestsetzung 100
b) Bei Betriebserfindungen 101
2. Die Besteuerung von Patenten 102
a) Die Wertfestsetzung beim käuflichen Erwerb eines Patentes 103
b) Die steuerliche Wertbemessung bei Dienst- oder Betriebserfindungen 104
c) Besteuerungsbrauch bei Großunternehmen 106
d) Wertung von Lizenzberechtigungen 106
Literaturverzeichnis 108

EINLEITUNG.

Veranlassung zu vorliegender Inaugural-Dissertation gab mir der Einblick in das Ringen industrieller Produktionsbetriebe um Erfindungen und der Kampf in mancherlei Gestalt um die Erhaltung von Erfindungen für die Unternehmungen. Sinn und Zweck dieser Anstrengungen liegen stets in den Werten begründet, die die einzelnen Erfindungen oder eine Vielheit von solchen für das entsprechende Unternehmen darstellen.

Gegenstand der Abhandlung ist daher die Untersuchung der Beziehungen der Erfindungswerte zum Unternehmen. Die Betrachtung der Verwertung der Erfindung über den Einzelbetrieb hinaus im Zusammenhang mit der gesamten Volkswirtschaft und mit der Weltwirtschaft ist dadurch bedingt. Auch die Beziehungen der Betriebe untereinander, deren Inhalt durch den beiderseitigen Besitz von Patenten angeregt und festgelegt wurde, sind eine wichtige Ergänzung der Bewertungsmaßstäbe eines Patentes. Da die Gestaltung des Umfanges und die rechtliche Wirkung dieses Schutzes, die in überwiegendem Maße den wirtschaftlichen Wert der Erfindung bestimmt, sich nur aus seiner historischen Entwicklung erklären läßt, liegt es in der Linie der Stoffbehandlung, das Werden des Erfindungsschutzes, kurz „Patent" genannt, zu verfolgen.

In diesem Zusammenhang konnte ich an dem bereits oft und heiß umstrittenen Problem „Erfindung und Erfinder" nicht vorbeigehen, da alle Werterörterungen hier den Ausgang nehmen.

A. DIE SCHUTZFÄHIGE ERFINDUNG.

I. Begriff.

Ein treffendes Bild der Schwierigkeit, den Begriff der Erfindung klar, kurz und restlos zu erschöpfen, gibt Du Bois-Reymond [1]), indem er ausführt: „Hätten wir die Wünschelrute, die dreimal aufklopft, wenn eine Erfindung angetroffen wird, so würde ein ungeheurer Wust von Akten, Verhandlungen, Demonstrationen und Kosten erspart werden." Das Wesen einer Erfindung mit wenig Worten erschöpfend definieren zu wollen, dürfte eine kaum zu lösende Aufgabe darstellen. Zwar haben sich namhafte Wissenschaftler daran versucht, jedoch sind ihre Auslegungen in der Fachwelt auf großen Widerstand und Kritik gestoßen.

Um das Wesen ergründen zu können, müssen wir auf die Beweggründe zurückgehen, die den Anstoß zur Erfindung geben. Müller-Liebenau [2]), der in seiner Untersuchung hiervon ausging, unter-

1) Du Bois-Reymond, Erfindung und Erfinder, Berlin 1906.
2) Müller-Liebenau, Das Wesen der Erfindung, Berlin 1924 S. 30/36.

scheidet nach dem Anlaß des Entstehens zunächst drei Arten von Erfindungen:

a) Die Ursachen-Erfindung
b) Die Reiz-Erfindung
c) Die Motiv-Erfindung.

Die Wirkung der Ursachenerfindung liege, da diese sich ausschließlich auf das unorganische Gebiet ausdehne, in der Technologie, Physik, u. a. m., während alle Reizerfindungen organischer Natur seien, also auch mit dem menschlichen Organismus und seinen Bedürfnissen zusammenhängen, wie Nahrung, Heilmittel, Salze und Düngemittel. Die Motiverfindungen endlich entstehen auf gewisse Vorstellungen hin, die dem Erfinder durch das Erkennen der Motive zum Bewußtsein kommen, also durch rein animalische Einwirkungen. Diese drei Arten von Erfindungen betrachtet er dann unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Bedürfnisse und deren Wirkungsbereichen und kommt zur Erkenntnis, daß die drei Formen auf zwei Arten reduziert werden müssen. Damit kommt er der Praxis näher, die allgemein zwei Arten von Erfindungen nach den Einwirkungen auf das menschliche Bedürfnis unterscheidet [3]), die Gruppe der technischen Erfindungen und die der künstlerisch-ästhetischen Erfindungen.

1. Die künstlerisch-ästhetische Erfindung.

Grundlegend unterscheidet sich die Schöpfung des dichtenden und bildenden Künstlers von der technischen Erfindung dadurch, daß hier die äußere Form, die Gestalt des Werkes, dort der Gehalt das Wesentliche ist. „Beim Künstler ist die Phantasie das unmittelbar schaffende, beim Erfinder dagegen nur das belebende Element" [4]). Im Einklang mit den Bestimmungen der Schutzgesetze kann man die Klasse der ästhetischen von der der technischen Erfindungen insofern prinzipiell unterscheiden, als die sogenannten technischen Erfindungen einem Gebrauchszweck dienen müssen [5]), während die künstlerisch-ästhetische Schöpfung dieser Anforderung nicht unterliegt. So ist z. B. ein Buchzeichen, das sich nur an das ästhetische Empfinden wendet, fähig, den Schutz als Geschmackmuster für sich in Anspruch zu nehmen. Gebrauchsmusterschutzfähig würde es erst dann sein, wenn etwa durch die Form das Hineingleiten in das Buch verhindert würde (OLG. Dresden) [6]). Die hauptsächlichsten Schutzgesetze für die künstlerischen Erfindungen sind:

a) Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, v. 19. 6. 01 und vom 22. 5. 10

b) Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. 1. 07 und vom 22. 5. 10.

---

3) Vergl. Damme, F., Der Schutz technischer Erfindungen als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft, Berlin 1910, S. 59.

4) Damme, F. a.a.O. S. 82.

5) Patentgesetz § 1/I, Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern § 1/I.

6) Entnommen aus: Mohr, Bilanz und immaterielle Werte, Berlin 1927, S. 53.

c) Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. 6. 01 und 22. 5. 10

d) Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. 1. 76, 22. 10. 22, 20. 1. 23, 21. 12. 23 und generell

e) das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, vom 7. 6. 09 und vom 21. 3. 25.

2. Die technische Erfindung.

Wie bereits festgestellt, müssen die Erfindungen, sofern sie Anspruch auf Einreihung in die Gruppe der technischen Erfindungen erheben, einem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen. Darum sind wissenschaftliche Entdeckungen grundlegender Art, wie die Erkenntnis von dem Vorhandensein der Elektrizität, keine Erfindungen, sondern erst die Dienstbarmachung dieser Erkenntnisse für menschliche Bedürfnisse, wie z. B. die Erfindung des Dynamo durch Werner v. Siemens. Die rein wissenschaftlichen Erkenntnisse, die man unter den Begriff Entdeckungen zusammenfassen kann, da sie stets etwas Vorhandenes, nur bisher noch Unbekanntes betreffen [7]), bleiben deshalb, mögen sie noch so grundlegend sein, für den Aufbau vieler Erfindungen, außerhalb des Rahmens unserer Betrachtungen. Unser Interesse konzentriert sich vor allem auf die Erfindungen, die die Ableitung dieser Erkenntnisse in das Gebiet der menschlichen Bedürfnisse sind und damit in der Anwendung immer absolut Neues darstellen [7]); weiterhin auf die Erfindungen, wie sie im Patentgesetz beschrieben sind, und noch allenfalls für die sogen. kleinen Erfindungen des Gebrauchsmustergesetzes, während die Warenzeichen schon wieder der bereits behandelten Gruppe der künstlerischen Schöpfungen zuneigen. Der Begriff der technischen Erfindung wird gemeinhin angewandt auf Erfindungen, welche die Fähigkeit besitzen einen Patentschutz zu erhalten oder welche einen Schutz als Gebrauchsmuster erlangen können. Unter der Voraussetzung dieser Eigenschaft läßt sich eine derartige Gruppierungsbezeichnung vertreten. Auch Du Bois-Reymond [8]) geht von der Voraussetzung aus, daß nicht die Naturerscheinung erfunden werden kann, sondern deren mehr oder minder vollkommene Deckung mit praktischen Lebensbedürfnissen. Die Entdeckung ist demnach das Gewinnen allgemein gültiger Gesetze und Regeln aus exakter Beobachtung naturwissenschaftlicher Erscheinungen, während das Erfinden das aufbauende Weiterentwickeln auf den entdeckten Naturgesetzen darstellt. Die Arbeitsweise der Entdecker ist also induktiv, die der Erfinder deduktiv.

Da die patentfähige Erfindung in ihrem Wesen und gemäß der Bedeutung, die sie im Wirtschaftsleben erlangt hat, in vorliegender Abhandlung betrachtet werden soll, erscheint es notwendig den Begriff einer patentschutzfähigen Erfindung kurz herauszustellen. Ein tieferes Eindringen in das Erfindungsproblem selbst erübrigt sich, da sich eine Definition im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Erfordernissen an die Bestimmungen der Schutzgesetze anlehnen muß. Es genügt uns daher zu wissen:

daß grundsätzlich die Erfindung einen schöp-

7) Vergl. Herzog, S., Industrielle Verwertung von Erfindungen, Berlin 1923 S. 1.

8) a.a.O. S. 65.

ferischen Gedanken darstellt, der der Forderung der Neuheit, d. h. des noch nicht Dagewesenen, vollkommen entspricht; er muß, indem er auf Vorhandenem aufbaut, die materiell ausführbare Lösung zeigen, welche sich für gewerbliche Zwecke (also für die Bedürfnisbefriedigung) eignet. Sie hat entweder ein Herstellungsverfahren oder ein fertiges, körperliches Erzeugnis zum Gegenstand.

II. Erfindung und Patent.

Während die Erfindung das Wesentliche, der Inhalt, der Kern der Sache ist, stellt das Patent nur den Schutz dar, den der Staat zum Anreiz der Ausbeutung zunächst dem Erfinder, dann aber überhaupt jedem Eigentümer der Erfindung gewährt. Die Möglichkeit der scharfen Abgrenzung zwischen den Begriffen von Erfindung und Patent läßt nicht die Notwendigkeit einer Gegenüberstellung der beiden Begriffe erkennen. Trotzdem ist diese Gegenüberstellung mit Rücksicht auf die nachfolgenden Ausführungen notwendig, denn der Begriff „Patent" erstreckt sich nach dem allgemein üblichen Srachgebrauch nicht nur auf den abstrakten Schutz einer Erfindung, sondern umfaßt die Erfindung einschließlich ihres Patentschutzes. In Anlehnung an diese Terminologie bedeutet daher eine Gegenüberstellung obiger Begriffe die Unterscheidung zwischen einer Erfindung an sich und einer geschützten Erfindung. Die Beleuchtung der beiden Begriffe soll sich auf den Unterschied der Möglichkeit ihrer wirtschaftlichen Verwendung beziehen. Dazu muß aber die Wirkung des Schutzes zunächst kurz charakterisiert werden. Der Erfindungsschutz, ausgedrückt in der Verleihung von Patenten, gibt der Erfindung erst die wirtschaftliche Bedeutung für ihren Schöpfer. Dieser erlangt nämlich durch den Schutz eine wirtschaftliche Stellung, die es ihm erlaubt, während der Dauer des Schutzes den Markt bezgl. des Objektes seiner Erfindung monopolistisch zu beherrschen. Der betriebswirtschaftliche Schwerpunkt liegt also nicht bei der Erfindung selbst, — abgesehen davon, daß sie als Geheimverfahren Verwendung finden könnte, — sondern in der Möglichkeit des auf ihr beruhenden Patentanspruches und in der Patenterteilung. Deshalb hat sich auch im Wirtschaftsleben der Begriff „Patent" für die geschützte Erfindung eingebürgert.

Interessiert sich heute ein Unternehmen für den Erwerb einer Erfindung, so legt es besonderen Wert darauf, die noch ungeschützte Erfindung zu erhalten; denn damit erwirbt es das gesamte Recht an der Erfindung und besitzt dann die uneingeschränkte, patentpolitische Dispositionsgewalt. Der Erwerb ist zudem bedeutend einfacher als bei einer bereits geschützten Erfindung, da die Übertragung in der Patentrolle, eine eventl. Beschränkung durch bereits erteilte Lizenzen, bereits eingegangene Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung im Ausland, etc. von vornherein wegfallen und der neue Eigentümer dadurch nicht von Anfang an in irgend einer, ihm unangenehmen Weise gebunden ist. Aus diesem Grunde müssen bereits erteilte Patente erst nach den eingegangenen Verpflichtungen geprüft werden, weshalb, wie mir bekannt ist, von großen Industriewerken der Ankauf ungeschützter Erfindungen vorgezogen wird. Diese Tatsache findet durch große Unterschiede in der Honorierung ihren

Ausdruck. Die scharfe Unterscheidung zwischen Erfindung und Patent in der Wirtschaftspraxis findet zum großen Teil ihre Rechtfertigung in den vorgenannten Gründen.

III. Der Begriff „Lizenz".

Der Name „Lizenz" ist abgeleitet vom lateinischen licentia = Freiheit, Erlaubnis, und ist in der täglichen Terminologie zur Bezeichnung für die Herstellungsfreiheit, bezw. Herstellungserlaubnis einer geschützten Ware geworden. Rechtlich stellt die Lizenz gewöhnlich einen Pacht- oder Mietvertrag dar; das Reichsgericht hat entschieden (RG 4. II. 27, S. 134), daß Lizenz gegen Entgelt grundsätzlich als Pacht anzusehen ist [9]). Tatsächlich hat die Lizenz zum Inhalt eine bestimmte, begrenzte Nutzung eines Patentes, die der Patentinhaber einem Dritten zur industriellen Ausbeutung des Patentinhaltes gestattet. Die Veranlassung zur Vergebung einer Lizenz, d. h. die freiwillige Einschränkung eines Monopolbesitzes, hat stets nur den Grund, ein Höchstmaß an gewerbsmäßiger Ausbeutungsmöglichkeit zu schaffen, über die der Patentbesitzer nicht immer ohne weiteres verfügt. Der Patentberechtigte hat aber bei Vergebung der Lizenz sorgfältig abzuwägen, ob der in Gestalt der Lizenzgebühr und vom Lizenznehmer übernommenen Patentverpflichtungen eingehende Gegenwert auch tatsächlich die beste Ausbeutungsmöglichkeit seines Patentbesitzes darstellt, oder ob eine Selbstherstellung einen größeren Nutzen abwerfen würde. Diese Betrachtungen haben natürlich nur für den einen Wert, der kapitalmäßig oder als Inhaber eines bestehenden Betriebes an eine Selbstherstellung herantreten kann. Gemäß dem Grad der Nutzungsbeschränkung kann man eine einfache und eine ausschließliche Lizenz unterscheiden. Blum [10]) unterscheidet die Lizenzen in beschränkte und ausschließliche. Seine Bezeichnung leitet er von der beschränkten, bezw. der unbeschränkten Übertragung des Rechtes der Patentausübung ab. Er übersieht anscheinend dabei, daß eine Lizenz immer nur eine bestimmte, fest umgrenzte Nutzung zum Inhalt haben kann, auch wenn es eine ausschließliche Lizenz ist. Wird ein unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, so ist dies eine Veräußerung des gesamten Patentrechtes, da bei Wegfall sämtlicher Beschränkungen die Dispositionsgewalt tatsächlich an den sogenannten Lizenznehmer übergeht. Ist nun aber das Wesen der Lizenz eine beschränkte Nutzung überhaupt, dann ist die Bezeichnung „beschränkte Lizenz" unmöglich. Wir unterscheiden daher, wie in der Praxis und Fachliteratur [11]) üblich, in einfache und ausschließliche Lizenzen.

Die Lizenzberechtigung kann nach drei Gesichtspunkten einer Beschränkung unterliegen:

a) in territorialer Hinsicht kann die Lizenz beschränkt sein auf ein Teilgebiet des gesamten Schutzbereiches eines Patentes oder die

---

9) Vergl. Breuer, J. in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Berlin 1912 S. 87.

10) Blum, R., Die Rechtskunde des Ingenieurs und Kaufmannes, Berlin 1929 S. 660.

11) Vergl. u. a. Beckmann, Erfinderbeteiligung 1927 S. 41 ff. und Herzog, a.a.O. S. 89.

Lizenz wird an mehrere Interessenten innerhalb desselben Gebietes vergeben, d. h. der Monopolschutz kann in bestimmtem Umfang eingeschränkt werden.

b) Die Lizenz kann zeitlich begrenzt werden, indem die Ausbeutungserlaubnis nicht über die ganze Laufzeit der Patentdauer ausgedehnt wird, sondern aus mancherlei Gründen, die auch oft auf Seiten des lizenznehmenden Betriebes liegen können, nur auf einen bestimmten Zeitabschnitt erteilt wird.

c) Schließlich kann die Nutzungsbeschränkung auch darin liegen, daß dem Lizenznehmer auferlegt wird, bestimmte Teile der Erfindung von dem Patentinhaber zu beziehen oder daß die Fabrikation über eine bestimmte Anzahl nicht hinausgehen darf. In jedem Falle bedeutet das **eine Beschränkung des Herstellungsumfanges.**

1. Die einfache Lizenz.

Die Gewährung der einfachen Lizenz besteht darin, daß sich der Patentinhaber verpflichtet von seinem Auschlußrecht dem anderen gegenüber keinen Gebrauch zu machen, d. h. er erlaubt dem anderen die Herstellung des Erfindungsgegenstandes. Diese Erlaubnis kann an bestimmte Bedingungen geknüpft sein, wie besonders an eine oder mehrere der aufgeführten Beschränkungsmöglichkeiten. Das Merkmal der einfachen Lizenz besteht darin, daß der Patentinhaber durch ihre Erteilung in keiner Weise behindert ist, das Nutzungsrecht einem beliebigen Dritten ebenfalls zu gewähren.

2. Die ausschließliche Lizenz.

Im Gegensatz zur einfachen Lizenz überträgt bei der ausschließlichen Lizenz der Patentinhaber das Nutzungsrecht einem Dritten innerhalb eines Schutzgebietes und unbeschränkt bezüglich des Herstellungsumfanges. Dagegen verträgt es sich mit dem Begriff der ausschließlichen Lizenz, wenn sie in der Zeitdauer einer Begrenzung unterliegt; auch wenn das Territorium nur einen Teil des gesamten Patentgebietes erfaßt, aber innerhalb dieses Teilgebietes das Nutzungsrecht durch andere ausgeschlossen ist, besteht noch (für dieses Gebiet) eine ausschließliche Lizenz. Juristisch ist bei dieser Lizenzform von Bedeutung, daß sie während der Geltungsdauer und im Geltungsbereich dem Lizenznehmer ein Klagerecht gibt, welches bei einer einfachen Lizenz nicht besteht [12]). Durch die Übertragung der Benutzung des Patentes wird dem Lizenznehmer, jedenfalls bei der ausschließlichen Lizenz, ein positives Recht, ein quasidingliches Benutzungsrecht an dem Rechte des Patentinhabers eingeräumt [13]), wodurch sich seitens des Lizenznehmers ein selbständiges Klagerecht gegen den Patentverletzer ergibt. „Außer der Unterlassungsklage hat der Inhaber der ausschließlichen Lizenz das Recht, mangels gegenteiliger Abmachungen Unterlizenzen zu vergeben“ [14]), diese natürlich nur in seinem Ausschließlichkeitsgebiet.

12) Isay, H., Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Berlin 1926 S. 239.
13) Hederich, H., Der Lizenzvertrag, Berlin-Charlottenburg 1929 S. 16.
14) Beckmann, L., Erfinderbeteiligung, Berlin 1927 S. 43.

Die weiteste Ausdehnung der ausschließlichen Lizenz wäre der Fall, daß die gesamte, vollkommen uneingeschränkte Ausbeutung des Erfindungsrechtes einem einzigen Lizenznehmer übertragen wird, jedoch ohne daß dieser Eigentümer der Erfindung, bezw. Patentinhaber wird. Die Übertragung einer derartigen Lizenz gegen Entgelt wurde früher seitens des Reichsgerichts (J.W. 1900, 136, Bl. 13, 130) als Patentkauf aufgefaßt. Wie auf Seite 16 ausgeführt, hat sich neuerdings das Reichsgericht grundsätzlich dahin entschieden, daß alle Lizenzverträge = Pachtverträge seien; wirtschaftlich jedoch trifft bei der ausschließlichen Lizenz die frühere Entscheidung im weitesten Umfange das Richtigere.

3. Die Zwangslizenz.

Außer den besprochenen, normalen Arten von Lizenzen, deren Erteilung dem freien Ermessen des Patentinhabers zusteht, kennt man allgemein noch den Begriff der sogen. Zwangslizenz, durch welche dem Patentberechtigten die Erteilung einer Lizenz zwangsweise auferlegt werden kann. Mit einer derartigen Zwangsauflage wird gleichzeitig auch der Inhalt, Umfang und Entgelt der Lizenz genau vorgeschrieben. Es ist selbstverständlich, daß von einer solchen Zwangsmaßnahme nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht wird und zwar dann, wenn

1. der Patentinhaber eine Lizenz nicht vergibt, deren Erteilung jedoch im öffentlichen Interesse liegt [15]) und

2. ein Interesse der Wehrmacht oder öffentlichen Wohlfahrt [16]) vorliegt.

Während im ersten Fall der Zwang zur Hergabe der Lizenz durch patentamtlichen Richterspruch geschieht, geht die Initiative im zweiten Fall von der Reichsregierung aus. Erwähnt sei dabei noch, daß für ausgesprochen zu Wehrzwecken verwendbare Erfindungen das Reich das Recht der Enteignung — selbstverständlich nur gegen angemessene Entschädigung — besitzt. Die Gewichtigkeit einer Zwangslizenz wird noch verstärkt, durch die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Verfügung. Und zwar ist diese Einrichtung vorgesehen, wenn der Patentinhaber trotz Angebotes einer angemessenen Lizenzgebühr und einer entsprechenden Sicherheit, sowie bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Erfindung die Hergabe einer Lizenz verweigert.

Die Einrichtung der Zwangslizenz erlangt durch die in der Haager Verbandsübereinkunft niedergelegten Bestimmungen [17]) insofern internationale Bedeutung, als bei Unterlassung der Ausführung der Erfindung der Verfall des Rechtes (siehe S. 15/16) nur dann eintritt, wenn ein Antrag auf Erteilung der Zwangslizenz nicht zum Ziel führt; die Zurücknahme des Patentes wird nur mit dieser Einschränkung zugelassen. Die Zwangslizenz soll nur eine Regelung der Fälle darstellen, die sich anormal im allgemeinen Wirtschaftsrahmen entwickeln. Deshalb ist ihr Umfang und ihre Häufigkeit auch verhält-

---

15) Patentgesetz § 11.
16) Patentgesetz § 5/II.
17) Frankfurter Zeitung v. 3. 9. 29.

nismäßig gering, wie folgende für Deutschland zutreffende Zahlen zeigen [18]):

Anträge auf Erteilung einer Zwangslizenz	die Anzahl der in den gleichen Jahren bestehenden Patente
1928 — 17 Anträge	1928 — 70951 Patente
1929 — 11 „	1929 — 77508 „
1930 — 21 „	1930 — 89025 „
1931 — 10 „	1931 — 95812 „
1932 — 4 „	1932 — 94111 „

IV. Die geschichtliche Entwicklung des Patentschutzes.

Durch die Entwicklung der Patentgesetzgebung zieht sich seit den ersten Anfängen bis zum heutigen Tag wie ein roter Faden der Grundsatz, den Damme [19]) in die Worte kleidete: „Der Erfinder erhält sein Patent, weil und sofern er Lehrer der Nation ist", d. h. der Erfinder genießt nicht um seiner selbst, sondern um der nationalen Wirtschaft willen einen Schutz. Dieses Motiv wird in der Gegenwart leider zu oft über den subjektiven Interessen der Erfinder vergessen und dadurch viel Verwirrung in die Richtlinien der Erfindungsschutzgesetzgebung getragen.

England.

Die ersten Schutzrechte [19]), damals Lizenzen genannt, wurden in England unter der Regierung Elisabeth's, also vor rund 350 Jahren, als Privilegien erteilt. Ihrem Wesen nach waren sie Gunstbezeugungen des Herrschers, der verdienstvollen Staatsmännern, mangels anderer Belohnungsmöglichkeiten, das Recht verlieh, gewisse Waren monopolistisch herzustellen und zu vertreiben. Mit diesem Recht wurden viele Waren belegt, die zum täglichen Leben notwendig waren, wie Salz, gesalzene Fische, Essig, Glas, Bürsten, Leder, u. dergl. mehr. Da die mit solchen Monopolen bedachten Personen daraus große Gewinne zu erzielen beabsichtigten, lag diese Belastung besonders schwer auf der Bevölkerung. Der wachsende Unwille darüber zwang bald zur Abänderung der Einrichtung. Noch unter Elisabeth wurden die meisten dieser Monopole zurückgezogen. In diesem Zusammenhang kam es zu dem berühmten Prozeß wegen des Spielkartenmonopols, in welchem das Gericht dem Standpunkt des Angeklagten beitrat. Dessen Verteidiger Füller hat damals, im Jahre 1602, die Forderung betr. des Inhaltes einer „Lizenz" (= Schutzrecht) aufgestellt, die im wesentlichen bis heute Richtschnur und Inhalt jeder Patentgesetzgebung gewesen ist und zukünftig sein wird. Diese Forderung lautet in freier Übersetzung folgendermaßen [20]):

---

18) entn. aus Blatt f. Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Berlin 1933, Heft 3, S. 55 u. 46.

19) Damme, a.a.O. S. 25.

20) Damme, a.a.O. S. 62.

„Wenn jemand durch eigene Mühe oder Fleiß oder durch eigene Eingebung oder Erfindung irgend einen neuen Erwerbszweig oder eine zur Förderung eines Erwerbszweiges dienende Maschine, die vordem nicht in Gebrauch war, in das Königreich einführt, und dies dem Reich zum Besten gereicht, so darf ihm in solchem Falle der Herrscher für eine verständig bemessene Frist, bis nämlich die Staatsbürger das auch weg haben, ein Patent mit Rücksicht auf das Gute bewilligen, das er mit seiner Erfindung dem gemeinen Besten zugebracht hat; im übrigen ist eine Patentgewährung unstatthaft."

Der Urheber dieser Ausführung hat zweifellos die Bedeutung einer richtigen Gestaltung des Patentinhaltes in volkswirtschaftlicher Hinsicht im ganzen Ausmaß erkannt und begriffen, was für seine Zeit eine ganz hervorragende Leistung gewesen ist. Englands Könige hatten bis dahin auf persönliche Rechnung und Gefahr ausländische, in bestimmten Gewerben besonders erfahrene Meister ins Land gerufen, um das Volk die bisher gänzlich unbekannten oder doch nur wenig bekannten Künste zu lehren. Nachdem sich aber die Füller'sche Meinung durchgesetzt hatte, wurden die fremden Meister unter deren eigenem Risiko herangezogen, nur unter Zusage eines befristeten Privilegs der ausschließlichen Herstellung und des alleinigen Vertriebes ihrer Waren. Daran war die Bedingung geknüpft, daß eine bestimmte Anzahl von englischen Arbeitern und Lehrlingen eingestellt werden mußte, die das Handwerk erlernen sollten. Nachdem deren Lehrzeit beendigt war, sollte auch der Ausschließlichkeitsschutz, das Patent, erloschen sein, d. h. der Meister hatte dann seine Lehr- und Erziehungsaufgabe beendet und war durch das abgelaufene Privileg genügend belohnt. Der Schutz wurde damals auf sieben Jahre befristet, die in besonderen Fällen ausnahmsweise verdoppelt werden konnten. Wichtig ist, daß vorher und nachher der Herrscher die Möglichkeit hatte, unabhängig von den Interessen des einzelnen Erfinders bei der Erteilung jeden Privilegiums die Interessen der Allgemeinheit, d. h. die wirtschaftlichen Interessen seines Reiches zu berücksichtigen. Diese Regelung, die meisterhaft das Wesentlichste und Wichtigste für die Volkswirtschaft herausgearbeitet hatte, wurde 1623 in England Gesetz. Von dieser Zeit an siedelten sich in England angesehene Industrien an [21]) und, obwohl das Land ursprünglich als abseits von den großen Verkehrswegen liegendes Land sehr im Hintertreffen war, konnte es alle anderen Länder nicht nur einholen, sondern lange Zeit weit überflügeln. Schon früh wurde durch eine ähnliche Handhabung der Privilegien die Wollverarbeitungs- und Tuchindustrie angesiedelt [22]), sodaß Englands Ruhm in diesem Erwerbszweig nur auf seine fremden Instruktoren zurückzuführen ist. Das Bestreben aller englischen Regierungen durch Übermittlung von Fertigkeiten und Kunstgriffen, in welchen England den anderen Ländern gegenüber zurückstand, die einheimische Intelligenz zu fördern und anzuregen, wurde durch das „Statute of Monopolies" von 1623 vollkommen erreicht. Hierdurch wurde prinzipiell mit dem Privilegienunwesen aufgeräumt; lediglich bezgl. der Erfinderprivilegien und

21) Vergl. Beckmann, a.a.O. S. 15.

22) Bereits 1336 kamen zwei Brabanter Weber nach England, denen ein Schutzbrief für die alleinige Ausübung ihres Gewerbes ausgestellt wurde.

der vorerwähnten Fälle (S. 9) wurde eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen [23]). Diese Ausnahmen waren, der damaligen Sachlage entsprechend, hauptsächlich auf Fremde zugeschnitten. In der heutigen Zeit, wo die Völker durch die Schnelligkeit des Verkehrs nicht mehr in einem gegen die übrige Welt abgeschlossenen Raum leben oder leben können, teilen sich die technischen Fertigkeiten des einen Volkes so schnell auch dem anderen mit, daß es nicht mehr fremder Instruktoren bedarf; nur in der neuesten Zeit hat sich in großem Maßstab ein solcher Fall ereignet auf dem chemischen Gebiet, auf den ich noch näher zurückkommen werde (s. S. 98). Der Sinn des Patentschutzes hat sich jedenfalls seit jenem Gesetz nicht mehr grundsätzlich geändert: Der Patentinhaber behält seinen Charakter als Lehrer der Nation und sein Schutzrecht erhält weiterhin die individuellen Errungenschaften für die Volkswirtschaft, wenn auch die Bedeutung des Landesfremden in der bisher aufgezeigten Weise vollständig verschwand.

2. Frankreich.

Während in England die Verleihung des Erfindungsschutzes seinerzeit noch einen Gnadenakt der Krone darstellte, ändert die französische Revoulution den Inhalt des Patentschutzes grundlegend. Schon im Anfang des Jahres 1791 wurde ein Patentgesetz erlassen, das in Frankreich dem Erfinder einen Rechtsanspruch auf den Schutz zugestand. Damit trat das individuelle Recht vor das volkswirtschaftliche Interesse. Dieser Individualimus befand sich im Widerspruch mit dem Begriff der allgemeinen Freiheit, sodaß man den Begriff des geistigen Eigentums als höchstes Menschenrecht einführte, um das Gesetz zu rechtfertigen. Aber auch die Einführung dieses Begriffes löste die Widersprüche nicht, sodaß man 1844 das französische Gesetz änderte. Das Eigentumsrecht war auch tatsächlich keine geeignete Grundlage, wie man an der zwar konsequenten, aber utopischen Forderung erkennen konnte, daß das Schutzrecht ewig dauern sollte [24]).

3. Deutschland.

Die Entwicklung des Patentschutzes war in den deutschen Staaten, wie überhaupt die industrielle Entwicklung, bis zur Gründung der Reichseinheit im Jahre 1871 sehr zurückgeblieben. Die Kleinstaaterei machte eine einheitliche Regelung auch in dieser Hinsicht unmöglich, ja viele kleine Territorialstaaten besaßen gar keinen Schutz für Erfindungen.

In Preußen wurden seit 1800 bis 1845 unter Geheimhaltung der Erfindung Patente erteilt, die bereits einer Prüfung auf Wert und Neuheit unterlagen und deren Dauer sich nach dem Ausfall dieser Prüfung bestimmte. Die Patenterteilung wurde damals noch als Gnadenakt des Herrschers gewährt, bis durch die Gewerbeordnung (1845) diese Handhabung auch gesetzlich geregelt wurde. Die will-

23) Vergl. Isay, a.a.O. S. 19; Klöppel, Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht, 1908 S. 5; Osterrieth, Patentrecht, Leipzig 1924 S. 5.

24) Fischer, Werner Siemens und der Schutz der Erfindungen, 1922 S. 7.

kürliche Erteilung des Schutzes war für die in den ersten Anfängen steckende deutsche Industrie recht hinderlich, da es keine Gewißheit gab, in bestimmten Fällen den Schutz auch zu erlangen. So hat in dieser Zeit Werner v. Siemens seine bedeutendste Erfindung, die Dynamo-Maschine, in Preußen gar nicht schützen lassen und überhaupt seit den 40er Jahren kein Patent mehr nachgesucht [25]). Allerdings war dabei auch das enge, territoriale Geltungsgebiet ausschlaggebend und die Schutzlosigkeit in kleinen Nachbarstaaten, wie z. B. die Hansestädte und Mecklenburg. Seinerzeit wurden in nur 26 deutschen Staaten Patente erteilt. Und zwar schützten die kleineren Staaten die Erfindungen nur, wenn der Schutz in einem der fünf Königreiche: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hannover, bereits bestand [26]). Ein umfassender Schutz in sämtlichen deutschen Staaten scheiterte meistens von vornherein an der Kostenfrage, ganz abgesehen davon, daß nicht alle Staaten, gemäß den verschiedenen Rechtsanschauungen, dieselbe Erfindung als patentfähig erachten brauchten. Ein einheitlicher Zug wurde durch die Übereinkunft innerhalb des deutschen Zollvereins erzielt (21. 11. 1842), die jedoch die Bestimmungsgrundsätze immer dem Ermessen des einzelnen, erteilenden Landes überließ. Auch die Nationalversammlung in Frankfurt erreichte darin keinen Fortschritt, obwohl einzelne gute Ansätze und der Wille dazu vorhanden waren [27]).

Die Situation erschwerte sich noch durch die Auswirkung der Gewerbefreiheit, die sich durch die Stein-Hardenberg'schen Reformen in immer größerem Maße durchrang und sich immer weniger mit der privilegienartigen Patentgewährung vertrug, sodaß man anfangs der 60er Jahre den Patentschutz gänzlich abschaffen wollte [28]). Dementsprechend wurden die Erteilungsstellen mit der Gewährung des Schutzes immer zurückhaltender, sodaß in jener Zeit in Preußen kaum noch Patente erteilt wurden. Unter diesen Umständen nahm Werner v. Siemens den Kampf um ein einheitliches, zweckentsprechendes Patentgesetz auf, unterstützt vom Verein Deutscher Ingenieure, vom technischen Verein für Hüttenwesen und dem Ältesten der Berliner Kaufmannschaft. Diese Bestrebung führte nach vielen Kämpfen, unterstützt durch die Reichsgründung, endlich 1877 durch Erlaß des ersten Patentgesetzes zum Erfolg.

4. Holland.

In den Jahren, in welchen Deutschland sich eine äußerst feste Position im Patentwesen zum Nutzen seiner jungen Industrie schuf, hob der Nachbarstaat Holland seinen Patentschutz völlig auf [28a]). Das mag seine Gründe in den Tatsachen gehabt haben, die in Preußen zunächst auch in dieser Richtung gedrängt hatten. Vielleicht mag dabei von Einfluß gewesen sein, daß durch die Gründung des Deutschen Reiches und der Errichtung seines Patentschutzes in dieser

---

25) Fischer, a.a.O. S. 14.
26) Isay, a.a.O. S. 19.
27) Hensel, W., Begrenzung des Rechts technischer Schöpfungen, Berlin 1927 S. 12.
28) Der Kongreß Deutscher Volkswirte 1863 war für Abschaffung der Patenterteilung.
28a) Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht.

Zeit dem kleineren Land ein mächtiger Konkurrent erwachsen war. Jedenfalls steht fest, daß die Aufhebung des Patentschutzes in den Niederlanden damit begründet wurde, daß die Patentbehörde so wenig Zuspruch habe, daß sich deren Aufwand nicht mehr durch den der Volkswirtschaft gespendeten Nutzen decken ließe. Weiterhin mag die Tatsache bei diesen Umständen mitgewirkt haben, daß Holland kraft seiner Lage und Entwicklung sich mehr als Handelsvolk, denn als Industriestaat betätigt und besonders dürfte auch die räumliche Ausdehnungsmöglichkeit des Schutzes, der ja nur innerhalb der Landesgrenzen Geltung besitzt, eine Rolle gespielt haben (s. S. 13). In der Zwischenzeit ist Holland wieder auf den Schutz von Erfindungen zurückgekommen.

B. DIE BEDEUTUNG EINER SCHUTZFÄHIGEN TECHNISCHEN ERFINDUNG.

I. In volkswirtschaftlicher Hinsicht.

1. Lebensstandard und Erfindung (Bevölkerungsproblem).

a) Altertum.

Solange die Völker noch in Bewegung waren und Raum hatten, sich beliebig auszudehnen, war für das Individuum noch kein Bedürfnis vorhanden, seine wirtschaftliche Lage durch außerordentliche Leistungen zu verbessern. Besonders für das geschichtliche Altertum hat dieses Argument Geltung, denn durch die Sklavenhaltung, die in allen Bevölkerungsschichten üblich war, konnten alle damals vorhandenen Bedürfnisse befriedigt werden, sodaß weitergehende Anforderungen an die Lebenshaltung kaum aufkamen. Man könnte einwenden, daß doch das Lebensniveau der Sklaven dazu angetan gewesen sei, alle Mittel zur Besserung ihrer Lage aus sich selbst hervorzubringen; wenn man aber von der Tatsache ausgeht, daß die Sklaven Leibeigene waren, dann weiß man auch, daß alle Früchte ihrer Arbeit ohne weiteres ihren Herren zufielen. Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist die Annahme gerechtfertigt, daß Sklaven kaum bemüht gewesen sein dürften ihren Herren, außer den verlangten noch weitere Dienste zu leisten. Manche Erfindung mag deshalb unbekannt von dem Erfinder mit ins Grab genommen worden sein. Die technische Entwicklung der Völker befand sich damals, am heutigen Stand gemessen, noch in den Kinderschuhen, sodaß für einen bedeutenden Aufschwung der Technik grundlegende Erkenntnisse und Erfindungen eine unerläßliche Voraussetzung gewesen wären. Da wir aber wissen, wie spärlich noch heute derartige grundlegende, große Umwälzungen mit sich bringende Entdeckungen sind, unter ganz anderen Bedingungen, werden wir einsehen, daß der Boden der altertümlichen Lebensweise dafür überhaupt nicht geeignet war. Das schließt natürlich nicht aus, daß vereinzelt trotzdem große Erfindungen hervorgebracht wurden. Doch wenn wir den Durchschnitt unserer Tage als Maßstab anlegen mit der enormen Zahl jährlicher Patentanmeldungen in allen Ländern der Erde, dann dürfte die Behauptung, daß das Altertum erfindungsfeindlich gewesen sei, nicht zu weit gegriffen sein.

b) Mittelalter.

Volkswirtschaftlich gesehen ist die Voraussetzung einer regen Erfindertätigkeit der individuelle Drang, den durch die Bevölkerungszunahme immer enger werdenden Lebensraum zu verbessern. Solang weite, fruchtbare Erdstriche noch unbesiedelt waren, wie im Altertum der Völkergeschichte, war für das einzelne Volk der Lebensraum noch groß genug, sodaß es sich nach Belieben ausdehnen konnte ohne seine Nachbarn zu bedrängen. Dasselbe galt auch für die einzelne Familie, den einzelnen Menschen überhaupt. Als die Völker seßhaft wurden und ihr Lebensraum innerhalb bestimmten, selten veränderbaren Grenzen festgelegt war, als sie weiterhin größer wurden und ihre Bevölkerung ständig zunahm, wurde auch der Lebensraum des einzelnen Volksangehörigen immer enger, sodaß er gezwungen war, sich nach Ersatz umzusehen. Der Ackerbauer wurde zum Gewerbetreibenden und zum Handelsmann. Die durch die ständige Bevölkerungszunahme stets wachsende Konkurrenz zwang den Gewerbetreibenden, Mittel und Wege zu ersinnen, um besser, billiger und schneller herzustellen als der andere. Damit begann eine gewisse systematische Erfindertätigkeit, die die Unterlage des modernen Industrialismus darstellt. Die kurz aufgezeigte Entwicklung selbst ging viel langsamere Wege und besonders über viele Umwege. Die Voraussetzung der Entwicklung allgemein, besonders aber der geistigen Tätigkeit. wie sie die Erfindungen beanspruchen, ist die Freiheit der Arbeit. Sie darf nicht durch leiblichen oder geistigen Zwang beeinträchtigt werden. Ein großer Hemmschuh dieser Art war die im frühen Mittelalter noch weit verbreitete Sklavenhaltung und später, bis in die Neuzeit reichend, der geistige Zwang, den die Kirche, aber auch der Aberglaube ausübte.

Die Verbesserung seiner individuellen Lage kann der Erfinder nur dann durchführen, wenn ihm Gelegenheit gegeben ist, seine Schöpfung auch für sich selbst ausnützen zu können. Vor Preisgabe seines Geheimnisses wird darum der Erfinder stets geprüft haben, ob ihm diese Gewähr auch gegeben war, und zwar daß er durch keinerlei zwangsmäßige Hemmung an der Ausbeutung gehindert und ihm dafür ein Schutz geboten wurde. Aber er wird auch geprüft haben, ob dieser Schutz genügend war; das hing wiederum von zwei Bedingungen ab:

1. von der Stärke, d. h. dem wirtschaftlichen Umfang des Schutzes und

2. von seiner territorialen Reichweite.

Für die Stärke des Schutzes war maßgebend die Ausschließlichkeit der Monopolstellung in dem Schutzgebiet, d. h. ob es danach möglich war, mehr oder minder leicht durch veränderte Nachahmungen oder durch sonstige leichte Umgehung des Schutzes das erteilte Monopol illusorisch zu machen. Welche Bedeutung die territoriale Reichweite eines Schutzes hat, läßt sich sehr gut an dem Beispiel des großen Universalgenies Leonardo da Vinci[29]) erläutern. Es wird bekannt sein, daß L. da Vinci eine Reihe technischer Neuerungen mit sich herumtrug, die er nie veröffentlicht hat, da ein wirksamer Schutz in seinem Lebensmilieu nicht vorhanden war. Die italienischen

29) 1502 war L. da V. als Kriegsingenieur bei Cesare Borgia in Rom.

Stadtstaaten jener Zeit (um 1500) und die kleinen italienischen Fürstentümer hatten fast durchweg nur über einen ganz geringen Landstrich die Souveränität. Daher kam es, daß das, was in dem einen Staat geschützt war, eine halbe Tagesreise entfernt unbehindert hergestellt werden konnte. Durch diesen Mangel an Absatzgebiet war dem damaligen Erfinder natürlich kein Anreiz gegeben, seine Schöpfung der Allgemeinheit zu offenbaren [30]). Die Staaten der Gegenwart, die über nur geringe Territorien gebieten, haben deshalb versucht, durch Anlehnung ihres Patentschutzes an größere Staaten dieser Tatsache Rechnung zu tragen.

c) Neuzeit.

Die gerade in der Neuzeit besonders stark zunehmende Dichte der Bevölkerung gebar den Zwang die Erfindungen zu schützen, da diese durch Aufnahme des Fortpflanzungsdruckes die Eigenschaft des Ausgleiches besitzen [31]). Über die Entwicklung dieses Schutzes ist bereits berichtet worden (siehe S. 8 ff.). Als nächste Etappe der Entwicklung ist die Angleichung der Patentgesetzgebung unter den zivilisierten Staaten der Erde anzusehen, die bereits vor dem Weltkrieg zu der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums führte und seit dem 6. 11. 25 im Haag mit dem selben Ziel, aber in geänderter Form wiedererstanden ist.

Die geschichtliche Entwicklung des Patentschutzes hat uns gezeigt, wie wichtig für eine Volkswirtschaft die Offenbarung einer Erfindung und die Herstellung einer patentierten Ware in ihrem Lande sein kann. Das Patent stellt für die Volkswirtschaft einen zusätzlichen, vorher noch nicht vorhandenen Vermögenswert dar, weil es die Eigenschaft besitzt den Erfinder, resp. den Besitzer zu bereichern, ohne daß es unmittelbar eine Konkurrenz schafft und damit anderen Werte entzieht. Wird die zeitbedingte Entspannung des Konkurrenzdruckes rechtzeitig durch eine andere Erfindung abgelöst, muß die Wirkung der Erfindungen eine fortdauernde Aufnahme des Fortpflanzungsdruckes sein [31]). Weiterhin stellt die Erfindung für eine, in einem geschlossenen Staatengebilde bestehende Volkswirtschaft eine nicht unbeträchliche Konkurrenzmöglichkeit anderen Ländern gegenüber dar, evtl. auch die Ausschaltung einer Konkurrenz auf einem bestimmten Gebiete. Außerdem führt die Monopolstellung des geschützten Erfinders zum Aufbau neuer Industrien und Industriezweige und schafft damit neue Arbeitsmöglichkeiten (Kunstseide, Radio usw.). Besonders läßt das Monopol für eine Erfindung wieder andere Erfindungen entstehen, die durch den Konkurrenzdruck hervorgebracht wurden, um die durch eine Erfindung in Frage gestellte Existenz eines anderen Betriebes aufrecht zu erhalten, d. h. Erfindungen wirken heute auf eine qualitative Verbesserung der Volkswirtschaft ihres Landes und damit auf dessen Stellung in der Weltwirtschaft hin. Um beispielsweise Deutschlands Volkswirtschaft der Vorkriegsjahre zu betrachten, dürfte deren Weltgeltung auf das rasche Tempo der qualitativen Verbesserung seit der Reichsgründung zurückzuführen sein. Der

30) Vergl. auch Osterrieth, A., Lehrbuch des gewerbl. Schutzrechts, Leipzig 1924, S. 213.

31) Du Bois-Reymond, a.a.O. S. 239.

Raub des deutschen Eigentums im Ausland während des Weltkrieges hat uns den qualitativen Vorsprung vor anderen Ländern wieder teilweise entzogen. So hat sich z. B. Amerika nur mit Hilfe der deutschen Patente nach dem Krieg eine gewaltige chemische Industrie geschaffen, die vorher kaum in den Anfängen vorhanden war (Näheres S. 98). Zu diesen außerordentlichen Schäden kommt noch die Unfreiheit in bestimmten Zweigen, nicht oder nur sehr eingeschränkt produzieren zu dürfen (Luftfahrzeuge, Kriegsmaterial, etc.). Dieser geistige Zwang, diese Unfreiheit der Arbeit ist dazu angetan, die Qualität dieser Produktionszweige anderen Volkswirtschaften gegenüber zu verringern; das mag wohl auch die Absicht der sogenannten „Friedensvertrags"-Bedingungen gewesen sein. Daß diese Absicht nicht verwirklicht wurde und jetzt nicht mehr verwirklichtwerden kann, mag daher rühren, daß das Gefühl für das Erfassen der Möglichkeiten einer Qualitätssteigerung in diesen Erwerbszweigen in der technisch geschulten, jungen deutschen Generation vorhanden ist, neuerdings verbunden mit einer klugen staatsmännischen Leitung, die nicht nur aus rein politischen Zwecken den Zwang zu lösen sucht.

2. Der Zweck der Patenterteilung.

Jeder einzelne unter den Kulturstaaten der Welt hat heute erkannt, daß es für seine Volkswirtschaft äußerst wertvoll ist, dem Erfinder einen genügenden Anreiz zu geben, gerade in seinem Lande die Erfindung schützen zu lassen. Die Werte, die dadurch einer Volkswirtschaft zuwachsen, liegen auf den verschiedensten Gebieten. In der heutigen Krisenzeit, die ein unendliches Arbeitslosenheer aufzuweisen hatte, interessiert zunächst die Seite der Arbeitsbeschaffung in unserem Problem, dann die Wirkung auf Handels- und Zahlungsbilanz, als Ausdruck der volkswirtschaftlichen Wechselbeziehungen zur Weltwirtschaft und damit als Maßstab des Volkswohlstandes .

a) Wirtschaftsspionage.

Der überzeugendste Beweis für den volkswirtschaftlichen Wert, den Erfindungen darzustellen vermögen, ist die Intensität der Wirtschaftsspionage zugunsten fremder Volkwirtschaften, wovon leider auch Deutschland nicht verschont geblieben ist. Wie wir später noch besonders behandeln werden, braucht jede Erfindung eine technische Ausreifezeit, die stets mit geringen Ausnahmen verhältnismäßig hohe Kosten beansprucht. Das Monopol aus dem Patentschutz dient dem Hersteller dazu, den Aufwand an derartigen Kosten als Erstes wieder hereinzuholen. Außerdem lastet auf der Ware der Anspruch des Erfinders auf Erfinderlohn. Der Warenpreis des rechtmäßigen Herstellers muß also höher sein, als der Preis desjenigen, der das Herstellungsgeheimnis billiger, weil auf unredliche Weise, an sich gebracht hat. Da bei dem unredlichen Erwerber die Entwicklungskosten nicht auf dem Produkt lasten, kann er die Ware selbstverständlich weit billiger anbieten. Diese unlautere Methode der Wirtschaftsspionage kann, falls die Beteiligten sich im selben Land befinden, durch staatliche Machtmittel unterbunden werden. Tatsächlich ist die Entstehung von inländischen Patentstreitigkeiten auch fast ausnahmslos auf andere Ursachen zurückzuführen. Selbst in einem solchen Fall

würde es der Leistung einer Volkswirtschaft als Gesamtheit keinen Abbruch tun. Anders ist dagegen die Wirkung, falls Erfindungsgeheimnisse an fremdstaatliche Industrien gelangen. Wenn zuvor die Erzeugung auf Grund der Erfindung Absatz im Ausland gefunden hatte und dadurch die Handelsbilanz günstig beeinflußte, wird durch den billigeren Konkurrenten bald eine Stockung eintreten. Diese Stockung kann je nach dem Ausmaß der Produktion und der Größe des produzierenden Unternehmens das Weiterbestehen der Unternehmung selbst in Frage stellen und dadurch großen Schaden verursachen. Die Auswirkung dieser Schädigung erstreckt sich nicht allein auf die Handelsbilanz. Denn wird durch ein Zuvorkommen des unlauteren Wettbewerbers die Erteilung von Patenten im Ausland unmöglich, dann wirkt sich diese Tatsache auch auf die Zahlungsbilanz ungünstig aus, weil eine Vergebung von Lizenzen, was einen weiteren Zufluß an fremden Zahlungsmitteln bedeuten würde, dadurch illusorisch wird. Derartige Auswirkungen sind immer recht unangenehm, da sich die Spionage immer um die bedeutendsten und wirtschaftlich wertvollsten Erfindungen und Betriebsgeheimnisse bemüht. Besonders Deutschland hatte in den letzten 20 Jahren unter solchen unlauteren Aktionen zu leiden: die von Sowjet-Rußland großartig angelegte Wirtschaftsspionage, die sich über alle Industriezweige ausdehnt (s. S. 28) und die sich hauptsächlich auf unsere Handelsbilanz auswirken dürfte; hinzu kommt der offene Raub des deutschen Eigentums im Ausland auf Grund der sogen. Friedensverträge, der sich besonders in der Zahlungsbilanz bemerkbar macht. Die andauernden deutschen Transferschwierigkeiten sind nicht zuletzt auf diese Tatsachen zurückzuführen. Es ist augenscheinlich, daß das ganze Kapitel der Wirtschaftsspionage für die betroffene Volkswirtschaft und damit für deren gesamte Industrie viel Unerfreuliches und viel Schaden bringt. Der betroffene Staat muß daher seine schärfsten Machtmittel einsetzen, um sich vor derartigen Schäden zu schützen. Die Abwehr gewinnt auch aus dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung an Bedeutung. Jedes verratene Produktionsgeheimnis bedeutet nämlich die Verminderung an Arbeitsgelegenheit.

b) Der Ausführungszwang.

aa) Der Zweck der Vorschrift.

Die Erkenntnis, daß der Volkswohlstand davon abhängt, wieviel Arbeit geleistet wird, ließ den Staat von jeher auf die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit bedacht sein. Dieser Gedanke war mehr oder weniger ausdrücklich als ein Leitsatz für die Patentgesetzgebung überhaupt von Anfang an zur Geltung gekommen. Um neue Arbeitsgelegenheit durch Förderung der Einführung neuer Industriezweige zu schaffen, waren in England schon früh die Monopolprivilegien erteilt worden. Noch heute dient der Patenschutz dazu, neue Erfindungen zu plazieren, unter denen sich oft, je nach der Erfindungsgruppe, solche befinden, die imstande sind einen ganz neuen Erwerbszweig ins Leben zu rufen oder schon vorhandene Erwerbszweige zu erweitern. Um diesen Zweck zu erreichen, hat man den Ausführungszwang eingeführt, d. h. der Gegenstand der zum Patent angemeldeten Erfindung muß innerhalb einer bestimmten Frist (nach dem Unionsvertrag = 3 Jahre) im Patentschutz erteilenden Land produk-

tionsmäßig hergestellt worden sein, sonst verfällt der Monopolschutz zugunsten der Allgemeinheit. Und zwar kann dann jedermann, der ein Interesse nachweist, auf Löschung des Patentes klagen. Der Klage muß stattgegeben werden, wenn der Patentinhaber sich nicht durch ausreichende Gründe rechtfertigen kann. Als zureichende Hinderungsgründe gelten Krankheit, Mittellosigkeit des Patentinhabers, vergebliche Lizenzanbietung, und andere von dem Willen des Patentinhabers unabhängige Umstände. Für den Patentinhaber ist es jedoch kein Entschuldigungsgrund, daß die Herstellung des Erzeugnisses im Inland sofort größere Geldmittel erfordert hätte, während ein lohnender Absatz erst nach Jahren zu erwarten sei [32]). Der Zwang zur Herstellung des Erfindungsobjektes ist hauptsächlich auf die vom Ausland angemeldeten Patente gemünzt. Es dürfte eine Seltenheit sein, daß eine im Inland entstandene Erfindung nur im Ausland und nicht auch im Inland produktionsmäßig hergestellt wird, sofern sie sich überhaupt für eine Herstellung eignet. Der ausländische Erfinder hat natürlich ein Interesse daran von seiner Produktionsstätte aus auch das fremde Land zu beliefern, um so den Absatz seines eigenen Betriebes zu vergrößern. Dieser Möglichkeit haben alle Staaten, außer den U.S.A., einen Riegel vorgeschoben, indem sie den Ausführungszwang einführten. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika waren allerdings durch die rasende Entwicklung ihrer Technik und als Land der unerschöpflichen Naturquellen bis heute noch nicht darauf angewiesen, die fabrikatorische Ausführung der von ihnen geschützten Erfindungen verlangen zu müssen. Ausdrücklich sei hier darauf hingewiesen, daß entgegen einer weitverbreiteten Meinung England nie auf den Herstellungszwang verzichtet hat. Man hat vielleicht zeitweise auf diese Bestimmung keinen Wert gelegt, denn da Englands Industrie im letzten Jahrhundert noch der der anderen Länder weit voraus war, drängte sich die Produktion sowieso dort zusammen. Trotzdem war die Bestimmung des Ausführungszwanges von jeher im englischen Gesetz enthalten. Die Ausschaltung dieser Vorschrift in der Gegenwart geschieht aus rein privatwirtschaftlichen Rücksichten, die auf der Gegenseitigkeit mit korrespondierenden Industrien anderer Länder beruhen.

bb) Die wirtschaftlichen Folgerungen.

Es wäre eine unbillige Zumutung für die Wirtschaft eines Landes einem Ausländer für geringes Entgelt ein Monopol einzuräumen und dadurch die Entwicklung der Eigenindustrie zu hemmen. Die Herstellung des Erfindungsgegenstandes innerhalb der Grenzen des schutzerteilenden Landes muß als Äquivalent für das Patent gefordert werden. Um diese nach Möglichkeit zu beschleunigen oder um bei Zaudern des ausländischen Erfinders die eigene Industrie in den Genuß des freien Gebrauches der Erfindung zu setzen, besteht ein sogen. Prioritätsrecht für jeden Erfinder; d. i. alle an dem Unionsvertrag beteiligten Staaten gewähren dem Erfinder, bezw. dem Erfindungseigentümer, das Recht ein Patent nachzusuchen u n d vorweg berücksichtigt zu erhalten, falls es innerhalb von drei Monaten nach der ersten Patentanmeldung in einem anderen Vertragsstaat nachgesucht wird. Wenn die Herstellung infolge Einfuhr der Halbfabrikate

32) Blume, a.a.O. S. 605.

aus dem Ursprungsland nur auf einer gewissen Montagearbeit beruht, — wie man das öfter antrifft, — wird durch das Zusammensetzen der aus dem Ausland eingeführten Einzelteile auch dann noch dem Zweck der Arbeitsbeschaffung gedient, und somit die durch den Ausführungszwang beabsichtigte Wirkung erreicht. Bis zum Wirksamwerden der Bestimmungen des Ausführungszwanges muß man dem Erfinder stets eine Frist zubilligen, da die Erfindung meistens einer praktischen Reifezeit bedarf; weiterhin müssen die Absatzverhältnisse etc. eingehend beobachtet werden und endlich bedarf es noch einer genügenden Zeitspanne, um Fabrikationsstätten zu errichten oder geeignete Unternehmen zur Herstellung ausfindig zu machen. Daher ist eine Frist von drei Jahren durchaus angemessen. Bei den Gebrauchsmustern ist der Ausführungszwang nicht vorhanden, da man ihnen allgemein weniger Bedeutung zulegt. Wie aber schon dadurch Schäden entstehen können, zeigt das Beispiel [32a]) der amerikanischen Firma „Gilette Safety Razor Compagnie", Boston, die eine Langlochrasierklinge in Deutschland zum Gebrauchsmuster anmeldete und ein solches erhielt. Obwohl die deutsche Stahlklingenindustrie längst Versuche darüber angestellt hatte und obwohl in Amerika diese Klingen auch von der Konkurrenz der Gillette-Gesellschaft hergestellt wurden, — ein Zeichen daß dort kein Patent existiert, — erhielt sie hier zum Schaden dieses deutschen Industriezweiges das Gebrauchsmuster. Da Gilette auch den eigens dazu passenden Rasierapparat konstruierte, verdrängte sie nicht nur die deutsche Stahlklingenindustrie vom Heimatmarkt mit ihrem geschützten Erzeugnis, das sie in Amerika herstellen ließ, sondern sie verband in echt amerikanischer Geschäftstüchtigkeit damit den Vertrieb der dazu passenden Apparate.

Der Vorfall zeigt eindringlich, daß diese Schutzart dahingehend zu ergänzen ist, daß die Herstellung des geschützten Artikels in dem schutzerteilenden Lande geschehen muß, wie es bei der wertvolleren, patentierten Erfindung stets Vorschrift war. Eine weitere Änderung könnte zweckentsprechend erfolgen, daß, wie es Becker vorschlägt [33]), nur dann ein Ausländer im Inland ein gewerbliches Schutzrecht erhalten darf, wenn er in seinem Heimatlande bereits ein ähnliches Schutzrecht besitzt.

Wenn ein Erfinder den Zwang der Herstellung seiner Erfindung in dem ihm fremden Lande auf sich nimmt, dann nur deshalb, weil er eine Rentabilität davon erwartet. Diese hängt zunächst davon ab, welches Absatzgebiet sich ihm durch den neuen Schutz eröffnet und welche Qualität dieses besitzt. Deutschland wurde vor dem Kriege als patenterteilendes Land sehr bevorzugt; heute hat Frankreich dieses Erbe angetreten, da Deutschland durch die Ereignisse der letzten zwei Jahrzehnte den früheren Wohlstand verloren und damit sehr an Kaufkraft eingebüßt hat. Doch blieb uns die Stärke des Schutzes erhalten, die einerseits in der gründlichen Vorprüfung des angemeldeten Patentes besteht und andererseits in der streng objektiven, deutschen Rechtsprechung. Wie sehr diese Faktoren den Wert eines Patents bestimmen, zeigen die

---

32a) Deutsche Bergwerkszeitung v. 4. 3. 32.

33) Dr. A. Becker, Solingen, behandelt diesen Fall in der „Deutschen Bergwerkszeitung" v. 4. 3. 32 (Nr. 54).

amerikanischen Schutzverhältnisse, die infolge Fehlens einer ausreichenden Vorprüfung äußerst unsicher geworden sind. Allerdings bietet sich dem Ausländer dort der Vorteil, daß ein Ausführungszwang nicht besteht. Nur sehr kapitalkräftige Erfinder sind in der Lage ein bereits erteiltes amerikanisches Patent aufrechtzuerhalten, da infolge des dortigen Patenterteilungsverfahrens der künftige Bestand des Schutzes nur von gerichtlichen Urteilen abhängt. (s. S. 60 ff.). Der wesentlichste Anreiz zur Nachsuchung eines Auslandspatentes bleibt immer die Größe des dadurch zu beherrschenden Absatzgebietes, bezw. dessen industrielle Bedeutung und Wohlstand. Doch ist es ziemlich ausgeschlossen, daß im Durchschnitt jeder Erfinder, resp. Erfindungsbesitzer, in allen Staaten, wo er ein Patent nimmt oder nehmen will, eigene Fabrikationsstätten errichten kann. Er muß deshalb dafür Sorge tragen, daß zur Aufrechterhaltung seines Patentes das Erfindungsobjekt durch fremde Betriebe hergestellt wird. Dieser Weg zur Erfüllung des Ausführungszwanges ist auch der am meisten begangene. Durch die Vergebung einer Lizenz wird der Zweck vollkommen erreicht. Damit erreicht aber auch der patenterteilende Staat eine neue Arbeitsgelegenheit für seine Staatsangehörigen, d. h. er erzielt damit den gewollten Effekt. Die Herstellung der Erfindung im Ausland durch Lizenzvergebung hat für den Erfinder noch andere Vorteile, welche betriebswirtschaftlicher Natur sind. Wir werden auf dieses Gebiet noch zurückkommen.

Nach dem Weltkrieg hat sich im Laufe der Jahre zwischen größeren Industrien verschiedener Länder der Brauch herausgebildet, aus Gründen der Gegenseitigkeit stillschweigend auf ein Verlangen der Ausführung zuverzichten. Solche ungeschriebenen Abkommen bestehen z. B. zwischen der chemischen Industrie Englands und Deutschlands. Dadurch kommt allerdings eine Produktion durch Einführung des neuen Zweiges und damit eine zusätzliche Arbeitsgelegenheit in Fortfall, dagegen besteht die Möglichkeit, zur Ausfuhr in das fremde Land selbst in erhöhtem Maß fabrizieren zu können, sofern nicht dieser Ausgleich durch die Gestaltung der Zollpolitik verhindert wird.

cc) Ausländische Patentanmeldungen in Deutschland (mit Tabelle).

Der Zwang zur Ausführung von Erfindungen belebt normalerweise die Wirtschaft des schutzgewährenden Staates, weil er neue Erwerbsmöglichkeiten schafft. Die Anzahl der zur Anmeldung kommenden Patente ist deshalb für eine Nationalwirtschaft von Bedeutung. Allerdings gewähren nicht alle Patente eine rentable Verwertung, sodaß sie nicht lange aufrecht erhalten werden. Der Prozentsatz der unrentablen Patente dürfte bei den Anmeldungen aus dem Ausland erheblich niedriger sein, da man von dort um Schutz nur dann nachsuchen wird, wenn für die Erfindung eine mehr oder minder sichere, rentable Verwertung feststeht; andernfalls wird man diese Kosten, die sehr erheblich sind, scheuen. Doch darf der Ausländer von der Voraussetzung ausgehen, daß sich der Absatz im anderen Land vorteilhaft gestaltet, wenn sich überhaupt der Erfin-

dungsgegenstand zum Verkauf in diesem Gebiet eignet und der Volkswohlstand genügende Anschaffungen erlaubt. Durch die neue Erfindung entsteht für die ausländischen Abnehmer, wollen sie nicht gegen den Fortschritt des Auslandes in Rückstand kommen oder abwarten, wie ihnen der heimische Markt entgleitet, der Zwang den Erfindungsgegenstand einzuführen, weil ihr Markt sonst vom Auslande her erfolgreicher bearbeitet werden könnte [34]).

Man muß daher annehmen, daß diese Erfindungen bei der Anmeldung durchschnittlich besser ausgereift sind, als diejenigen, deren Anmeldungen aus dem Inland stammen, obwohl ihnen nur eine verhältnismäßig kurze Frist in Form des Prioritätsrechts für Rentabilitätserwägungen zur Verfügung steht. Leider fehlt zum Nachweis dieser Annahmen eine Statistik über die durchschnittliche Patentdauer der vom Ausland angemeldeten Patente gegenüber den aus dem Inland nachgesuchten. Trotzdem ist die Annahme berechtigt, daß es einem Land von großem Nutzen ist, neben zahlreichen inländischen, auch viele ausländische Patentanmeldungen zu erhalten. In dieser glücklichen Lage befindet sich Deutschland, wie sich aus folgenden Verhältniszahlen ergibt [35]).

Jahr	Gesamt-anmeldungen	davon			
		deutsche	= %	Ausland	= %
1920	53527	41855	78,2	11672	21,8
1921	56721	46001	81,1	10720	18,9
1922	51762	40877	79,0	10885	21,0
1923	45209	36082	79,8	9127	20,2
1924	56831	47478	83,5	9353	16,5
1925	64910	54402	83,8	10508	16,2
1926	64384	53225	82,7	11159	17,3
1927	68457	55630	81,3	12827	18,7
1928	70895	56695	80,0	14200	20,0
1929	72748	57522	79,1	15226	20,9
1930	78400	62651	79,9	15749	20,1
1931	72686	58461	80,4	14225	19,6
1932	63414	51515	81,2	11809	18,6

Aus der Gegenüberstellung dieser Zahlen läßt sich entnehmen, wie sehr das Nachsuchen eines Patentes von der Absatzmöglichkeit abhängt, d. h., daß die Zahl der Patentanmeldungen konjunkturell bedingt ist; und zwar verhält sich die Kurvenform der Konjunkturbewegung wie die der Zahl der Patentanmeldungen, nur mit der Einschränkung, daß die Kurve der Anmeldungszahlen zeitlich etwas nachhinkt. Da die deutsche Konjunkturverschlechterung wesentlich eine

34) Vergl auch Haböck, J., Die Berechnung des Wertes einer Erfindung, München 1926, S. 13.

35) Die Angaben sind zusammengestellt aus: Blatt f. Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Berlin 1933, Heft 3, S. 54.

Folge der sog. Friedensbedingungen war, hat sich die ausländische Konjunkturkurve nicht in dem gleichen Ausmaße mitgesenkt. Trotzdem zeigt uns die Tabelle, daß die Zahl der Anmeldungen seitens des Auslandes in diesen Jahren nicht nur absolut, sondern auch prozentual zurückging. Andererseits steigt in den Jahren der industriellen Scheinblüte Deutschlands, 1928 bis 1930, die Kurve der ausländischen Patentanmeldungen wieder an. Daraus kann man schließen, daß außer konjunkturellen Einflüssen der Wohlstand eines Volkes, d. h. die Qualität eines bestimmten Absatzgebietes, die Anmeldung von ausländischen Patenten stark beeinflußt. Somit läßt sich der Rückgang der ausländischen Patentanmeldungen in dem Jahr nach der Überwindung der Inflation und durch die in den letzten, vergangenen Jahren zunehmend gewesene Beschäftigungslosigkeit der deutschen Industrie erklären.

3. Weltpatent?

In den letzten Jahren vor dem Krieg gab man sich der Hoffnung hin, daß in nicht allzulanger Zeit ein sogen. Weltpatent in Kraft treten könne. Zu diesem Optimismus glaubte man sich durch die Verbesserung des Unionvertrages von 1900, an dem fast alle Kulturstaaten der Erde beteiligt waren, berechtigt. Besonderen Nachdruck erhielt noch die Annahme im Zusammenhang mit den panamerikanischen Bestrebungen derselben Zeit. Der Weltkrieg hat dieses Ideal gründlich zerstört, weil er deutlich gezeigt hat, daß eine derartige Einrichtung mit dem Egoismus der einzelnen Nationen nicht zu vereinbaren ist. Das Weltpatent sollte sich in einer vertraglichen Verpflichtung aller Nationen verkörpern, daß sie das von einem Staat ausgesprochene Ausschlußrecht auch für ihr Gebiet anerkennen. Diese Bestrebungen stammen aus dem reinsten Erfinder-Egoismus, der vergißt, daß jedes Land seine eigene Industrie haben will; sie setzen sich vollkommen in Gegensatz zu den volkswirtschaftlichen Belangen. Selbstverständlich wäre eine derartige Lösung für den Erfinder ideal. Es fielen ihm dadurch ohne Erfüllung der lästigen, ausländischen Patentvorschriften der Schutz über alle Gebiete der Erde zu; und das nur durch Erteilung eines Patentes in seinem Heimatland. Die gesamten ausländischen Patentgebühren, sowie die hohen, unumgänglichen Kosten der zur Anmeldung im Ausland erforderlichen Patentanwälte würden dabei entfallen. In diesem Zusammenhang muß besonders darauf hingewiesen werden, daß gerade die Gebühren der Patentanwälte bei ausländischen Patentanmeldungen bedeutende Summen verschlingen. Eine Aufzählung der amtlichen Patentgebühren für die Hauptstaaten der Erde, ergibt allein eine Summe, die, wie nachstehende Tabelle beweist, heute noch RM 30 000.— überschreitet. Es liegt auf der Hand, daß ein Erfinder meistens nicht imstande ist diese Summe aufzubringen. Allerdings fragt es sich, ob es stets notwendig ist, in allen, in der Tabelle aufgeführten Ländern Patente nachzusuchen, und ob ein Weltpatent nicht auch die Patentkosten des Heimatstaates auf eine Höhe brächte, der die finanzielle Kraft der Erfinder schon für die Anmeldung und die erste Jahresgebühr nicht mehr gewachsen wäre.

a) Die Schutzkosten in den Hauptkulturländern[36]).

Land	Prüfg. auf Neuheit	Patentdauer Jahre	amtl. Gebühren für die gesamte Schutzzeit: Landeswährung	RM. (abger.)
Belgien	nein	20	bfrs. 10.500.—	1.224.—
Dänemark	ja	15	dkr. 2.100.—	1.194.—
Deutschland [37])	ja	18	RM. 5.595.— [39])	5.595.—
England	ja	16	£ 131/—/—	1.666.—
Finnland	ja	15	FinnM. 11.000.—	618.—
Frankreich	nein	15	ffrs. 6.050.—	998.—
Irland	ja	16	£ 98/—/—	1.247.—
Italien	nein	15	Lit. 6.100.—	1.343.—
Japan [38])	ja	15+10	Yen. 1.710.—	1.293.—
Jugoslavien	nein	15	Din. 9.420.—	534.—
Kanada	ja	18	$ 35.—	88.—
Luxemburg	nein	15	lfrs. 2.400.—	280.—
Niederlande	ja	15	hfl. 1.575.—	2.656.—
Norwegen	ja	17	nkr. 1.930.—	1.234.—
Österreich	ja	18	S 6.220.—	2.939.—
Polen	zulässig, nicht oblig.	15	Zl. 6.415.—	3.027.—
Portugal	nein	15	Esk. 835.—	97.—
(Rußland	ja	15	Rub. 1.925.—	4.158.—)
Schweden	ja	17	skr. 3.110.—	2.042.—
Schweiz	nein	15	sfrs. 1.370.—	1.109.—
Spanien	nein	20	Pes. 3.965.—	1.348.—
Tschecho-Slowakei	ja	15	Ckr. 10.300.—	1.282.—
Ungarn	nein	15	Pgö. 2.620.—	1,924.—
U. S. A.	ja	17	$ 40.—	102.—
				zus. RM. 37.998.—

Eine Erhöhung der Patentgebühren jedoch zöge in noch viel größerem Maße als bisher den Verkauf von Erfindungen an bestehende Unternehmungen nach sich. Dadurch ergäbe sich ein Herabsinken des Preises einer Erfindung infolge Vermehrung des Angebotes und somit eine Hemmung in der Offenbarung von Erfindungen, im weiteren Verlauf eine Konzentration wirtschaftlicher Macht in wenige

36) entnommen aus Millenets Patenttabelle 1933 und Deutsche Bergwerkszeitung v. 9. 9. 30, Nr. 211.
37) um die Kriegsdauer verlängert, für Patente vor dem 1. 8. 1914.
38) Verlängerung auf Antrag unter wesentlicher Erhöhung der Gebühren.
39) lt. Notverordnung gesenkt (v. 9. 6. 32).

Hände und damit eine Drosselung des freien Wettbewerbes. Ist aber kein Anreiz mehr vorhanden den Wettbewerber an Leistung zu übertreffen, weil es keine Wettbewerbsmöglichkeiten mehr gibt, wird sich auch die schöpferische Leistung vermindern.

b) Gründe gegen ein Weltpatent.

aa) volkswirtschaftlich.

Die Einrichtung eines Weltpatentes ist aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten weder zweckdienlich, noch durchführbar. Alle Gründe, die die Entwicklung eines auf einen Staat begrenzten Patentschutzes begünstigt haben, lassen sich als Tatsachen gegen ein Weltpatent anführen. Diese Gründe sind schon in den vorhergehenden Ausführungen genügend beleuchtet worden; sie können dahingehend zusammengefaßt werden:

Ein innerhalb der Grenzen eines Staates bestehendes Patent soll dessen Wirtschaft fördern, resp. erziehen. Ein Weltpatent dagegen, welches einem Staat den Zwang auferlegt, die Monopolverleihung eines fremden Staates zu beachten, fördert nicht die nationale Wirtschaft dieses Staates, sondern hindert sie an ihrer freien Entfaltung. Es ließe sich einwenden, daß im Wechselspiel der Ereignisse die Monopole des eigenen Landes diesen Ausfall durch den Weltschutz wieder wett machten. Dann wäre damit zu rechnen, daß dasjenige Land den Hauptnutzen einsteckte, welches die schöpferischsten Menschen besitzt und darum die größte Zahl von Erfindungen in seinem Wirtschaftsrahmen ausnützen könnte. Eine allmähliche Abwanderung von Industrien aus anderen Staaten in das begünstigte Land wäre die unausbleibliche Folge, d. h. das Gegenteil dessen träte ein, was der schützende Staat mit der Erteilung des Patentes erreichen wollte. Eine Zusammenballung von Vermögen in wenigen Händen in dem Haupterzeugungsland ließe sich nicht vermeiden. Die logische Folgerung der Schutzgewährung aller Staaten, bei Bestehen des Patentes in einem Staat, wäre, daß der Herstellungszwang fallen müßte. Ob dann im Heimatland produziert wird oder nicht, bleibt für das in allen Staaten geltende Monopol gleichgültig. Da bei monopolistischer Marktbeherrschung die Kapitalbildung schnell vor sich geht, ist der Wohlstandstandard des Volkes mit den meisten Erfindungen einseitig und unverhältnismäßig begünstigt. Ein Weltpatent hätte aber außerdem noch ein Gefahrenmoment. Die Zerrissenheit, wie sie sich bei den Völkerbundssitzungen schon dauernd erwiesen hat, und im besonderen die Meinungsverschiedenheiten, durch die sich gerade die beiden letzten Konferenzen über das Abrüstungs- und das Weltwirtschaftsproblem auszeichnen, lassen befürchten, daß die Nationen auch in anderer Beziehung nicht zu einer übereinstimmenden Auffassung zu bringen sind. Wenn selbst im günstigsten Fall sich eine große Anzahl Staaten dazu bekennt, wird die Durchführung schon durch wenige Außenseiter in Frage gestellt. Zum Nutzen ihrer Volkswirtschaft können diese Staaten die neuen Erfindungen selbst herstellen und sich mit billigen Mitteln eine Industrie schaffen, während die Vertragsstaaten eines Weltpatentes an ihre Abmachungen gebunden sind. Je wichtiger diese Außenseiter in der Größe des Absatzgebietes sind, desto eher wären

sie dazu geeignet durch ihre Gefährlichkeit ein Weltpatent illusorisch zu machen. Diesen Staaten wäre es in absehbarer Zeit möglich, durch ein umfassendes Dumping die Industrien der Vertragsstaaten eines Weltpatentes abzuwürgen. Ein Zwang auf Beitritt kann nicht überall ausgeübt werden. Das beste Beispiel gibt in der Gegenwart Rußland und Japan. Auch wäre es fraglich, ob selbst alle vertragschließenden Staaten die Folgen völkerrechtlicher Verwicklungen bei Ausübung eines solchen Zwanges zu tragen bereit wären. — Wir ersehen daraus, daß wirtschaftliche und politische Erwägungen gegen die Einführung eines Weltpatentes stehen, ja es überhaupt utopisch machen.

bb) organisatorisch.

Die Unmöglichkeit eines weltumspannenden Monopolschutzes erweist sich auch bei Betrachtung der rein organisatorischen Seite. Ein Haupthindernis schon für die organisatorische Durchführbarkeit wäre die Sprachverschiedenheit der einzelnen Völker, welche die behördliche Organisation äußerst erschweren würde. Weiterhin dürfte es kaum möglich sein, die Normen der Patentrechte sämtlicher Nationen der Welt auf einen einzigen Nenner zu bringen. Die Völker haben durch verschiedenartige Lebensbedingungen und Charaktereigenschaften historisch ganz verschieden entwickelte Rechtsanschauungen und jedes Volk besitzt darum einen von anderen Völkern verschiedenen Rechtsaufbau. Allein daran müßte ein Weltpatent scheitern. Im Hinblick auf die ungeheueren Schwierigkeiten, die jedem Erfinder durch ein Weltpatent entstehen könnten, ist deren egozentrische Einstellung nur schwer zu verstehen. Unter den sich voraussichtlich ergebenden Schwierigkeiten verdienen folgende Punkte besondere Beachtung:

1. Die Möglichkeiten einer Patentanfechtung. Hier wird die Behauptung des Patentes sehr schwierig gemacht werden, denn jedes Land wird seinen Angehörigen im eigenen Interesse unterstützen. Welcher Gerichtshof wird dann endgültig entscheiden? Welche Anmeldevorschriften sind gültig? (Viele Länder prüfen auch heute noch nicht ein Patent auf seine Neuheit; s. Tab. auf S. 22). Diese Fragen tauchen ebenfalls bei einem Streit über Patentverletzung auf. Ferner ist es zweifelhaft, ob dann überhaupt die Möglichkeit besteht, daß jede Patentverletzung zur Kenntnis des Patentberechtigten gelangt.

2. Verhandlungen bezgl. eines abhängigen Patentes mit dem Inhaber des Hauptpatentes können auch in finanzieller Hinsicht durch große räumliche Entfernungen und Sprachverschiedenheiten so erschwert werden, daß eine Anmeldung von abhängigen Patenten mangels Rentabilität ganz unterbleibt.

3. Ein Weltpatent setzt die Schaffung einer äußerst genau arbeitenden Verwaltungsorganisation voraus. Je umfassender und größer eine solche Organisation ist, mit desto größerem Zeitverlust wird sie arbeiten. Die Auswirkung zeitlicher Behandlungsausdehnung kann in den unter 1 und 2 aufgeführten Fällen so groß werden, daß sich die Verfolgung einer derartigen Angelegenheit nicht mehr rentiert. Dadurch würde aber ein Weltpatent sehr an Wert verlieren, da das allgemeine Ausschlußrecht, das die Hauptstärke des Pa-

tentes sein soll und dessen eigentlichen Zweck darstellt, bei der Schwierigkeit der Rechtsverfolgung in Frage gestellt wäre.

Die aufgeführten Punkte bestätigen die Behauptung, daß ein Weltpatent nur ein utopisches Ideal für Erfinder ist, das sich bei näherer Betrachtung für diese noch nicht einmal als vorteilhaft erweist. Daher muß angenommen werden, daß die Vertreter dieses Gedankens sich entweder die Folgerungen nach jeglicher Richtung nicht genügend klarmachen oder klarmachen wollen.

Auf dem Gebiet der internationalen Patentanerkennung sind allein zwischenstaatliche Abmachungen erreichbar, die nur besondere Rechte und die Regelung besonderer Fälle zum Gegenstand haben. Ohne behaupten zu wollen, daß der Unionvertrag schon eine endgültige Leistung in dieser Richtung darstellt, ist aber bereits heute sein Erfolg recht bedeutend und nimmt stets an Geltung zu. Gerade in neueser Zeit hat sich sein Geltungsbereich durch Beitritt neuer Staaten, wie Australien, Papua und Neu-Guinea, erweitert. In seinem Rahmen bestehen noch besondere engere Patentabkommen, wie z. B. zwischen Deutschland, der Schweiz und Italien, die den Erfindern dieser Staaten für deren Hoheitsgebiete besondere Erleichterungen bei der Schutzgewährung verschaffen.

Gegenüber der, auch hinsichtlich der Wirtschaftspolitik überbetont egoistischen Einstellung der Großmächte und ihrer Vasallen, die schon heute jede Verhandlung im Keime erstickt und jede Abmachung im Voraus zum Scheitern verurteilt, sind die bestehenden, völkerrechtlichen Patentschutz-Vereinbarungen eine immerhin zufriedenstellende Leistung. Sie können wohl noch ausgebaut werden, doch an ihrem Grundprinzip: „Schutz der eigenen Industrie" ist nicht zu rütteln. Ein Weltpatent könnte dann vielleicht möglich sein, wenn sich einmal die Weltteile in Form großer politischer Staatsunionen gegenüberstehen. Ob sich jedoch die Zukunft der Nationen so entwickelt, ist äußerst zweifelhaft. Ein Sturm junger Völkerschaften kann die alten Völker mit ihren Gesetzen und Verträgen hinwegfegen und eine Annäherung wieder in ungemessene Zeiten rücken. Der Standpunkt, daß das Weltpatent eine Utopie bleibt, dürfte sich damit rechtfertigen.

II. Die Bedeutung einer schutzfähigen Erfindung für die Finanzwirtschaft eines Staates.

Aus den verschiedenen, bisher aufgeführten Gesichtspunkten läßt sich erkennen, daß der Patentschutz ein Glied in der Kette staatlicher Wirtschaftspolitik ist, deren Maßnahmen zur Hebung und Förderung der betreffenden Volkswirtschaft dienen sollen. Es ist natürlich und verständlich, daß der Staat, der für seine Wirtschaft dieses Monopolrecht schuf, sich dessen selbst bedient und unter bestimmten, konkreten Umständen seinen eigenen Zwecken nutzbar macht. Er ist sogar dazu gezwungen, wenn ihm nicht u. U. größere Schäden erwachsen sollen. Die Einflußnahme auf eine geschützte Sache kann der Staat auf verschiedene Weise ausüben.

1. in steuerlicher Hinsicht.

Das Interesse des Staates liegt bei Erteilung von solchen, monopolartig wirkenden Ausschlußrechten nicht allein auf der Seite der

Privatwirtschaft, sondern es sind auch unmittelbar fiskalische Interessen und vor allem steuerliche Interessen damit verbunden. Das Patent, das durch den Ausschluß der Konkurrenten vom Markt kapitalbildend wirkt und damit eine Steuerpflicht begründet für Werte, die bisher noch nicht oder nicht mehr vorhanden waren, wirkt aus demselben Grund auch kapitalerhaltend, denn es ersetzt dem Erfinder den zur Vollendung der Erfindung verbrauchten Aufwand. Das ausgewertete Patent erhält also alte und erschließt neue Steuerquellen. Außerdem werden Erfindungen auch in unverhüllt krasser Form zur Schaffung besonders ergiebiger Steuerquellen verwandt. Ist z. B. ein in großen Verbraucherkreisen abgesetztes Konsummittel durch eine umwälzende Erfindung vollwertig ersetzt und enorm verbilligt worden, kann dadurch die ganze einschlägige Industrie lahmgelegt werden. Erfolgt der Absatz des Erfindungsgegenstandes in großem Umfang, dann eignet er sich vorzüglich für eine entsprechende Umsatzsteuer. Je nach dem Grad der Verbilligung des Gegenstandes durch die Erfindung wäre er dann fähig eine entsprechend ausgleichende Steuer zu tragen. Ein vorzügliches Beispiel für die Besteuerung solcher Erzeugnisse, ist die Essigsäuresteuer. Mit einem Vielfachen der Herstellungskosten wird das patentierte Erzeugnis mit Steuern belastet; es stellt eine gute, fiskalische Einnahmequelle dar, da der Umsatz recht lebhaft ist. Damit hat sich der Steuerfiskus nicht nur auf Grund einer neuen Erfindung eine gute Einnahmequelle geschaffen, sondern er hat auch verhindert, daß die konkurrierende Naturessigindustrie verschwand. Dadurch aber hat er sich außerdem die gefährdete Steuerquelle weiter erhalten. Daß in Zeiten großer Arbeitslosigkeit damit gleichzeitig ein erhebliches Anwachsen der Arbeitslosen vermieden wurde, ist eine weitere, vielleicht unbeabsichtigte Wirkung gewesen. Wir sehen also, daß sich ein einziges Patent für verschiedene staatliche Interessen und Steuerarten günstig auswirken kann. Sollte in anderen Fällen, kraft einer geschützten Erfindung, ein neues Unternehmen ins Leben gerufen werden, so kann der Steuerfiskus, je nach der Unternehmungsform, durch Kapitalverkehrssteuern, evtl. durch Grunderwerbssteuern, später durch Körperschaftssteuern etc. profitieren [40]). Weiter werden die durch das neue Unternehmen gezahlten Löhne und Gehälter mit der Einkommenssteuer belegt; die Umsatzsteuer, die, wie wir sahen, durch spezielle Erhöhung sehr rentabel gestaltet werden kann, die durch Kapitalbildung hinzukommende Vermögenssteuer, u. a. m. zeigen genügend die fiskalisch-wirtschaftlichen Interessen des Staates zur Unterstützung des Patentes (= Ausschlußrechtes). Zuletzt sei noch auf die jährlich bis zu RM 1200.— steigenden Patentgebühren hingewiesen, die auch als eine Art Besteuerung aufzufassen sind.

Die Steuer aus dem Patentschutz, die alle Erhebungsarten umfaßt, stellt zudem eine natürliche Entlastung aller Steuerzahler dar, so daß schon deshalb eine Abschaffung des Erfindungsschutzes nicht zu empfehlen ist.

---

40) Durch die Steuernovelle v. 15. 7. 33 sind die nachstehend aufgeführten Vorteile aus Gründen der Arbeitsbeschaffung einstweilen aufgegeben worden.

2. mit politischem Hintergrund.

a) Zollpolitik.

Gute Erfindungen des Auslandes können den Absatz der inländischen Industrie hart treffen. Sei es, daß durch jene Erfindungen bisher gut absetzbare Artikel überholt werden, oder daß eine verbilligte Herstellungsweise den Preis so herabdrückt, daß die inländische Industrie nicht mehr rentabel produzieren kann. Sehr oft wird außerdem durch eine Preisherabsetzung über das vertretbare Niveau geradezu daraufhingearbeitet, die fremdländische Konkurrenz zu erdrücken (Dumping). Dagegen wehrt sich der Staat im Interesse seiner einheimischen Industrie, indem er hier durch seine Zollpolitik regelnd eingreift. Damit erreicht er einmal eine Erhaltung seiner Industrie, zum anderen einen Ersatz für seine ausfallende Industrie, da der Ausländer gezwungen ist im Inland zu produzieren, wenn er die absperrende Zollschranke überwinden will. Diese Maßnahme einer gesunden Zollpolitik wirkt daher u. U. ähnlich wie der Ausführungszwang.

Sehr oft wird die Abwehr von Erfindungen anderer Länder in die offizielle Handelspolitik der Staaten hineingetragen, wenn die Erfindungen geeignet sind umfangreiche Industriezweige zu erdrücken. Auf diese Weise wehrte sich Japan gegen die Farbstoffmonopole der I. G. Farbenindustrie, indem es für den Abschluß des früheren Handelsvertrages verlangte, den chinesischen Farbenmarkt gemeinsam mit Deutschland zu bearbeiten. Ferner verlangte Japan, daß deutsche Chemiker zur Verfügung gestellt und deutsche Patente überliefert werden sollten. Nach Ablehnung dieser Forderung seitens Deutschlands führte Japan für speziell deutsche Farbstoffe ein Abgabensystem ein. Schließlich wurde durch Verhandlungen im Jahre 1926 ein Farbstoffabkommen getroffen, das festlegte, welche Farbstoffe in Japan selbst hergestellt und welche eingeführt werden dürften. Daraufhin verzichtete Japan auf sein Abgabensystem. Die Abmachungen wurden in den späteren Handelsvertrag übernommen [41]). Dabei ist alleinige Absicht des Staates die Erhaltung seiner Industrie und evtl. gleichzeitig Erschließung einer neuen, guten Einnahmequelle in Form der Zölle.

b) Benutzung durch den Staat.

Gemäß § 5, II Pat.G. hat das Reich das Recht eine Erfindung für sich zu beanspruchen, wenn es im Interesse der Wehrmacht oder der öffentlichen Wohlfahrt liegt. Diese Bestimmung mußte geschaffen werden um zu verhindern, daß wertvolle Erfindungen auf dem Gebiet des militärischen Schutzes an das Ausland gelangen können. Dabei spielt ausgabenwirtschaftlich das Moment eine Rolle, daß der durch derartige Verbesserungen in seiner Wehr überlegene Staat, seinen Aufwand an anderen Waffen erspart. Die Klausel der öffentlichen Wohlfahrt dürfte sich auch auf Verfahren erstrecken, die sich teilweise für verbilligte Herstellung von Kriegsgeräten aller Art eignen. Natürlich ist die Einsparung von Ausgaben in dieser Hinsicht, — die sehr viele Mittel in Anspruch nehmen kann, — für die Finanzwirtschaft eines Staates von großem Interesse. Staatssicherheit und

41) Respondek, G., Arbeitsgemeinschaften und Fragen des Patentrechts in Kartellrundschau Jahrgang 1927, S. 326/327.

finanzielle Vorteile lassen auch hier den Patentschutz als ein unentbehrliches Glied in der Rechts- und Wirtschaftsordnung eines Staates erscheinen.

Besonders ausgeprägt ist das Recht des Staates am Patent im heutigen Sowjet-Rußland [41]). Dort nimmt der Staat sogar auf dem Gebiete des Zivilrechts lediglich seine eigenen, also nur die Staatsinteressen wahr. Er hat das Recht, falls sich die Erfindung zur Landesverteidigung im weitesten Umfange eignet, diese entweder durch gütliche Einigung an sich zu ziehen, oder mangels einer solchen zwangsweise, gegen eine Abfindungssumme zu enteignen. Da sich praktisch beinahe jede Erfindung zur Landesverteidigung eignet [41]), hat der russische Staat die Freiheit, je nach Belieben „gesetzlich" Patente zu enteignen, auch wenn sie von Ausländern stammen. Er kann gegen Vergütung Zwangslizenzen an Staatsbetriebe vergeben, welche zu beantragen den Ausländern kein Recht zusteht. Unter dem Deckmantel der sozialen Aufsicht ist nach diesem Recht die Staatsverwaltung Rußlands dazu imstande enorme Vermögenswerte an sich zu ziehen [41]).

Das Aufsaugen solcher Werte durch den Staat geschieht in Rußland nicht nur aus dem Kreis der eigenen Volkswirtschaft, sondern offensichtlich ist hier das Bestreben ausgeprägt, sich die **Werte fremdländischer Wirtschaften** nutzbar zu machen. Der neue russische Aufbaustaat leidet infolge großer, früherer Wertvernichtung an einer unausgeglichenen Handelsbilanz. Der Verbrauch ist größer als die Erzeugungsmöglichkeit. Daraus resultieren die Schwierigkeiten der russischen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Deren Erschwerungen bedeuten für Rußland dasselbe wie eine Staatsanleihe, die sich 1931 zu einer Verpflichtung allein an Deutschland in Höhe von 1,2 Milliarden RM auflief, auf Kosten der Versteifung der Betriebsmittel in den deutschen Industrien.

Zu dem Vorteil, den sich dadurch der russische Staat für seine Zahlungsbilanz sicherte, kommt die offene Absicht, Patente aus allen Ländern für seine Zwecke auszubeuten. Aus manchen Punkten der Bedingungen seiner Lieferungsverträge läßt sich die Absicht ohne Schwierigkeiten nachweisen; z. B. fordern sie von der Maschinenindustrie Original-Maßzeichnungen der zu liefernden Apparate, allerdings unter dem Vorwand der Ergänzungsmöglichkeit im Notfall einer Reparatur. Diese Verschleierungstaktik ist aber zu durchsichtig, als daß nicht jeder Lieferant von dem Mißbrauch seines Patentes überzeugt wäre. Wenn trotzdem geliefert wird, gibt nur die Überlegung den Ausschlag, daß besonders bei hochqualifizierten Apparaten und Maschinen ein genaues Nachbauen ohne Betriebserfahrung und gut geschulte Kräfte unmöglich ist. Der Fehler in dieser Kalkulation der Lieferanten liegt in der zu großen Betonung der Gegenwart. Vielleicht glaubt man, daß eine nahe Zukunft dort eine Umwälzung der politischen Verhältnisse bringt. Die Sicherheit dieses Faktors ist jedoch sehr in Frage zu stellen.

---

41) siehe Seite 27.

C. ERFINDUNGEN UND PATENTE IN DER BETRIEBSWIRTSCHAFT.

Der Behandlung des Problems der betriebswirtschaftlichen Bedeutung von Erfindungen und ihrer Schutzrechte möchte ich einige generelle Betrachtungen voranstellen.

I. Immaterielle Werte in der Unternehmung.

1. Allgemeines.

Gehen wir zunächst von dem Begriff der immateriellen Werte aus, wie er uns in der täglichen Terminologie begegnet, so können wir hierzu vor allem rechnen:

> Kundschaft, Organisation, Ansehen, Kredit, Bezugsquellen, Auszeichnungen, Diplome, Erfindungen als Fabrikgeheimnisse, patentierte Erfindungen, Lizenzen, örtliche Ausdehnungsmöglichkeiten und günstige Lage (Standort), persönliche Beziehungen (Aufsichtsratzusammensetzung), Verträge mit Großabnehmern, Behörden etc., Mutungs- und Nießbrauchrechte, Firmenname, Warenzeichen, Auftragseingang, Auftragsbestand, Urheberrechte, Beteiligungen usw.

Man kann sie als unkörperliche Werte bezeichnen. Ein Markt in diesen Werten ist kaum vorhanden, da sie meistens im Zusammenhang mit dem Unternehmen, dem sie zugehören, in Erscheinung treten, sodaß die Preisbildung immer mit der Bewertung des betreffenden Unternehmens zusammenhängt [42]).

Daher haben sie alle gemeinsam, daß man ihren Wert nicht ohne Kenntnis der Zusammenhänge bestimmen kann. Die Preisbildung ist also ständig verschieden, selbst wenn man gleichgelagerte Fälle annimmt.

> Immaterielle Werte sind körperlose Werte jeder Art, die nicht ständig am Markt vorhanden sind und keinen jederzeit bestimmbaren Geldwert besitzen.

Bei diesen Werten ist also hervorzuheben, daß ihre Wertbestimmung außerordentlich schwierig ist. Diese Eigenschaft stammt vor allem daher, daß sich die Werte meist in solch enger Verbundenheit mit dem Unternehmen, dem sie zugehören, bewegen, daß sie sich von ihm kaum trennen lassen und daher auch nur selten am Markt erscheinen. Tritt aber einmal der Fall des Angebotes ein, dann läßt sich eine Wertbestimmung oft nur vornehmen unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen in dem Betriebe, dem sie bisher als ein unselbständiges Glied angehört haben; d. h. auch wenn gleiche Größen dieser Art am Markt erscheinen, wird die Bewertung stets, je nach den Zusammenhängen, verschieden sein.

2. Bewertungsarten immaterieller Werte.

Sämtliche, bisher bekannte Methoden der Berechnung immaterieller Werte haben eine Berechnung der Gesamtheit solcher Werte innerhalb eines Unternehmens zum Ziel. Die Ungleichmäßigkeit der

42) Vergl. Petersdorff, Der ideelle Wert oder Goodwill in der privaten Unternehmung, Frankfurter Dissertation Nr. 365 Seite 21.

zur Bewertung dienenden Faktoren macht eine genaue Wertbestimmung einzelner ideeller Größen fast unmöglich. Allgemeine Regeln, die zwar eine Genauigkeit in der Werterrechnung nicht erreichen, jedoch eine solche anstreben, sind u. a. durch die Untersuchungen von Leitner, Schönwandt, Berliner, Schmalenbach und Fritz aufgestellt worden. Sie gehen davon aus, daß ein normaler Betrieb eine normale Rente abwirft. Hierbei ist unter normaler Rente zu verstehen, daß das Unternehmen einen solchen Ertrag abwirft, der kapitalisiert unter Zugrundelegung des normalen, landesüblichen Zinsfußes den Gesamtreproduktionswert der Unternehmung ergibt. Nun ist aber oft ein höherer Ertrag, als ihn die Normalrente rechtfertigt, festzustellen und dieser **Mehrertragswert,** wie ihn Schmidt [43]) bezeichnet, **Kapitalisierungswert** nach Schmalenbach [44]), oder **zusätzlicher Ertragswert** von Mohr genannt [45]), stellt den Ertrag der in der Unternehmung steckenden Gesamtheit an immateriellen Werten dar. Ich möchte drei Beispiele der Berechnungen dieser Art herausgreifen, um damit die Methode in rohen Umrissen zu charakterisieren.

a) Schönwandt[46]) berechnet den ideellen Wert eines neuen Unternehmens aus der Ersparnis der Aufwendungen und Anstrengungen gegenüber einem bestehenden, das zu verkaufen ist. Dabei legt er der Wertberechnung des alten Unternehmens den bilanzmäßigen Reingewinn, einschließlich Unternehmerlohn und Kapitalzins zugrunde. Zahlenmäßig aufgeführt würde diese Berechnung lauten:

70	=	Wert des alten Unternehmens
+ 30	=	Ersparnis von Aufwendungen bei einem neuen Unternehmen.
100	=	Wert des neuen Unternehmens.

b) Berliner [47]) läßt die Höhe des ideelen Wertes eines Unternehmens von dem Betrage abhängen, mit dem der etwaige Käufer der Unternehmung seine eigene Arbeitskraft einschätzt, d. h. also Gesamtertrag ./. Unternehmerlohn des Käufers = Reingewinn. Somit ist der Unternehmerlohn, als rein subjektive Größe, der Angelpunkt zur Ermittlung des Reingewinnes und damit des Unternehmungswertes In Zahlen ausgedrückt, ergibt sich folgendes Bild:

100	=	Gesamtertragswert
./. 30	=	Arbeitskraft des Käufers (kapitalis. Wert)
70	=	normaler Unternehmungswert.

c) Die Schmalenbach'sche Berechnung (siehe Anm. 44) ist gegenüber den vorher erläuterten Arten außerordentlich verfeinert und gibt dadurch die Gewähr für eine größere Genauigkeit. Im Gegensatz zu den erwähnten Autoren läßt Schmalenbach seine Berechnungsfaktoren nicht von einander abhängig sein. Er findet den tatsächlichen Ertragswert, indem er den von allen subjektiven Einflüssen möglichst befreiten Ertrag (= Nettogewinn) kapitalisiert. Davon bringt er die

43) Schmidt, F., Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft, Leipzig 1922, S. 67.
44) Schmalenbach, E., Finanzierungen, 1922, S. 45 ff.
45) Mohr, H., Bilanz und immaterielle Werte, Berlin 1927, S. 121 ff.
46) Schönwandt, Bilanz und Wahrheit, S. 97 ff.
47) Berliner, Vortrag über die Vergütung für den Wert eines Geschäftes, Seite 12.

reelen Aktiva in Abzug und erhält so den Wert der immateriellen Größen in der Unternehmung. Seine Berechnungsart läßt sich auf folgende Formel bringen:

100 = tatsächlicher Ertragswert
./. 70 = normaler Ertragswert (reelle Aktiva)
30 = Kapitalisierungsmehrwert.

Fritz verfeinert die Schmalenbach'sche Methode und die Zuverlässigkeit der Errechnung, indem er vorschlägt, die materielle Aktiva mit dem landesüblichen Zinsfuß zu kapitalisieren (z. B. 5%) und den immateriellen Wert — wegen des damit verbundenen Risikos — unter Zugrundelegung eines höheren Zinsfußes (z. B. 7%). Dagegen haben die Schmalenbach'schen Faktoren den Vorteil, daß die wirklich subjektiven Maßstäbe, die er verwenden muß, wie den durchschnittlichen Ertrag einer Anzahl von Jahren, den er seiner Berechnung zugrunde legt, durch lange praktische Erfahrung beinahe als objektive Maße gelten können, d. h. daß dadurch die Unsicherheit des Ergebnisses auf ein Mindestmaß beschränkt wird, welches Fritz durch seine Methode nochmals herabzusetzen versucht.

3. Das Patent im Problem der immateriellen Werte.

Innerhalb einer Unternehmung ist nur eine Berechnung der Gesamtheit von immateriellen Werten möglich, weil die meisten dieser Größen derartig fließende Grenzen besitzen, sich teilweise überschneiden, u. s. f., daß sie kaum selbständig herausgeschält werden können. Diese Merkmale erstrecken sich jedoch nicht auf alle ideellen Werte einer Unternehmung; die immateriellen Werte lassen sich im Gegenteil in zwei Gruppen unterscheiden:

1. solche mit einem festbegrenzten Inhalt und daher mit größerer Selbständigkeit, und
2. solche mit vollständig fließenden Grenzen, nur sehr unbestimmt konkretisierbarem Inhalt und völliger Abhängigkeit vom zugehörenden Unternehmen.

Mohr[48]) unterscheidet nach den gleichen Gesichtspunkten die immateriellen Werte in Rechte und wirtschaftliche Verhältnisse. Infolge größerer Selbständigkeit erscheinen die Rechte auch häufiger am Markt, sodaß ihre Zugehörigkeit zu den immateriellen Werten oft bestritten wird. Da sie aber allen Anforderungen der Definition von immateriellen Werten entsprechen, sind sie m. E. diesem Begriff zuzurechnen. Auch Salzer[49]) rechnet gewerbliche Schutz- und Benutzungsrechte unter die Immaterialgüter der Technik. Er bezeichnet sie als wirtschaftlich ausbeutungsfähige Sozialbeziehungen, als Vermögensbestandteile und Einkommensquellen der industriellen Erwerbswirtschaft. Ihre Realisierung kann aber erst dann vor sich gehen, wenn diese Güter mit anderen Produktionsmitteln kombiniert werden. Dabei taucht wieder das Problem der richtigen Bewertung auf, d. h. die Schwierigkeit der Bestimmung, wie der Erfolg der Kombination zu teilen ist, welchen Anteil den allgemeinen Betriebsmitteln

48) Mohr, H. a.a.O. S. 30.
49) Salzer, E., Austausch von technischen Erfahrungen und Erfindungen im Rahmen von Unternehmerverbänden. Dissertation Darmstadt 1927, S. 11.

im Rahmen der Produktion, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, und welchen Anteil den je nach dem einzelnen Fall besonderen immateriellen Gütern zufällt. Folgender praktische Fall diene zur Erklärung:

Durch gute Beziehungen privater Natur (Clubfreund) erhält ein Schraubenfabrikant einen größeren Auftrag, den er infolge seiner guten maschinellen Einrichtung zu günstigem Preis ausführen kann. Es ist nun die Frage, welcher Teil des daraus resultierenden Gewinnes der Leistung des Unternehmens zuzurechnen ist, und welchen Anteil daran die private Beziehung hat. M. E. ist nur die Erleichterung, die aus der durch den Auftrag geschaffenen Möglichkeit der weiteren Aufteilung der fixen Kosten entspringt, für die privaten Beziehungen in Anrechnung zu bringen, da der Verdienst aus dem Auftrag selbst als eine Folge der Fabrikationseinrichtung und der Organisation des Unternehmens anzusehen und also nur diesem zuzurechnen ist. Aber auch die andere Ansicht muß als haltbar anerkannt werden, daß sowohl Beziehung, als auch Produktionsmöglichkeit den eingetretenen Erfolg gleichmäßig verursacht haben und darum in gleicher Höhe daran beteiligt sind. Andere Unterscheidungen des Erfolgsanteils, die den Erfolg und dessen Ursachen teils 100%ig dem Unternehmen, teils 100%ig der Beziehung zurechnen, gehen m. E. zu weit. Alle diese Variationen, von welchen nur die mittleren und extremen Arten herausgegriffen sind, zeigen, wie problematisch, weil vollkommen subjektiven Erwägungen überlassen, die Bewertung einer immateriellen Größe ist.

Wir haben oben gesehen, daß alle Bestimmungen des Einzelwertes ideeller Größen daran scheiterten, daß andere Werte untrennbar miteinbezogen sind. Somit schöpft der Erfinder einen Teil des Preises seiner Erfindung immer aus dem Vermögen des Unternehmens, das bereit ist das Erfindungsobjekt herzustellen. Die Bewertung geht davon aus, welche Anzahl hergestellt und abgesetzt werden kann, ob billig und schnell produziert werden kann, etc. Mit anderen Worten heißt das, daß der verkaufende Erfinder durch die Vertreterorganisation, die Betriebskapazität, die Betriebsorganisation, die Werbeeinrichtung des Betriebes u. s. w. profitiert. Dadurch ergibt sich wieder, daß auch ein Patentwert von dem zugehörigen Betrieb abhängt. und darum, wie wir noch eingehend untersuchen werden (s. S. 63 ff.), keinen absolut fest bestimmbaren Wert besitzt.

II. Erfinder und Erfindung.

Träger der immateriellen Werte in technischer Beziehung sind sowohl die industriellen Unternehmungen als auch vor allem deren Angestellte. Die Unternehmen sind es dann, wenn diese Werte objektiv ihren Ausdruck in Aufzeichnungen erhalten haben, die in verschiedener Weise geschützt sein können. Die Angestellten sind es, wenn überragende Kenntnisse und Erfahrungen an ihre Person gebunden sind. Die Auseinandersetzung zwischen Angestellten und Unternehmung über die Leistung und Hervorbringung immaterieller Größen hängt in ihrer Art hauptsächlich von dem Grad der Möglichkeit einer genauen Wertberechnung ab. Die Schwierigkeit der Wertbestimmung immaterieller Größen ist in bestimmtem Maß auch für die Bewertung von Erfindungen vorhanden. Wir haben gesehen, daß

sich die rein subjektiven Maßstäbe nicht ganz dabei ausschalten lassen. Diese subjektiven Wertbetrachtungen liegen am häufigsten bei den Erfindern, besonders dann, wenn sie von einer betriebswirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeit und deren Gang keine Ahnung haben. Daher ist auch bei Erwerbung von Erfindungen und bei der Gestaltung der Preise besondere Rücksicht auf die Mentalität der Erfinder zu nehmen, die je nach deren sozialer Stellung verschieden variiert. Es lassen sich hauptsächlich d r e i Kategorien unterscheiden:

1. der Erfinder in abhängiger Stellung (als Angestellter).
2. Der wirtschaftlich freie Erfinder.
3. Der Erfinder als Unternehmer.

Allen Kategorien ist eine ganz bestimmte Mentalität eigen, die sich entsprechend der individuellen Charakterstärke nach oben oder unten verändern kann, der aber fast jeder Erfinder in geringerem oder stärkerem Ausmaße unterliegt.

1. Die Erfindermentalität.

a) Laienerfinder.

Die schwierigste Einstellung über den Wert einer Erfindung ist bei den Laienerfindern zu überwinden. Nur durch Zufall, ohne jegliche fachliche Vorbildung sind sie Erfinder und darum stets geneigt, ihre Erfindungen sehr zu überschätzen, ganz gleich, ob sie sich in abhängiger Stellung befinden oder ob sie wirtschaftlich frei sind. Die Erfinderpsychologie hat Du Bois-Reymond [50]) treffend geschildert, sodaß am besten seine Ausführungen hier wiedergegeben werden:

> „Die Neigung sich Täuschungen aller Art hinzugeben, wird außerdem noch durch einen eigentümlichen psychologischen Vorgang wesentlich unterstützt. Vielleicht nur mit Ausnahme von solchen, die schon eine längere Erfinderlaufbahn hinter sich haben, geraten alle, die eine Erfindung konzipiert haben, von der sie glauben, daß sie sich gewerblich verwerten läßt, je nach ihrer Naturanlage in höherem oder geringerem Grade in einen Geisteszustand, der sich mit nichts so gut vergleichen läßt, als mit dem Zustand eines Verliebten. Genau, wie den Verliebten, verfolgt den Erfinder der eine Gedanke bei Tag und bei Nacht, und er vermag ihm ohne Unterbrechung nachzusinnen, ohne zu ermüden..... Genau, wie ein Verliebter, verliert er jedes Maß in der Schätzung des Wertes seiner Erfindung, sieht er nur ihre Tugenden und übersieht geflissentlich ihre Schattenseiten..... Und wenn er Zähigkeit genug besitzt, um bis zur Ausführung seiner Idee durchzudringen, so kann ihn oft der klarste Augenschein nicht von der Aussichtslosigkeit seiner Werbung überzeugen..... Und wenn endlich der Mißerfolg selbst für sein nachsichtiges Urteil nicht mehr zu verkennen ist, tritt oft ein Rückschlag ein, der zu einer ähnlichen Übertreibung der Geringschätzung führt, wie er sie vorher in der Überschätzung geübt hat."

Mit derartigen psychologischen Eigenschaften muß ein Unternehmer, der eine Erfindung käuflich erwerben will, von vornherein rechnen.

50) Du Bois-Reymond, a.a.O. S. 179/181.

Sieht der Erfinder seine Erwartung sehr heruntergeschraubt, so löst dies stets ein Gefühl der Zurücksetzung und der Verärgerung aus; das treffen wir nicht nur bei Laienerfindern an, wodurch die Verhandlungen sehr erschwert und recht unerfreulich werden können.

b) Berufserfinder[50a]).

Bei den Berufserfindern herscht eine ganz andere Mentalität, die deren Produktivität stark beeinflußt. Hier ist es nicht die Frage des Erfindungswertes, die in hervorragendem Maße in den Vordergrund tritt, sondern hier wirkt bestimmend die Freude am neuen Schaffen, denn die Betriebserfindung ist nicht Eigentum des angestellten Berufserfinders. Der Berufserfinder mit eigener Unternehmung wird den Wert ganz von selbst nach der betriebswirtschaftlichen Rentabilität bemessen, ohne in den Fehler übertriebener Hoffnungen zu verfallen. Allgemein läßt sich sagen, daß der Erfinder, besonders der erfolgreiche Erfinder im Betrieb, bestrebt sein wird durch weitestgehende Arbeitsteilung sich von allen laufenden, betrieblichen Anforderungen möglichst zu entlasten; denn je größere Intuition er im Erfinden besitzt, je weniger wird er sich als technischer Verwaltungsbeamter wohl fühlen. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes wird sich durch diese Teilung sicher erhöhen, da der Erfinder auch meistens effektiv unfähig ist, eine reine Verwaltungsarbeit ordentlich auszuführen. Jedoch gefährdet die Einseitigkeit der dem Erfinder noch verbleibenden Tätigkeit, — nämlich das reine Erfinden als Hauptbeschäftigung, — dessen Produktivität bei der Aufgabe des Erfindens. Um ständig neue Anregungen zu erhalten, müßte sich der Erfinder immer rechtzeitig vor neue Aufgaben gestellt sehen, die ihm aber nirgends besser als im laufenden Betrieb zugetragen werden können. Steht er infolge der Arbeitsteilung außerhalb des Betriebsganges, wird er, falls nicht sonst eine enge Fühlungnahme besteht, in seiner Produktivität bald nachlassen, wenn er nicht außergewöhnlich hervorragende Fähigkeiten besitzt, um derartige tote Punkte zu überwinden. Als eines der bekanntesten Beispiele in dieser Hinsicht läßt sich Edison ansprechen. Seine Erfindungsgabe, die ihren Hauptfaktor mehr im wirtschaftlichen Wagemut besaß, ließ gegenüber den Erfolgen in seinen Jugendjahren stark nach, als er begann, sich zurückzuziehen und sich nur dem Beruf eines Erfinders zu widmen. Je länger sich seine Zurückgezogenheit ausdehnte, desto mehr versagte seine Gabe [50a]). Sein Schicksal ist ein Beweis dafür, daß Erfinder in der Zurückgezogenheit nicht gedeihen können, darum kommt die überwiegende Mehrzahl der Erfindungen aus den Betrieben [51]).

2. Die soziale Stellung des Erfinders.

Der wirtschaftlich freie Erfinder kann, sofern er Unternehmer ist, den Wert seiner Erfindung durch rentable Verwertung im eigenen Betrieb erschöpfen. Tritt er nur als Verkäufer auf, kann er sich durch beharrliche Zähigkeit bei den Verkaufsverhandlungen, — bis der auftretende Interessent oder dessen Konkurrent den Ankaufspreis auf

50a) Du Bois-Reymond und Damme, a.a.O.

51) Köttgen, K., Das Recht des Angestellten an den Erfindungen, in Arbeitsrecht, Stuttgart 1925, S. 856.

ein dem Wert entsprechendes Niveau festlegt — die Erlangung wenigstens des annähernden Erfindungswertes sichern. Der Erfinder in abhängiger Stellung dagegen, ist meist nur auf den guten Willen seines Unternehmers angewiesen. Der angestellte Erfinder hätte daher das größte Interesse an der Möglichkeit einer einwandfreien theoretischen Wertberechnungsgrundlage.

a) Der Erfinder als Angestellter.

aa) Die tarifvertragliche Regelung.

Es war lange Zeit, vornehmlich um unsere Jahrhundertwende [52]), eine heißumstrittene Frage, ob die Erfindung eines Angestellten oder Arbeiters das Eigentum des Erfinders oder des Betriebes, in welchem jener beschäftigt ist, sei. Der Standpunkt des Unternehmers wird am deutlichsten durch die Haltung des in der Frage des Erfindungsschutzes hochbedeutenden Werner v. Siemens. Dieser weist vor allem darauf hin [53]), daß der am technischen Fortschritt mitarbeitende Angestellte in viel größerem Maße der Empfangende als der Gebende ist. Ihm öffnet sich das ganze Aufgabengebiet des Unternehmens und damit die Quellen des praktischen Lebens, aus denen er seine Anregungen schöpfen kann. „Er empfängt noch vieles andere: Die Leitung, die Kameradschaft, den Gedankenaustausch, die aufgespeicherten Erfahrungen, die Gehilfen, die Aufgaben und die Gelegenheiten". Aus diesem und anderem folgert Siemens, daß der Betrieb das größte Anrecht auf eine derartige Erfindung besitzt, und dagegen das Argument nicht durchschlägt, daß eine Erfindung, die zum Patent führt, eine außerhalb der normalen Berufsbetätigung liegende Leistung sei und daher Eigentum des Erfinders sein müsse. Ein Unternehmen könnte nicht mehr frei disponieren, wenn seine eigenen Angestellten und Oberbeamten Eigentumsansprüche an Patenten geltend machten; es könnte keine neuen Aufgaben in Angriff nehmen und beschließen Verbesserungen vorzunehmen, da es gar nicht absehen kann, inwieweit es dabei mit fremden Rechten rechnen müsse.

Mit diesem Standpunkt seitens der Unternehmer sind plötzlich kollektivistische Gedanken aufgetaucht, wogegen bisher von ihnen immer rein individualistische Anschauungen vertreten wurden.

Damit wurde die Erfindertätigkeit der Angestellten im Großbetrieb als eine von den wirtschaftlichen und technischen Mitteln abhängige, gesellschaftliche Funktion erklärt [54]). — Diese Auffassung müßte auch in unsere gegenwärtige Wirtschaftsauffassung passen, denn ihre Tendenz bezweckt, die Förderung der nationalen Wirtschaft im sozialen Sinn. So wenig wie damals das Problem durch die dem Sozialismus näherstehenden Angestelltenorganisationen, die den Unternehmern gegenüber eine rein individualistische Stellung einnahmen, gelöst wurde, wird diese Frage auch heute nicht nach dem in geschickter Weise aufgebauten, kollektivistischen Richtlinien der Unternehmer gelöst werden. Der Sinn der sozialistischen

52) nach Potthoff, H., Die Angestelltenerfindung in Arbeitsrecht, Stuttgart 1925, S. 851.

53) Werner v. Siemens: Das Recht der Angestellten an den Erfindungen, in gewerblichem Rechtsschutz und Urheberrecht, 1907 S. 207 ff.

54) Knorr, A., Der Standpunkt des erfinderisch tätigen Angestellten zum Erfinder-Recht, in Arbeitsrecht, Stuttgart 1925, S. 863.

Tendenz ist nur dann erfüllt, wenn die Gesellschaft = Staat ihren Nutzen daraus ziehen könnte, d. h. wenn alle Unternehmungen sozialisiert wären. Inzwischen ist die Entwicklung fortgeschritten; die gegensätzlichen Richtungen sind sich entgegengekommen, sodaß wir heute die vertraglichen Abmachungen zwischen dem „Reichsverband der deutschen Industrie" und dem „Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe e. V." besitzen (s. Anlage 1) Wenn sich vordem der Angestellte oft schriftlich verpflichten mußte, etwaige Erfindungen dem Arbeitgeber bedingungslos zu überlassen, hat man jetzt diesen Brauch der Ungerechtigkeit in dem neuen Abkommen fallen lassen und den Belangen des Angestellten im weitesten Maße Rechnung getragen. Allerdings wurde seitens des Angestellten dafür die These „die Erfindung gehört dem angestellten Erfinder" aufgegeben. Erst durch das beiderseitige Entgegenkommen wurde die Diskussion dieser Frage aus der dogmatischen Sphäre auf praktisch durchführbare Wege geleitet[54]). Man hat in dieser Vereinbarung die Erfindung nach ihrer Entstehungsart, d. h. nach der Intensität einer betrieblichen Beteiligung in drei Arten zerlegt:

α) Betriebserfindungen.

Nach § 1 des oben erwähnten Abkommens ist eine Betriebserfindung eine Erfindung, die im Betrieb zustande kommt, in dem sie so stark durch die Erfahrungen, Hilfsmittel, Anregungen oder Vorarbeiten des Betriebes beeinflußt ist, daß nicht eine oder mehrere Personen in einer über die fachmännische Berufstätigkeit hinausgehenden Weise als Erfinder hervorgetreten ist. Also alle die Merkmale, die W. v. Siemens schon früher zur Verteidigung des Unternehmerrechtes an der Erfindung angeführt hatte, sind im Wesentlichen hier zur Begründung der Eigenschaft einer Betriebserfindung wieder herangeholt worden. Diese Art von Erfindungen beanspruchen daher die Unternehmer — besser die Betriebe — für sich, was auch in der Abmachung zuerkannt wurde.

β) Diensterfindung.

Nicht alle Erfindungen von Angestellten lassen sich mit dem Maßstab der Betriebserfindung messen. Oft liegt eine hohe, persönliche Leistung des Angestellten in einer Erfindung, obwohl der Betrieb eine gewisse Anregung gegeben hat. Die Leistung des Angestellten hat jedoch den weit höheren Anteil an dem Zustandekommen und muß daher entsprechend berücksichtigt werden. Diese Erfindungen werden in dem Abkommen Diensterfindungen genannt und sind folgendermaßen definiert:

I. Eine Erfindung, die nicht Betriebserfindung ist, ist Diensterfindung eines oder mehrerer Angestellter, wenn die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten dieser Angestellten gehört, ferner dann, wenn die Erfindung zwar nicht unmittelbar auf die dienstliche Tätigkeit eines oder mehrerer Angestellten zurückzuführen ist, aber durch die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten oder Hilfsmittel des Betriebes wesentlich mitbedingt ist.

---

54) s. S. 35.

II. Was zu den dienstlichen Obliegenheiten eines Angestellten gehört, ist nach der Art der tatsächlichen, dienstlichen Beschäftigung des Angestellten zu entscheiden. Zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört es, über den engeren Rahmen seiner unmittelbaren, dienstlichen Beschäftigung hinaus das Interesse des Betriebes zu wahren und auf Mängel und mögliche Verbesserungen aufmerksam zu machen.

Die Definition befriedigt nicht, da ihr Inhalt viel zu vage ist und ihre Grenzen sich beliebig dehnen lassen. In der Praxis ist über die Auslegungsgrenzen dieser Definition heftiger Streit entstanden. Dabei muß stets hervorgehoben werden, daß darin Anhaltspunkte enthalten sind, die gegenüber früheren Gebräuchen dem Betrieb nicht unbedingt das uneingeschränkte, entschädigungslose Eigentum an jeglicher Erfindung seiner Angestellten zuschreiben. Selbstverständlich muß aus einem gesunden Egoismus heraus der Unternehmer ein Recht besitzen, eine Erfindung, die auf Grund von Anregungen aus einem Betrieb ihrem Inhalt nach mit diesem verwandt ist, auszunutzen und zu verhindern, daß sie evtl. an die Konkurrenz geht. Darum hat man zwar eine Diensterfindung in das Eigentum des Betriebes fallen lassen, dagegen ist der Betrieb verpflichtet dem oder den Erfindern eine angemessene Entschädigung auszuzahlen. Legt der Betrieb keinen Wert auf die Erfindung, dann erhält der Erfinder selbst nach Patentanmeldung ipse iure seine Erfindung zurück. Trotzdem ist das Eigentumsrecht an einer Diensterfindung fest mit dem Betrieb verankert. So kommt es, daß der Erfinder den Erfindungsinhalt nicht einem Dritten, auch nicht unentgeltlich, verraten darf. Er gibt sonst Geschäftsgeheimnisse preis, selbst wenn er dem Geschäftsherrn über die Erfindung noch nichts mitgeteilt hat[55]). Dessen ungeachtet ist die Rechtskonstruktion nicht so, daß dem Geschäftsherrn das freie, uneingeschränkte Eigentum an der Erfindung seines Angestellten zusteht. Wie im Falle des erwähnten Verzichtes offenbar wird, fällt der Anspruch nicht etwa in das freie Allgemeingut der Technik zurück, sondern an den erfindenden Angestellten. Das Recht des Unternehmens ist also eingeschränkt durch ein, wenn auch sekundäres Recht des Angestellten[56]).

γ) Freie Erfindung.

„Erfindungen, die nicht Betriebserfindungen oder Diensterfindungen sind, sind freie Erfindungen". An diesen Erfindungen besitzt der Betrieb kein Eigentumsrecht. Sie gehören uneingeschränkt dem Erfinder. Jedoch ist dem Betrieb bei dieser Kategorie von Erfindungen ein Vorkaufsrecht zugestanden worden, trotzdem er in keiner Weise an dem Zustandekommen beteiligt ist.

Es liegt auf der Hand, daß trotz der durch obige Einteilung erstrebten Abgrenzung noch viele Auffassungsverschiedenheiten entstanden sind und noch entstehen werden. Ein Angestellter wird seine Erfindung als Diensterfindung ansehen, während der Geschäftsherr diese Erfindung lediglich als eine Betriebserfindung gelten läßt; oder

55) Blume, a.a.O. S. 375. Fischer, L., Arbeitsvertrag und Erfindung, in Arbeitsrecht, Stuttgart 1925, S. 882.

56) Anderson, Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen, in Gewerbl. Rechtsschutz, Jahrgang 1912, S. 178.

ein Unternehmer sieht als eine Diensterfindung an, was ein Angestellter bereits für eine freie Erfindung hält. Über den Anteil des Betriebes und des Angestellten an einer Erfindung wird sich wohl schwerlich ein zuverlässiger, objektiver und einwandfreier Maßstab finden lassen, der für alle Anwendungsfälle Gültigkeit besitzt. Trotzdem schaffen diese vereinbarten Punkte schon einen großen Teil bisheriger Konfliktstoffe aus der Welt. Leider ist die Mentalität des deutschen Unternehmers dem angestellten Erfinder gegenüber nicht so günstig, wie z. B. die des amerikanischen [57]), englischen oder französischen Geschäftsherrn. Besonders die Trusts sind seit jeher Gegner der Patentgesetzgebung gewesen. Sie wollen dem Angestellten, der durch seine Erfindung mitunter ungeheure Vermögenswerte schafft, nicht den Nutzen seiner Erfindung überlassen, auch wenn es sich nicht um eine ausgesprochene Werkserfindung handelt [58]).

bb) Die Entschädigungsfrage.

Zu der Frage, in welcher Weise der Unternehmer verpflichtet ist, dem Angestellten eine Entschädigung für dessen von ihm in Anspruch genommene Erfindung zu gewähren, hat die Rechtsprechung des Reichsgerichtes eine gewisse Klärung gebracht. Danach kann man nicht verlangen, daß ein Angestellter mit weniger als RM 200.— Monatsgehalt, sich eine Erfindungsentschädigung in seinem Gehalt einrechnen lassen muß für eine Erfindung, die eine umwälzende Neuheit darstellt und die er dem Betrieb zur Verfügung stellen soll. Dagegen läßt sich die Entscheidung nicht mehr anwenden, wenn der Erfinder z. B. ein Chefkonstrukteur mit einem Monatsgehalt von mehr als RM 1000.— ist. Im allgemeinen aber muß betont werden, daß infolge der wirtschaftlichen Abhängigkeit die Stellung des angestellten Erfinders seinem Geschäftsherrn gegenüber sehr schwach ist [59]). Das internationale Arbeitsamt in Genf hat darum bereits 1929 eine Entschließung angenommen [60]), die dahin geht, daß zwar der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen das Anrecht am Patent haben soll, daß aber dem angestellten Erfinder neben seinem Honorar eine a n g e m e s s e n e Entschädigung dafür zugesprochen werden soll. Dabei konnte nicht gesagt werden, wann eine Entschädigung als angemessen zu betrachten ist. Dieser Punkt ist heute noch so ungeklärt, daß er zu vielen Reibereien zwischen den Beteiligten führt. Eine reinliche Lösung, die bei einer brauchbaren Erfindung auch meistens gefunden wird, ist der Weg durch eine lizenzähnliche Beteiligung des angestellten Erfinders am Absatz des Patentobjektes. Man geht dabei von der richtigen Voraussetzung aus, daß eine Lösung der Beziehungsverhältnisse zwischen Erfinder und Betrieb in absehbarer Zeit nicht angestrebt wird, und daß der Erfinder mit einem Abfindungsbetrag am besten fährt, der nach dem tatsächlichen Ertrag seiner Er-

---

57) Die amerikanische Gesetzgebung schreibt vor, daß nur dem wahren Erfinder ein Patent auf seine Erfindung erteilt werden darf, sodaß der Unternehmer selbst wenn er wollte, gar nicht in der Lage ist, sich die Erfindung seiner Angestellten anzueignen, ohne mit ihnen zu paktieren. (Auch Du Bois-Reymond, a.a.O. S. 214).

58) Frankfurter Zeitung vom 23. 4. 31.

59) Anderson, a.a.O. S. 179.

60) Frankfurter Zeitung vom 17. 12. 29.

findung bemessen ist. Gleichzeitig besteht dadurch für den Erfinder ein immerfort wirkender Anreiz die Absatzmöglichkeit durch Vornahme von Verbesserungen zu erweitern oder sie sonst durch richtige Propaganda zu beschleunigen etc.

Es bleibt jetzt nur noch übrig, die Höhe einer solchen Beteiligung festzusetzen. Je nach der Bedeutung der Erfindung, je nach der Leistungsfähigkeit des Betriebes und je nach der persönlichen Einstellung des Unternehmers, resp. des Leiters des Unternehmens, wird die Entschädigungshöhe anders ausfallen. Gegenüber dem Betrag einer normalen Lizenz muß berücksichtigt werden, daß diese auch die Aufwendungen, Patentkosten, etc. mitersetzen soll, während bei einer Angestelltenentschädigung die Kosten nicht von dem Angestellten getragen werden. Auch die Aufwendungen einer evtl. Reifezeit nach Patenterteilung liegen ihm nicht zur Last. Die nicht zu unterschätzende Einflußnahme des Betriebes an dem Zustandekommen der neuen Erfindung muß daher die Höhe der Entschädigung wesentlich beeinflussen. An Arten der Entschädigung für angestellte Erfinder lassen sich unterscheiden:

1. die lizenzartige Abfindungsform,
2. eine entsprechende Gehaltserhöhung,
3. ein einmaliger Abfindungsbetrag.

Die Höhe der lizenzartigen Abfindung wird in der Praxis, je nach Lagerung des Falles, durchschnittlich die Hälfte bis zu einem Fünftel einer normalen Lizenzgebühr betragen, ohne daß man sich jedoch auf bestimmte Sätze festlegen könnte, da die angewandten Maßstäbe im einzelnen viel zu subjektiv sind.

Weniger bedeutsame Erfindungen werden oft mit einer geringen Gehaltserhöhung abgetan, da diese als psychologisch bestes Moment wirkt, weil der Erfinder seine Leistung dadurch belohnt sieht.

Mit der einmaligen Zahlung eines Barbetrages werden unbedeutende Erfindungen abgegolten oder Erfindungen, welche aus betrieblichen Gründen zwar nicht freigegeben, aber auch nicht fabriziert werden sollen. In diesem Fall dürfte die Festsetzung der Abfindungshöhe von außerordentlich großer Schwierigkeit sein. Darum wird in normalen Fällen eine lizenzartige Vergütung aus praktischen Gründen am häufigsten angewandt, weil sie beiden Kontrahenten am besten Rechnung trägt. Während sie dem Unternehmer das Risiko der Entwicklung des Absatzes bezgl. der Entschädigungshöhe und ihm desgleichen das Risiko der Patentüberholung in absehbarer Zeit abnimmt, gibt sie dem Erfinder die Gewähr, daß die Vergütung nicht enorm hinter dem durch den tatsächlichen Absatz erzielten Gewinn zurückbleibt, sondern daß er seinen gerechten Anteil erhält.

Jedenfalls muß jeder Beteiligungsvertrag, der den Angestellten an dem direkten Erfolg seines Unternehmens Anteil nehmen läßt, zwei Aufgaben erfüllen. Er hat einmal den Angestellten anzuspornen die ganze Fähigkeit seiner Person in den Dienst des Unternehmens zu stellen; darum darf die Beteiligungsgrenze nicht zu eng bemessen sein. Zum anderen soll der Ansporn in einer bestimmten, vom Unternehmen gewollten Richtung verlaufen, und zwar so, daß das Interesse des Angestellten nicht eine dem Betrieb unerwünschte Richtung einschlägt und die Tätigkeit des Angestellten automatisch geregelt

und kontrolliert wird [61]). Eine gerechte Beteiligung läßt sich nur erreichen, wenn sie auf der Basis der lebenswichtigen Punkte eines Betriebes aufgebaut ist; das aber sind Produktion und Gewinn, bezw. der Umsatz. Damit kommen wir wieder zurück auf die oben besprochene Art einer Entschädigung durch Beteiligung am Betriebserfolg in einem speziell festgelegten Umfang.

Alle diese Regelungen hängen so sehr von dem guten Willen des Geschäftsherrn ab, daß die bisher gehandhabte Art der Lösung in den Kreisen der betroffenen Angestellten noch immer ein starkes Gefühl der Ungenügendheit und Unzufriedenheit hervorbringt. Man hat schon die mannigfaltigsten Vorschläge zur Abänderung dieses Zustandes gemacht, ohne daß der Gesetzgeber im geringsten darauf eingegangen wäre. Natürlich sind die Bestrebungen, die von der Erfinderseite ausgehen, darauf abgestellt, die Erfindungen, ähnlich wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, vollständiges Eigentum des Erfinders werden zu lassen, und zwar gerade unter Hinweis auf die amerikanischen Verhältnisse. Andererseits können die deutschen Verhältnisse nicht mit denen des unerschöpflichen Rohstofflandes der U.S.A. verglichen werden. Die früher angeführten Äußerungen von W. v. Siemens können daher nicht unberücksichtigt bleiben. Einen Vorschlag, der versucht diesen beiden Einstellungen gerecht zu werden und darum höchst beachtenswert ist, hat Anderson [59]) gemacht. Hiernach soll das Eigentum an der Erfindung bedingungslos dem tatsächlichen Erfinder zufallen. Dieses Recht hat lediglich die Einschränkung, daß dem Geschäftsherrn des angestellten Erfinders ein abgabefreies Benutzungsrecht der Erfindung zusteht. In weiteren Dispositionen ist der Eigentümer der Erfindung nicht beschränkt. Da also sein Geschäftsherr nur eine einfache Lizenz erhält, könnte er auch anderen Unternehmungen ein Gebrauchsrecht anbieten. Den Vorteil, den die Unternehmung, bei welcher der Erfinder tätig ist, den anderen gegenüber besäße, ist die Nichtzahlung einer Lizenzgebühr und dadurch eine gute Waffe im Wettbewerb bezgl. der Preishöhe. Eine derartige Lösung wäre durchaus annehmbar, wenn der Betrieb nur durch Anregungen etc. an der Intension des Erfinders beteiligt ist, also für Diensterfindungen. Sind aber durch Aufgabenstellung und Bereitstellung der notwendigen Materialien die Vorbereitungen zu der Erfindung planmäßig von dem Unternehmen getroffen worden, ist es also eine Betriebserfindung, dann dürfte gegenüber dem Anderson'schen Vorschlag, die heute übliche Regelung die richtige sein; denn das aufgewandte, meist sehr erhebliche Kapital zur Erlangung der Erfindung soll ja dem Betrieb durch Erhalt des Monopolschutzes wieder zugeführt werden, was durch eine einfache Lizenz nur ganz ungenügend geschehen könnte. Die Lage des Angestellten im Falle einer Betriebserfindung ist bereits eingehend behandelt worden [62]). Ganz anders will Potthoff [52]) das Problem lösen. Er erkennt die Notwendigkeit an, daß der industrielle Betrieb darauf angewiesen ist, Verbesserungen, Entdeckungen und Erfindungen durch die in ihm beschäftigten Personen zu erhalten. Darum muß zugunsten des Betriebes das geistige Eigentum dieser Person an den Betrieb über-

61) Vergl. Jastrow, F. in betriebs- und finanzwissenschaftlichen Forschungen, Berlin, 1923 S. 3.

62) Marquardt, Das Recht des Dienstherrn an den Erfindungen seiner Angestellten etc. in Gewerbl. Rechtsschutz, Jahrg. 1913 S. 332.

gehen. Doch um eine Schädigung der Erfinder zu vermeiden, muß der Betrieb eine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten, damit er Träger von Vermögensrechten sein kann, und dadurch der Angestellte dauernd an der Verwertung beteiligt bleiben kann. Ein solcher Lösungsversuch muß daran scheitern, daß die Eigenpersönlichkeit eines Betriebes selbst noch sehr problematisch ist, und selbst ohne diese Schwierigkeit die Stellung des Angestellten dem Unternehmer wie dem Betrieb gegenüber als solche sich kaum unterscheidet. Wird befürwortet, daß dem Angestellten unter bestimmten Voraussetzungen seine Erfindung nicht gehört, dann sind die Regelungen, wie sie praktisch vorliegen, entschieden gangbarer als der Potthoff'sche Vorschlag.

b) Der wirtschaftlich unabhängige Erfinder.

aa) als Unternehmer.

„Wirtschaftliche, technische und diplomatische Arbeit ist meist weit schwieriger, als die Arbeit des eigentlichen Erfindens, und daher sehen wir dann auch, daß die hervorragenden Erfinder auch hervorragende Geschäftsleute sind“ [63]). Diese Paarung vorzüglicher Gaben treffen wir in dem uns naheliegenden Beispiel: Werner v. Siemens. Meistens jedoch sind Erfinder arme Leute, da Reichen der Ansporn zur Verbesserung ihrer Lebenslage durch Erfindungen fehlt. Selbst wenn der wohlhabende Mann Unternehmer ist und ständigen Kontakt mit den technischen Erfordernissen hat, wird ihm die Geschäftsleitung die Zeit zum Nachsinnen und Aufbauen einer Erfindung nicht lassen. Viel häufiger ist der Fall, daß erst auf Grund einer Erfindung der Erfinder zum Unternehmer wird, indem zur Verwertung der Erfindung erst ein Unternehmen ins Leben gerufen wurde. Gegenüber dem angestellten Erfinder trägt er zwar das volle Risiko für alle Kosten der Entwicklung, sowie für die Verwertungsmöglichkeiten; dafür aber wird ihm auch der volle Gewinn seiner Arbeit zufallen. Der Umstand, daß er zusammen mit einem Geldgeber das Geschäft betreibt, wirkt dabei unerheblich, da es ihm als Erfinder frei steht, sich durch Einbringung seiner Erfindung in bestimmter Höhe als Sacheinlage bezahlt zu machen und entsprechend am Gewinn beteiligt zu sein.

bb) Der wirtschaftlich nicht gebundene Erfinder.

Ist der Erfinder unabhängig und frei, wird es sich für ihn darum handeln, ob er seine Erfindung selbst ausbeuten kann, oder ob er infolge Kapitalmangels — und das wird der häufigste Fall sein, —[64]) zu einer Veräußerung seiner Erfindung schreiten muß. Die Verwertung einer Erfindung durch Erteilung einer Lizenz, die für einen Erfinder immer zu empfehlen ist, wird in der Praxis aus folgenden Gesichtspunkten oft vernachlässigt:

Der Erfinder, der meistens wenig Geldmittel besitzt, die er wiederum möglichst zur Entwicklung seiner Erfindung verbraucht hat, rechnet beim Verkauf fast stets mit dem sofortigen Erhalt einer grö-

63) Du Bois-Reymond, a.a.O. S. 193.

64) Vergl. auch M. v. Eyth, Lebendige Kräfte, Vortrag zur Philosophie des Erfindens, 1905.

ßeren Summe für seine Erfindung, die ihm wenigstens zunächst sämtliche Auslagen wieder vergütet. Es ist ihm daher unsympathisch, die Entwicklung des Umsatzes abzuwarten und damit den Anfang einer Vergütung hinauszuschieben. Auf der anderen Seite erstrebt der Unternehmer die volle Dispositionsgewalt über die Erfindung zu erlangen. Es ist ihm unangenehm, darin mit einem anderen teilen zu müssen, weil die Anordnungen seiner betrieblichen Interessen ihm dadurch nicht allein überlassen bleiben. Je nach dem Umfang des Marktinteresses genügt unter Umständen dem Unternehmer nicht einmal der Eigentumserwerb des Schutzes in einem Land, z. B. das deutsche Patent, sondern er legt Wert auf den Besitz der unbelasteten und ungeteilten Erfindung. Besitzt die Unternehmung infolge ihrer Größe eine gewisse Monopolstellung, wie wir sie in der deutschen chemischen Industrie finden, dann ist der Druck auf Veräußerung der Erfindung viel größer, denn eine Konkurrenz mit besseren Angeboten ist nicht vorhanden. Tatsächlich wird auch oft die Übernahme einer beschränkend wirkenden Patentberechtigung abgelehnt, oder wenn Betriebsinteressen deren Annahme trotzdem erforderlich machen, wird der Preis infolge der Beschränkung sehr gedrückt. Insofern ist der Erfinder natürlich von der Stellung der für ihn in Frage kommenden Käufer abhängig. Es bleiben ihm aber trotzdem noch genug wirtschaftliche Mittel, die ihm einen den Wert seiner Erfindung angemessenen Preis gewährleisten.

III. Verwertung und Wirkung von Patenten in der Privatwirtschaft.

„Unter Verwertung der Erfindung ist zu verstehen die Übernahme der Erfindung durch den Betrieb mit dem durch die kapitalistische Produktionsweise bedingten Risiko und ihre gewerbliche Ausnutzung, die dementsprechend die Absicht der Gewinnerzielung voraussetzt“ [65]).

1. Verwertung in Form von Lizenzen.

Wie wir schon früher feststellten, besteht das Wesen einer Lizenz aus der Überlassung eines bestimmt begrenzten Nutzungsrechtes an dem Patent, das der Patentinhaber einem Dritten überträgt. Die Überlassung geschieht nur unter Gegenleistung des dadurch Berechtigten. Die gebräuchlichste Form ist ein Entgelt (Gebühr). Die Bemessung der Höhe einer Lizenzgebühr ist eine Rechnung mit vielen Unbekannten. Im einzelnen ist sie in ihrer Berechnungsmethode vollkommen gleich den Arten der nachkalkulatorischen Erfinderabfindung [66]), nur daß sich der regelmäßige Abgabensatz bei der Lizenz, d. h. einem bloßen Nutzungsrecht, niedriger halten wird, als bei der Abfindung (siehe S. 80 ff.), die das Entgelt für die Übertragung der gesamten Eigentumsrechte an einer Erfindung und die Erlangung der vollen Dispositionsgewalt über die Erfindung darstellt. Die rechtliche Gestaltung von Lizenzabkommen ist von Hedderich [67]) und Klöppel [68]) an Hand von Beispielen eingehend beleuchtet worden.

65) Beckmann, a.a.O. S. 63.
66) siehe S. 80 ff.
67) Hedderich, H., Der Lizenzvertrag, Berlin 1929.
68) Klöppel, E., Der Lizenzvertrag, Leipzig 1896.

Neben der Gewährung von Nutzungsrechten gegen Entgelt finden wir häufig einen Lizenzaustausch in der Form, daß dem einen Patentinhaber die Nutzungserlaubnis eines anderen Patentes durch die Hingabe einer Lizenz des eigenen Patentes an den Kontrahenten als Gegenleistung vergütet wird. Auch die sogen. Freilizenzen werden meistens nicht ohne Gegenleistung gewährt, nur daß diese auf Gebieten liegt, die dem Außenstehenden nicht ohne weiteres klar und zugänglich sind, weil sie oft einen ideellen Charakter haben. Gründe für die Erteilung einer Freilizenz können sein:

1. Maßgeblicher Anteil an dem Zustandekommen der Erfindung (die Beteiligungsart am Erfolg der Erfindung legt man am zweckmäßigsten am Anfang der Beteiligung zur Lösung des Erfindungsproblems fest.)

2. Austausch gegen eine andere, möglichst gleichwertige Freilizenz. — Man könnte dies als Entgelt für die Gewährung ansehen, was es ja naturgemäß auch darstellt; der Ertrag der gewährten Lizenz jedoch bleibt ganz unabhängig von dem Ertrag der genommenen Lizenz. Diese Unabhängigkeit läßt die Bezeichnung „frei" vertretbar erscheinen. Freilizenzen dieses Inhalts werden bei Pools, Kartellen, Konzernzusammenschlüssen unter den beteiligten Firmen gegenseitig erteilt, wobei der Wert der erteilten Lizenz, gegenüber dem der gegebenen Lizenz keine Rolle mehr spielt weil andere Gesichtspunkte als der Wertausgleich hier bestimmend sind. Man kann also auch hierbei von Freilizenzen sprechen. —

3. Ist der Erfinder durch die Vorschriften des Herstellungszwanges gezwungen, sich mit einem Produzenten zu einigen, so wird er geneigt sein, um den Schutz nicht zu verlieren, vorläufig eine Freilizenz zu erteilen. Im Verkehr mit dem Ausland wird dieser Fall häufiger zu beobachten sein.

4. Mit der Freilizenz steht das Recht desjenigen gleich, der ein Prioritätsrecht nachweist, d. h. daß er darlegen kann, daß er bereits vor Patentanmeldung des anderen das geschützte Produkt auf demselben Wege, wie der Patentinhaber, hergestellt hat. Dieses Recht ist in Bezug auf die Zeitdauer unbeschränkbar.

Ein vorzügliches Beispiel, wie Freilizenzen auch zustande kommen können, ist die Aussage des bekannten Industriellen Robert Bosch in Stuttgart [69]). Sein Patent für Autobeleuchtung wurde von einem seiner früheren Werkmeister nachfabriziert. Er untersagte die Herstellung und machte auf Schadenersatzansprüche aufmerksam. Sein früherer Meister wies jedoch darauf hin, daß das Erzeugnis nicht einer neuen Idee entspringe, sondern der konstruktive Gedanke bereits früher bekannt gewesen sei. Er verpflichtete sich aber zu schweigen, falls ihm eine Freilizenz erteilt werde. Da Bosch die Angaben bestätigt fand, stand er vor der Wahl, entweder dem Ersuchen stattzugeben oder das Patent verfallen zu lassen. Er wählte den zweiten Weg und wog mit der Qualität seiner Fabrikate den Monopolverlust durch Aufgabe des Patentes auf. Selbst aus diesem Beispiel

---

69) veröffentl. in der Frankf. Zeitg. v. 24. 9. 31.

können wir entnehmen, daß eine Lizenzgewährung regelmäßig mit einer Gegenleistung verbunden ist. Diese ist die Realisierung eines bestimmten Wertteils einer Erfindung, der umso größer ist, je ausschließlicher die Lizenz gestaltet ist. Es ist der einfachste und darum auch der bekannteste Weg der Patentverwertung. Eine Verbesserung der Verwertung könnte evtl. entstehen, infolge eines Lizenzaustausches auf Gegegenseitigkeit, bei welcher das fremde Patent mehr Ertrag abwirft als das eigene.

Der Weg des Lizenztausches nimmt immer größeren Umfang an, da die Häufung der Produktion an Erfindungen, die aus der Industrie hervorgehen oder die die Industrie zur Verwertung erwirbt, ständig ansteigt. Dabei und insofern ist die Möglichkeit des Lizenzaustausches besonders bedeutsam als die Quelle großer Kartelle oder Konzerne. Durch Mitteilungen über ihre Betriebserfahrungen mit dem Lizenzobjekt kommen sich die beteiligten Interessenten näher. Oft geht damit Hand in Hand eine gegenseitige Geschäftsvertretung, und zwar besonders dann, wenn die Beteiligten verschiedenen Wirtschaftsgebieten und Staaten angehören. Dadurch wird die erste Etappe einer wirtschaftlichen Annäherung erreicht.

2. Verwertung von Patenten durch Unternehmenszusammenschlüsse.

a) Die Voraussetzungen.

aa) Der Patentschutz als Konkurrenzmittel.

„Ähnlich, wie bei anderen industriellen Zusammenschlüssen, ist auch für die Patentgemeinschaft der Wettbewerb ein Faktor, welcher die Konzentration fördert“ [70]). Dabei ist das Patent selbst nicht Konkurrenzmittel, sondern nur die Auswirkung des angewandten Patentschutzes; die Ausschaltung der Konkurrenz ist eine Waffe im Wettbewerb. Es sei hier vorweggenommen, daß das Heranwachsen einer Erfindung bis zur Marktreife fast ausnahmslos große Mittel verschlingt. Die dadurch investierten Kapitalien muß der Betrieb wieder aus dem Absatz einbringen. Die Amortisation des Betrages wird stets längere Zeit in Anspruch nehmen. Wäre die Erfindung nicht geschützt, dann könnte die Konkurrenz die Fabrikation des Erfindungsgegenstandes auch ihrerseits aufnehmen, daher mühelos in den Genuß der Arbeit des anderen kommen und billiger fabrizieren, weil hohe Aufwendungen aus der Entwicklungszeit ihr Fabrikat nicht belasten. Wir können also feststellen, daß der Patentschutz kapitalerhaltend wirkt (und dadurch allein schon seine Existenz rechtfertigen könnte). Er dient zur Substanzerhaltung und damit zur Förderung und Stärkung aller Wirtschaftsinteressen und kann in dieser Eigenschaft als indirektes Mittel für den Wettbewerb angesprochen werden. Auch auf dem Weltmarkt wird die geschützte Ware wettbewerbsfähiger, weil der Produzent infolge der heimatlichen Monopolstellung sein Hauptaugenmerk auf den Auslandsabsatz richten kann. Die aus der Monopolstellung geschöpfte Finanzkraft ist in hohem Maße geeignet, ein Dumping zu unterstützen um ein etwa konkurrierendes Fabrikat zu verdrängen. Insofern wird der

70) Neumeyer, Friedr., Patentgemeinschaft und deren Aufbau bei amerikanischen Industrien, Marburg 1932, S. 28.

Patentschutz zu einem Konkurrenzmittel ersten Ranges. Dem gleichen Ziel dient er auch, wenn durch ihn eine Verständigung mit der Konkurrenz erreicht wird, nach dem der Wettbewerbskampf (mittels der geschützten Ware) diesen Schritt erzwungen hat. Auch in anderer Hinsicht hat der Patentschutz indirekte Bedeutung für den Konkurrenzkampf. Der infolge des Patentes seines Konkurrenten außer Gefecht gesetzte Unternehmer wird alles ergreifen, um seinen Wettbewerber in kürzester Frist nicht nur einzuholen, sondern möglichst zu überflügeln. Dieser Ansporn auf dem Gebiete der freien Konkurrenz trägt dazu bei, daß ein Patent sehr schnell durch ein anderes überholt werden kann. Durchschnittlich hat man die Lebensdauer eines Patentes bis zur Überholung auf vier Jahre [71]) berechnet, wobei diese niedrige Geltungsdauer hauptsächlich als Produkt des Konkurrenzeinflusses aufzufassen ist. Die Beseitigung der Konkurrenzmöglichkeiten, die je nach der Produktivität von Erfindern geeignet sein können, große Unternehmungen ins Wanken zu bringen, wird natürlich mit allen Mitteln angestrebt. Zwar gibt es keine sicher wirkenden Mittel, Erfindungen unliebsamer Konkurrenten für alle Zeit unmöglich zu machen, doch kann man wohl erreichen, daß die Kreise, aus denen man Erfindungen bestimmter Richtung erwarten kann, alle in einem Unternehmen zusammengefaßt sind, um so ein Minimum an Wahrscheinlichkeit zu erhalten, daß nicht grundlegende Neuerungen in Erfindungen durch Wettbewerber verwertet werden. Wie schon früher ausgeführt wurde (s. S. 34), sind die produktivsten Erfinder diejenigen, die mit den täglichen Anforderungen des Betriebes am besten vertraut sind. Alle diese in Betrieben beschäftigten Erfinder eines bestimmten Industriezweiges lassen sich nur zusammenfassen unter Vereinigung des gesamten Industriezweiges in einer bestimmten Rechtsform: im Kartell, Konzern oder Trust. Daneben werden Gelehrte, von denen man Erfindungen in bestimmter Richtung erwarten kann, an der Unternehmung interessiert, durch gute Kaufangebote ihrer Erfindungen, durch Lieferung von Hilfsmitteln zur Forschung, usw.[72]). Primär dabei ist natürlich, daß infolge des Zusammenschlusses aller einschlägigen Unternehmungen überhaupt eine gewisse Monopolstellung erreicht wird. Daraus ergibt sich, daß die Gleichartigkeit der Fabrikate zu den Vorbedingungen einer Patentgemeinschaft gehört.

Die Konzentrationsbestrebungen zum Austausch des Patentbesitzes haben wieder eine Erstarkung der Stellung des Einzelbetriebes mit seinen Erfindungen zur Folge, wie Maurer [73]) ganz richtig darlegt: „Im Kampf des Einzelunternehmens gegen die kaufmännisch und finanziell überlegene Großindustrie, die schon über die Kartell-

---

71) Vergl. Fischer, R., Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. Leipzig 1908, S. 96. „Nach einer Statistik v. 1915 wurden rd. 80% aller erteilten Patente in den ersten 6 Jahren wieder fallengelassen und nur 3,4% blieben während der ganzen Patentdauer bestehen." Siehe Köttgen, a.a.O. S. 858.

72) Brief der Emag E.A.G. Frankfurt a/M. v. 27. 8. 29 (Patentprozeß gegen A.E.G.): ... Herr Dr. ... von der technischen Hochschule ... hat diese Beziehungen selbst erwähnt; aber was viel wesentlicher ist, er hat auch zum Ausdruck gebracht, daß nach seiner Ansicht in Deutschland kaum eine als sachverständiger Beurteiler geeignete Persönlichkeit gefunden werden kann, die nicht irgend welche, ihr wertvolle Beziehungen zur A.E.G. unterhält. ...

73) Vergl. Dipl.-Ing. Maurer in Kölnischen Zeitung v. 26. 8. 32.

form hinausgewachsen, die Tendenz haben, die kleineren und darum schwächeren Unternehmungen in der Form ihres Horizontaltrusts untergehen zu lassen, ist der Patentschutz die einzige ausschlaggebende und schlagkräftige Waffe geblieben um das Einzelunternehmen zu erhalten. Gleichzeitig aber wird damit die technische Hochleistung, hervorgebracht durch die Persönlichkeit des Einzelunternehmers erhalten, da das Patent es diesem ermöglicht dieselbe Rationalisierung zu erreichen, wie der Großunternehmer". Weiterhin erstarkt die wirtschaftliche Stellung des Einzelunternehmers auch in Bezug auf die Überholungsfähigkeit des Patentes. Ist er Inhaber des Hauptpatentes, dann ist die Ausweichmöglichkeit durch neue Patente weniger gefährlich. Konkurrenten, welche die Aufwendungen, die mit der Auswertung neuer Verfahren, der Herstellung neuer Erzeugnisse, evtl. dem Bau neuer Anlagen und Beschaffung neuer Maschinen verbunden sind, tragen können, sind recht selten. Wenn es sich nicht gerade um Großkonzerne handelt, sind Geldgeber wegen des technischen und wirtschaftlichen Risikos kaum zu finden, sodaß neue Gedanken zusätzlicher Art von selbst den Weg zu dem Besitzer des Hauptpatentes gehen, falls er kapitalkräftig genug ist sie zu erwerben. Die Stellung des Einzelbetriebes erscheint daher, falls er fortschrittlich genug ist, auch aus dieser Lage gesehen, genügend gestützt. Andererseits wieder begegnet die Spezialindustrie der planmäßigen Erfindertätigkeit in- und ausländischer Unternehmen oder dem Monopol eines Einzelerfinders auf weite Gebiete technischen Neulandes durch kooperative Sammlung der ihr zur Verfügung stehenden Erfindungen, d. h. durch Bildung von Patentgemeinschaften.

bb) Der tote Punkt in der Industrie-Entwicklung.

α) Erreichung des Möglichen in einer bestimmten Entwicklungsrichtung.

Die Entwicklung der Industrie wurde durch das Bestreben jedes Unternehmers vorangetrieben, den Wettbewerber mit Neuerungen aus seinem Absatzgebiet zu verdrängen. Solange Neuerungen möglich sind, wird darum eine Annäherung der Konkurrenten aus dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit und gemäß den vorstehenden Darlegungen nicht erfolgen. Diese Entwicklung muß in bestimmter Richtung einmal ihr Ziel finden, und zwar dadurch, daß wesentliche Umänderungen durch neue Erfindungen etc. im Arbeitsgebiet nicht mehr eintreten können, da alle Möglichkeiten des Gebietes erschöpft sind. Der Zeitpunkt der Stagnation kann auch beschleunigt herbeigeführt werden durch die Einengung des Fabrikationsgebietes infolge des Patentschutzes des Konkurrenten; auch jener kann wieder durch Patente Dritter derartig beschränkt werden, daß er die Grenze der möglichen Entwicklungsausdehnung erreicht. Unter der Einwirkung dieser Tatsache kommen die meisten Interessenten zur Erkenntnis, daß nur ein Zusammengehen eine Weiterentwicklung gewährleistet, und zwar nur dann, wenn Erfahrungen und Erfindungen gegenseitig ausgetauscht werden können. Die befruchtenden Anregungen durch Kombination von Erfindungen und durch den möglichen weiteren Ausbau mit Hilfe neuer Erfahrungen regen die Weiterentwicklung der Produktion an und erhöhen die Konkurrenzfähigkeit auf dem

Weltmarkt. Eine derartige Entwicklung der Konzentration setzt sich zunächst innerhalb einer Volkswirtschaft durch und erlangt erst durch die Ausmaße der Konzentrationsgemeinschaften internationale Geltung. Diese Gesichtspunkte hatten z. B. wesentlichen Anteil an dem Zusammenschluß des deutschen Farbenkonzerns, der I. G. Farbenindustrie A.G.[74]).

Die nächste Stufe der Entwicklung stellen dann Zusammenschlüsse internationalen Charakters dar. Wir finden schon heute viele derartige Bindungen, von denen in neuerer Zeit z. B. die I. G. Chemie, Basel, besonders bekannt sein dürfte.

β) Übersetzung eines Industriezweiges mit Patenten.

Der gegenseitige Konkurrenzkampf, die Übertrumpfung des Wettbewerbers durch eigene, neue Patente, läßt schließlich eine Enge des Produktionsraumes entstehen, die eine Weiterentwicklung völlig hemmen kann. Teilen sich daher viele Unternehmungen in das Produktionsgebiet, dann kann es vorkommen, daß sehr viele Patente mit ineinanderfließenden Grenzen vorhanden sind. Dadurch werden sich die einzelnen Patentfunktionen überschneiden und somit Anlaß geben zu unzähligen Verletzungsprozessen, die die Produktionsmöglichkeit und Rentabilität, d. h. die Grundelemente der Unternehmung überhaupt, in Frage stellen. In einer solchen Lage war z. B. die englische Radioindustrie. Um den gegenseitigen, unfruchtbaren Kampf um Patentstreitigkeiten ein Ende zu bereiten, — woraus nur das Ausland, besonders aber die deutsche Telefunken-Gesellschaft den größten Nutzen zog, — schloß sich die englische Radioindustrie zu einem Pool zusammen. Die wesentlichste Verabredung des Pools bestand in einem gegenseitigen, kostenlosen Lizenzaustausch. Bedingung war dabei, daß kein angeschlossener Unternehmer irgendwelche Apparate oder Ersatzteile, bei Strafe des Ausschlusses, aus dem Ausland einführen durfte. Wir berühren damit das große Gebiet der Patenteinwirkungen auf die Entwicklung der industriellen Betriebe überhaupt. Patente zur Herstellung hochwertiger Spezialerzeugnisse haben stets als kartellbildend gegolten[75]), wie uns auch das angeführte Beispiel gezeigt hat.

b) Die Wirkung.

Aus der Untersuchung der Patentwirkung in betrieblicher Hinsicht ergibt sich einwandfrei, daß der Schutz der Erfindungen die Entwicklung hemmen kann und zwar am ehesten dann, wenn viele Unternehmungen derselben Branche den gleichen Absatzmarkt bearbeiten müssen. Nach Erreichung der Stagnations-Grenze bezüglich der Produktionsmöglichkeit strebt die Entwicklung der Unternehmungen dahin, durch Zusammenschlüsse diese Grenzen auszuweiten. Je nach dem Spezialfall des Anlasses zum Zusammenschluß, gestalten sie sich verschiedenartig, so daß man die Konzentrationen nach mehreren Gesichtspunkten gliedern kann. Eine Einteilung in verschiedene Arten der Unternehmungskonzentrationen finden wir

---

74) vergl. Frankfurter Zeitung v. 12. 1. 32.

75) So v. Beckerath, H., S. 292; auch Sombarth, W., Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus, 1927, S. 532.

bei Liefmann, Vogelstein und Bücher. Liefmann[76]) gliedert wie folgt: Die technische Konzentration (Betriebskonzentration), d. i. die Ersetzung zahlreicher, kleiner Betriebe durch wenige große; die kaufmännische (Absatz-) Konzentration, die bis zur monopolistischen Tendenz sich steigern kann, die Besitzkonzentration durch Beteiligung an anderen Unternehmungen und die finanzielle Konzentration durch Kapitalversorgung ganzer Industriezweige seitens einer Stelle.

Vogelstein[77]) teilt ein, nach Parallelisation und Integration, d. h. wenn man den Aufbau des Produktionsprozesses berücksichtigt, nach einer horizontalen und vertikalen Konzentration.

Bücher[78]) unterscheidet verschiedene Konzentrationsformen oder, wie er es nennt, Formen der Arbeitsvereinigung. Seine uns hier interessierende Arbeitsgemeinschaft teilt er nach mehreren Produktionsstufen und Berufsarten unter. Betrachten wir diese Unterscheidungen vom Standpunkt der Patentgemeinschaft aus, erscheint uns die Gliederung Liefmanns am geeignetsten, obwohl sie nur nach Erscheinungsformen beobachtet ist und weniger nach Aufbau und Betriebszwecken, wie die Vogelstein's und Bücher's. Die Patentgemeinschaft läßt sich am besten in die Formen der technischen Konzentration einreihen, allerdings nicht zur Verschmelzung der Betriebe, sondern zur Rationalisierung des Produktionsganges; in dessen Auswirkung reicht die Patentgemeinschaft dann auch in das Gebiet der kaufmännischen Konzentration hinein, während Besitz- oder finanzielle Konzentration mit den Patentgemeinschaften unmittelbar nichts zu tun haben. Für die Form des Zustandekommens der Patentgemeinschaften ist es von ausschlaggebender Bedeutung, ob in dem betr. Industriezweig nur wenige Produzenten die Hauptpatente kontrollieren. Diese können dann den Kern des Zusammenschlusses darstellen, so daß sich gegenüber einer gleichberechtigten Vielheit die Gemeinschaftsbildung und spätere Zusammenarbeit viel reibungsloser gestaltet.

aa) Begriff und Aufbau der Patentgemeinschaften.

Der Aufbau der Patentgemeinschaften läßt sich gliedern nach:

1. der rechtlichen Erscheinungsform,
2. dem wirtschaftlichen Zweck und Ziel,
3. dem technischen Inhalt.

Die rechtliche Erscheinungsform bewegt sich hauptsächlich auf kartellmäßiger Basis in Form von Verträgen über Patentverwertung und bindenden Abmachungen über Preis und Absatz; in Form der Konzern- oder Trustbildung tritt die Patentgemeinschaft in Erscheinung, wenn dem Lizenzgeber ein direkter oder indirekter Einfluß auf das lizenznehmende Unternehmen eingeräumt werden soll über den Weg der Beteiligung an dem gemeinsamen neuen Unternehmen.

---

76) vgl. Liefmann, Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation, Stuttgart 1926, S. 239 ff.

77) vgl. Vogelstein, Kapitalistische Organisationsformen in der modernen Großindustrie, Leipzig 1910, Bd. 1, S. 202.

78) vgl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1917, Sammlung I S. 269 ff., 282 ff.

Der wirtschaftliche Zweck dieser Gemeinschaften besteht in der Vermeidung von Streitigkeiten über Patentverletzungen und Priorität, sowie zur Ausschaltung unliebsamer Konkurrenz, d. h. er tendiert nach einer Monopolstellung am Absatzmarkt.

Der technische Inhalt ist jeweils bedingt durch die vorhandenen Patente und durch die Branche des jeweiligen Kontrahenten. Das technische Ziel liegt in dem Bestreben stets den höchsten Stand der Technik zu erreichen und inne zu halten, d. h. in einer Rationalisierung der Technik. In den Vereinigten Staaten hat man Untersuchungen darüber angestellt, ob diese Art der Gemeinschaften nicht auf die technische Entwicklung überhaupt hemmend wirkten. Exakte Lösungen sind aber hierbei unmöglich zu erreichen. Eine Ausschaltung des technischen Fortschrittes ist nicht vorhanden, dagegen ist es durchaus möglich, daß die Intensität nachläßt, denn die Triebkräfte des freien Wettbewerbes, die befruchtend auf die Entstehung von Erfindungen einwirkten, sind durch die Sicherung des Absatzes und der Preisbildung seitens der Gemeinschaft gehemmt. Andererseits ist wesentlich der durch die Gemeinschaftsbildung erzielte Risikoausgleich. Infolge Kombination neu herangebrachter Verfahrensarten ist die Verlängerung der Lebensdauer von Patenten durch sogen. Zusatz- oder Verbesserungspatente späteren Datums in einer Gemeinschaft bedeutend erleichtert.

Eine bemerkenswerte Unterscheidung von Patentgemeinschaften mit eingehender Gliederung trifft Neumeyer [79]). Er unterscheidet je nach Festigkeit der juristischen Form der Gemeinschaftsgebilde echte und unechte Patentgemeinschaften. Die echten Patentgemeinschaften besitzen ein eigenes Gesellschaftsorgan. Dieses kann neben seiner Hauptaufgabe, der Patentverwaltung, noch mit verschiedenen weiteren Aufgaben, die auch in den Rahmen der Patentgemeinschaft fallen, betraut sein. Hierunter fällt z. B. die Durchführung einer Finanzgemeinschaft, die sich von vornherein durch die juristische Form der Patentgemeinschaft ergeben kann oder einer Erwerbsgemeinschaft, die eine Einziehung und Aufteilung der Lizenzgebühren, bezw. des Überschusses daraus über ein festgelegtes Fixum bezweckt. Die Verkaufsgemeinschaft und die Rechtsgemeinschaft zur Verteidigung des Patentbesitzes sind weitere Aufgaben eines solchen gemeinschaftlichen Organes. Nach diesen Merkmalen sind echte Patentgemeinschaften nur in der Form von Kartellen oder Konzernen möglich. Alle anderen gemeinschaftlichen Verabredungen über gegenseitige Patentverwertungsmöglichkeiten, bei denen ein evtl. Gemeinschaftsorgan, das sich ausschließlich mit der Patentverwertung befassen darf, vorhanden sein kann, sind demnach unter dem Begriff der unechten Patentgemeinschaften zusammenzufassen.

Es bleibt die Frage, ob nicht für alle derartigen Abmachungen die Bezeichnung als Gemeinschaft überhaupt zu schwach ist. Salzer [80]) lehnt den Begriff Patentgemeinschaft als Vereinigung von selbständigen Unternehmern oder Unternehmungen, die gegenseitigen Aus-

---

79) Neumeyer, Fr., Patentgemeinschaften und deren Aufbau bei amerikanischen Industrien. Marburg 1932, S. 22 ff.

80) Salzer, E., Austausch von technischen Erfahrungen und Erfindungen im Rahmen von Unternehmerverbänden, Diss. Darmstadt 1927, S. 51.

tausch von Lizenzen und gewerblichen Schutzrechten bezwecken, als ungenügend ab. Er sieht eine Patentgemeinschaft erst in der festeren, rechtlichen Form eines Kartells und versucht darum an deren Stelle den Begriff des Patentkartells zu setzen, indem er sich auf den Gebrauch in den U.S.A. stützt, wo Vereinbarungen zur gegenseitigen Lizenzabgabe unter Ausschluß Dritter bereits als Patent-Pools bezeichnet werden. Uns interessiert jedoch weniger die mögliche Rechtsform als die wirtschaftliche Erscheinungsform, d. h. der Inhalt derartiger Interessenverbindungen. Hierin gruppiert Salzer seine Patentkartelle nach denselben Gesichtspunkten, wie wir sie bei Isay [81]) finden. Dieser unterscheidet:

1. die einfache Patentgemeinschaft, deren Mitglieder Inhaber ihrer Schutzrechte bleiben und jedem Mitglied eine einfache Lizenz gewähren ohne Erlaubnis diese an Außenseiter weiterzugeben.
2. Die durchgeführte Patentgemeinschaft, bei welcher ein eingesetztes Organ Träger der Mitgliedsrechte auch in patentrechtlicher Beziehung ist oder welches die ausschließliche Lizenz erhält und seine Rechte durch einfache Lizenzen an Mitglieder weitergibt. Das Recht der unmittelbaren Prozeßführung liegt in den Händen des gleichen Organs.

Während vom Reichsgericht der Begriff „Patentgemeinschaft" bislang nur im rechtlichen Sinn angewandt wurde, taucht in der angezogenen Schrift Isay's der Begriff erstmalig in Deutschland auch im wirtschaftlichen Sinne auf. Er entwickelt den Aufbau einer Patentgemeinschaft, ausgehend von dem ursprünglichen, gemeinsamen Recht an der Benutzung einer Erfindung durch Patentaustausch ohne besondere Interessenverbindungen, über die Gemeinschaft zur Abwehr weiterer Wettbewerber mit dem Ziel der monopolistischen Marktbeherrschung, bis zur wahren Patentgemeinschaft mit festen rechtlichen Formen. Er rechtfertigt damit gleichzeitig den Begriff der Patentgemeinschaft und ordnet ihr die Bezeichnung „Patentkartell" als eine der möglichen Formen des Gesamtbegriffes unter. Salzer dagegen sieht jede Absprache über gegenseitige Lizenzabgabe etc. bereits als wesentliches Merkmal eines Patentkartells an. Seine Auffassung hat sich bisher nicht durchsetzen können. Aus der Entwicklung der rechtlichen Formen der Patentgemeinschaft heraus bildet auch Neumeyer (s. o.) seine Begriffe der echten und unechten Patentgemeinschaft. Diese Einteilung erscheint sehr zweckmäßig, da sie reine Interessenverbindungen, die noch keine juristischen Gemeinschaften darstellen, deren Wirkung aber den anderen ähnlich ist, in den Betrachtungskreis ziehen. Wir unterscheiden deshalb nach den gleichen Gesichtspunkten.

bb) Unechte Patentgemeinschaften.

Man kann die unechten Patentgemeinschaften als Vorstufen der Entwicklung zu echten Patentgemeinschaften ansehen, ohne daß im einzelnen Fall diese Entwicklung auch eintreten müßte. Im wesentlichen bestehen ihre Merkmale darin, daß die rechtliche Form nicht

81) Isay, H., Die Patentgemeinschaft im Dienst des Kartellgedankens, Mannheim 1923.

derartig festgefügt ist, wie die der echten Patentgemeinschaft, und daß darum ein Gemeinschaftsorgan meistens nicht vorhanden ist. Die Abmachungen gehen den direkten Weg von Unternehmen zu Unternehmen. Sie haben demnach ausschließlich die Regelung der gegenseitigen, patentrechtlichen und patentwirtschaftlichen Beziehungen im Auge. Im einzelnen erstreckt sich der Inhalt einer derartigen Regelung auf folgende Punkte:

A. Hingabe von Patenten und Lizenzen nach f r e i e m Ermessen des Gebers.

Hierbei kann die Gegenleistung bestehen:

1. Im Austausch:
   a) sämtlicher Patente und Lizenzen oder einer bestimmten Gruppe von solchen, die im gegenwärtigen Besitz der Kontrahenten sind oder die zukünftig von ihnen erworben werden.
   b) von Auslandspatenten durch Erteilung einer einfachen oder ausschließlichen Lizenz. Im letzten Fall behält sich der Geber fast durchweg eine persönliche Lizenz vor.
   c) zwischen Lizenz und Prozeßschutz mit der Regierung [82]).
   d) von Beteiligungsrechten an der lizenznehmenden Unternehmung.
2. Durch Entgelt:
   a) gegen Lizenzgebühr nach besonderen Schlüsseln (siehe S. 71 ff.)
   b) mittels Anrechnung von Pauschalbeträgen.
   c) in Form einer nominellen Beteiligung (Aktien, Gesellschaftsanteile usw.).

B. Gegenseitige Unterstützung in patentrechtlicher und Patentwirtschaftlicher Hinsicht nach f r e i e m Ermessen der Vertragspartner.

1. Durch Unterdrückung von rechtlichen Ansprüchen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in Form von:
   a) Verzicht auf Erhebung der Nichtigkeitsklage oder Verletzungsklage gegenüber dem Vertragspartner.
   b) Begrenzung des Wettbewerbes am Markte durch Aufteilung des Absatzgebietes.
      aa) in territorialer oder sonst marktbedingter Hinsicht (wie nach Branchen, Großisten, Detailisten, Konsumenten, Handelsgeschäften usf.).
      bb) durch Abgrenzung und Spezialisierung (Typisierung und Normalisierung) der zu erzeugenden Fabrikate, d. h. durch technische Arbeitsteilung in horizontaler Linie nach vertikalen Gesichtspunkten.
2. Durch gegenseitige Förderung in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung:

82) Diese Art der Gegenleistung kann nur dann in Frage kommen, wenn der Patentinhalt der öffentlichen Wohlfahrt etc. dient. Bisher nur bekannt in USA wie bei der Manufacturers Aircraft Association (s. Neumeyer, a.a.O. S. 25).

a) Anschlußrecht der Vertragspartner bei Patentprozessen (Nichtigkeit, Verletzung, Schadenersatz) gegen Dritte.
b) Austausch von Forschungserfolgen, Versuchsergebnissen, Betriebserfahrungen, Fachingenieuren, etc.

cc) Echte Patentgemeinschaften.

Selbstverständlich erstreckt sich der Inhalt der echten Patentgemeinschaften auf dieselben Punkte, die im einzelnen bei der unechten Patentgemeinschaft aufgeführt wurden. Während dort aber die Annahme der gegenseitigen Bedingungen dem freien Ermessen der Kontrahenten vorbehalten bleibt, wird hier das freie Bestimmungsrecht ersetzt durch einen, infolge der strafferen Rechtsform, ausübbaren Zwang gegenüber jedem Gemeinschaftsglied. Die Ausübung einer solchen Befugnis liegt in den Händen eines dadurch notwendigen Gemeinschaftsorganes. Zu dessen Gestaltung können die verschiedensten Rechtsformen des bürgerlichen oder Handelsrechtes geeignet sein. Handelt es sich um festere Zusammenschlüsse, wird die G.m.b.H. oder die A.G. mit ihren vielen Übergangsformen das Gegebene sein, wogegen bei loseren Bindungen eine O.H.G. oder der rechtsfähige Verein des bürgerlichen Rechtes in Frage kommt. Die Verflechtungen der Formen sind so mannigfaltig, das Netz des Zusammenhängens eines Konzerns mit Kartellen, — die aber nur Glieder des Konzerns umfassen, und deren Kartellunternehmungen sich wiederum in ähnlicher Lage befinden, — ist so dichtmaschig verknüpft, daß heute die rechtliche Form des Unternehmungszusammenschlusses nur schwer entwirrbar ist. Eine straffe, wirtschaftliche Trennung der Probleme, Konzerne, Kartelle oder Effektenkapitalismus läßt sich kaum mehr durchführen [83]). Uns interessiert das Problem nur in seiner Bedeutung von der praktisch-wirtschaftlichen Seite her, d. h. nach Inhalt und Wirkung.

α) Kartelle und Syndikate.

Während die Form des nicht rechtsfähigen Vereins, d. h. des nicht aktiv legitimierten, weil nicht eingetragenen Vereins, für die Wahl der Kartellform allein kaum angewandt wird, spielt er in der beliebten Doppelgesellschaft des Kartellrechtes eine gewisse Rolle. Bei dieser Rechtsform ist die selbständige Kartellgesellschaft, die die eigentlichen Kartellinteressen wahrnimmt und dann meistens als Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder als nicht eingetragener Verein in Erscheinung tritt, verbunden mit einer zweiten Gesellschaft, die als juristische Person (A.G. oder G.m.b.H.) die gemeinsamen Mitgliedsinteressen in patentrechtlicher Hinsicht verwaltet [83a]). Diese Verteilung der Funktionen auf die beiden Kartellgesellschaften ergibt, daß die organisatorischen und wirtschaftlichen Interessen des Kartells gesondert bearbeitet werden und von rein juristischen Belangen getrennt bleiben.

---

83) Hausmann, Fr., Grundlegung des Rechts der Unternehmungszusammenfassung. Mannheim 1926, S. 15.
83a) Neumeyer, Fr. a.a.O. S. 22.

Die Unternehmungen können sich auch als einfaches Patentkartell zusammenschließen, wobei die Rechtsform einer G.m.b.H. oder A.G. mit ihren besonderen Haftungsvorschriften die zweckmäßigste Form sein dürfte [84]). Die Kartelle und auch die Syndikate beseitigen nicht den rechtlichen Bestand der Eigenpersönlichkeit der einzelnen Mitgliedsfirmen. So regeln z. B. die Verkaufskartelle oder die Verkaufssyndikate im Rahmen ihres Vertrages die einheitliche Durchführung der Preisbildung und des Absatzes, wodurch allerdings die ökonomische Selbständigkeit der angeschlossenen Betriebe weitgehend beschränkt wird [85]). Eine Zusammenfassung von Unternehmungen zu einem Syndikat verlangt gleiche oder wenigstens ähnliche Arbeitsbedingungen, anderenfalls ihr Zweck — eine preispolitische Absatzorganisation zu sein — nicht verwirklicht werden könnte. Das Syndikat wird darum als Form für Patentgemeinschaften selten gebraucht, wie auch sein Hauptanwendungsgebiet, die patentarme Urproduktion (s. S. 55) bekundet.

Die Möglichkeit der Erwirkung einer Zwangslizenz durch Außenseiter bedeutet für die kontrollierten Unternehmungen eine besondere Gefahr. Zwar hat in einem Urteil vom 20. 9. 23 das Reichspatentamt (Nichtigkeitsabteilung) [86]) dahingehend entschieden, daß die Erteilung einer Zwangslizenz gerechtfertigt ist, wenn die Ausbeutung eines Patentes durch ein Kartell, Syndikat oder eine andere Form einer Patentgemeinschaft, die eine gewisse Vormachtstellung auf dem Patent-Gebiet besitzt, für die Konsumenten zu solch erschwerten Bezugsbedingungen geschieht, daß sich die Bedarfsdeckung nur unter unmittelbarem Verstoß gegen das im Verkehr Erträgliche vollziehen kann. Ohne diese besonders erschwerenden Umstände des Bezuges wird eine Zwangslizenz nicht erteilt. Nach ständiger Rechtsprechung liegt aber stets dann ein öffentliches Interesse vor, das zur Zwangslizenz führen kann, wenn der Außenseiter ein gutes Verbesserungspatent eines Kartellpatentes besitzt. Diese Rechtsauffassung ist nicht verständlich, wenn man davon ausgeht, daß die Erteilung eines Patentes gerade jedem Inhaber den absoluten Monopolschutz geben soll, durch den er den Markt beherrschen kann. Die Erteilung einer Zwangslizenz auf Grund eines Verbesserungspatentes aber bedeutet unter den angeführten Umständen eine Einschränkung dieser gesetzgeberischen Absicht. Zwar erteilt der Staat den Monopolschutz dem Erfinder; sein Hauptzweck dabei besteht nicht darin den Erfinder zu bereichern, sondern seiner nationalen Wirtschaft vermehrte Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Der Schutz für den Erfinder soll nur den Anreiz zu deren Offenbarung bieten. Er ist deshalb nur Mittel zum Zweck und daher dem Staate von sekundärer Bedeutung. Sollte durch Zusammenschlüsse irgendwelcher Art die wirtschaftlich-technische Entwicklung gehemmt werden, stellt der Staat gemäß seiner Auffassung das Sekundäre zurück, um den beabsichtigten Hauptzweck zu erreichen. M. a. W. er beschränkt den bestehenden Patentschutz, sofern dieser geeignet ist,

---

84) Respondek. Gg., Kartelle und Patentgemeinschaften in Technik und Wirtschaft, Jahrgang 1922, Heft 7, S. 181.

85) siehe auch Liefmann im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften Bd. V, 4, S. 611 f.

86) Blatt f. Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Berlin, Jahrg. 1926, S. 149.

die Fortentwicklung seiner National-Wirtschaft zu hemmen (s. a. S. 49).

Aus diesen Gesichtspunkten läßt sich die obenerwähnte sonst unverständliche Rechtsanschauung erklären. Ein Mittel die Staatsauffassung durchzusetzen, ist die Zwangslizenz, die zur Zerschlagung von Kartellen führen kann.

Richtet sich die dem Außenseiter erteilte Zwangslizenz gegen ein Hauptpatent des Kartells, kann die Grundlage eines Kartells aufs Schwerste erschüttert sein. Darum sind in den meisten Patent-Kartellverträgen noch besondere Bestimmungen hierfür enthalten. Ein Kartellwerk, das sich in der weiteren Entwicklung und Entnahme von Schutzrechten nachlässig zeigt, kann zur Schadensersatzleistung herangezogen werden. Man versucht auch, um unliebsamen Konsequenzen für den Bestand des Kartells zu entgehen, gefährliche Außenseiter durch Anbieten günstiger Aufnahmebedingungen etc. zum Eintritt ins Kartell zu bewegen. Wesen und Inhalt des Kartells lassen sich abschließend zusammenfassen:

Das Kartell ist ein auf längere Dauer gerichteter Zusammenschluß einzelner Unternehmen oder Teile von solchen. Er ist gerichtet auf die Ausschaltung des gegenseitigen Wettbewerbs auf dem freien Markt und auf die Sicherung oder Steigerung des Betriebserfolges. Der rechtliche Bestand der Mitgliedsfirmen bleibt unberührt, während die wirtschaftliche Selbständigkeit stark beschränkt werden kann. Hierbei kann es sich um Unternehmen gleicher Art handeln (horizontales Kartell, z. B. Zusammenschluß der europäischen Glühlampenindustrie, s. S. 58) oder um Unternehmen verschiedener Industriezweige in vertikaler Aufteilung von der Ur- bis zur Fertigwarenproduktion.

Das Patentkartell erfüllt alle Bedingungen des allgemeinen Kartells. Der kartellmäßige Zusammenschluß wird stets dann richtig sein, wenn sich das Kartell vollständig oder nur zum Teil aus Gliedern zusammensetzt, die, weil sie Teile großer Unternehmungen sind, selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Diese Teile wiederum können äußerlich selbständige Werke oder bestimmte Arbeitsgebiete solcher großen Unternehmungen sein [87]).

β) Konzerne und Trusts.

Das grundlegende Organisationsprinzip der horizontalen Unternehmungszusammenfassungen in Konzerne ist der Gedanke des Konjunkturausgleiches zwischen den verschiedenen, beteiligten Werken [88]). Sie verringern die finanziellen Belastungen, beseitigen das Risiko der Gemeinschaftsauflösung und sichern eine einheitliche Führung. Für die Patentgemeinschaften wird die Wahl dieser Gemeinschaftsform oft verwandt (z. B. I. G. Farben), weil die im Konzern mögliche Umordnung und Neugründung von Spezialgesellschaften eine besonders gewinnbringende Patentverwertung gestattet, und da sie die rechtlichen Schwierigkeiten der Syndizierung überwin-

87) Über die rechtliche Stellung solcher Unternehmungszweige: Isay, H., Recht am Unternehmen, Berlin, S. 49; Friedländer, Großunternehmen und Unternehmungsgemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der Tochtergesellschaften, in Steuer und Wirtschaft, Jahrgang 1923, S. 993 ff., 1101 ff.

88) Kalveram, W., Finanzierung i. Handelshochschule, Bd. 1, S. 1356 ff.

det und die Verfolgung internationaler Patentinteressen im Wettbewerbskampf durch eine einheitliche Führung und eine fest verankerte Handlungsgrundlage viel nachdrücklicher und daher erfolgreicher geschehen kann. Auch die Bildung internationaler Zusammenschlüsse im Interessengebiet eines Patentes oder von Patentgruppen wird durch das Vorhandensein eines umfassenden, innerhalb einer Volkswirtschaft aufgebauten Konzernes wesentlich erleichtert (I. G. Farben-I. G. Chemie, Basel).

In der Regel werden Patentgemeinschaften, wenn sie die Form eines Konzernes besitzen, horizontal gegliedert sein. Da Patente, die das Interesse anderer Unternehmungen erregen, meistens in parallel gestalteten Betrieben zu finden sind, baut sich darum ein Zusammenschluß dieser Art horizontal auf. Doch sind auch vertikal aufgebaute Patentgemeinschaften durchaus möglich, als Beweis dient der Aufbau des Krupp-Konzernes. Fr. Krupp A.G. schloß 1919 z. B. mit Gebr. Fahr einen Austauschvertrag dahingehend, daß Krupp Rohstoffe liefert und Fahr seine Patente für Erntemaschinen zur Verwertung als Gegenleistung übergibt [89]). Der vertikale Konzernaufbau hat, soweit es eine Patentgemeinschaft betrifft, die gleichen Entstehungsursachen, wie der horizontal gegliederte Konzern. Unter den Formen der Zusammenschlüsse wird augenblicklich in Deutschland die Trustform bevorzugt [90]). Trotz der für den Trust typischen Holding-Gesellschaft kommt hier als Anregung zum Zusammenschluß weniger das Bankkapital oder der Effektenkapitalismus in Frage. Nur für die Investment-Trusts der neuen Industriezweige spielt der Effektenkapitalismus die erste Rolle [91]).

Zum Unterschied von Kartell könnte man den Konzern definieren: als eine Mehrheit von Unternehmungen, die wirtschaftlich und vermögensrechtlich eine Einheit bilden und deren kaufmännische und technische Leitung von einer Zentralgewalt ausgeht. Für den Trust dient die gleiche Begriffsbestimmung nur mit dem Zusatz, daß diese Vereinigung mehrerer, bisher selbständiger Unternehmungen die Tendenz der monopolartigen Marktbeeinflussung, gesteigert bis zur Marktbeherrschung, besitzt, und die vermögensrechtliche Einheit weniger, wie beim Konzern durch Fusion entsteht, sondern über eine Holding-Gesellschaft. (Wintershallkonzern = Trust?)

Die Abgrenzung zwischen Konzern und Trust war bisher noch nicht scharf herausgearbeitet. Kalveram [88]) stellt die Begriffe Konzern und Trust gleichwertig nebeneinander. Die Entwicklung der beiden Begriffe hat jedoch gelehrt, daß die amerikanische Bezeichnung „Trust" mehr für die Zusammenschlüsse über Holdings-Gesellschaften angewandt wird. Gleichzeitig erwies es sich, daß die „Trust" genannten Gemeinschaftsgebilde sämtliche die Tendenz einer monopolartigen Beherrschung des Marktes aufwiesen, während es von den Konzernarten nicht bekannt ist, daß sie in derselben offen gezeigten Ausschließlichkeit eine Monopolstellung anstreben. Ihnen ist die Marktbeherrschung nicht Zweck selbst, wie beim Trust, sondern nur

89) vgl. Tross, A., Der Aufbau der Eisen- und eisenverarbeitenden Industriekonzerne Deutschlands, Berlin 1923, S. 176.

90) vgl. v. Beckerath, H., Kräfte, Ziele und Gestaltungen in der deutschen Industriewirtschaft, Jena 1924, S. 29.

91) vgl. Neumeyer, a.a.O. S. 27/28.

Mittel zum Zweck. Die Unterscheidung des Konzerns vom Trust nur von dem Umfang der Kapitalzusammenballung abhängig zu machen, halte ich nicht für zweckmäßig; denn hier könnte die Grenze, wo noch Konzern ist und wo bereits Trust in Frage kommt, nie bestimmt werden. Eine zwischen den beiden Begriffen schärfer unterscheidende Definition scheint mir deshalb am Platze.

c) Die Entwicklung der Patentgemeinschaften.

Wie die tatsächlichen Verhältnisse zeigen, sind Gemeinschaften irgend welcher Rechtsform, die in primärer Weise die Verwertung von gewerblichen Schutzrechten verfolgen, in der Industrie der Urproduktion nicht vorhanden. Die für diese Produktionsbranche einschlägigen Patentgebiete liegen hauptsächlich in dem Bereich der Materialgewinnung und des Transportes. Auch die Halbfabrikateindustrie macht gemäß ihres Arbeitsgebietes wenig von einer derartigen Zusammenarbeit Gebrauch. Die meisten Patengemeinschaften treffen wir innerhalb der Fertigindustrie an, da alle Richtungen der technischen Industrietätigkeit in irgend einem Fertigfabrikat als Endprodukt ihr Ziel erreichen. Wir finden die häufigsten Patentgemeinschaften nicht unter den Zusammenschlüssen zum gemeinsamen Einkauf oder Absatz. Gemäß der Eigenart der Patente, in erster Linie der Herstellung zu dienen, treffen wir diese Gemeinschaften am häufigsten bei der Produktions- und Fertigindustrie an. Bisher haben sich an erwähnenswerten, hervorragenden Patentgemeinschaften gebildet [92]):

aa) mit besonderer Bedeutung für die deutsche Wirtschaft.

1880 und 1890

Höchster Farbwerke — Badische Anilin- und Sodafabriken: Patentaustauschvertrag zur Herstellung synthetischen Indigos (Nach Ad. v. Baeyer's Patent) und allen nachfolgenden Erfindungen desselben Gebietes [93]). Diese Zusammenarbeit trug erst nach 17 Jahren ihre Früchte, als im Jahre 1907 ein Verfahren gefunden wurde, das die Konkurrenzfähigkeit des synthetischen Indigos mit dem natürlichen Farbstoff der Indigopflanze brachte.

1900

AEG — Siemens & Halske: Patentaustausch auf dem Gebiet des Schnellbahnwesens.
AEG — Siemens & Halske — Auergesellschaft: Gemeinsame Patentverwertung auf dem Glühlampengebiet im Jahre 1920 zur Verwaltung und Ausbeutung der Osram-GmbH. übertragen (weiteres siehe S. 58).

1901

Zusammenschluß der Verwertung ihrer gewerblichen Schutzrechte

---

92) Die nachfolgende Aufstellung ist entnommen aus: Neumeyer, a.a.O. S. 5/6; Salzer a.a.O. S. 61 ff.; Respondek, Arbeitsgemeinschaften etc. a.a.O. S. 320; Haussmann, Fr., Grundlegung d. Rechts d. Unternehmungs-Zusammenfassung, Mannheim 1926; Prospekt d. I. G. Farbenindustrie A.G. Ffm. 1931.

93) Beckmann, a.a.O. S. 31/32.

durch 26 Firmen der deutschen Jute-Industrie im Verband deutscher Jute-Industrieller GmbH.

1908

Gründung der deutschen Glasgesellschaft GmbH. die auf dem Lizenzweg die erworbenen Patente zur maschinellen Glasherstellung weitergab.
AEG, BBC und Dieselmotorenfabrik, Augsburg: gemeinsame Patentverwertung zum Bau von Anzapfdampfturbinen.
Daimler-Benz: Austausch der Patente im Autobau bei gegenseitiger Gewinnbeteiligung und Erhaltung der Selbständigkeit der Unternehmen.

1917

Die führenden Unternehmen der Zementmaschinenindustrie vereinigten sich in der Form einer GmbH. Diese verwaltete alle Mitgliederpatente und stellte sie den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung.
Der Keramikmaschinenverband wurde gegründet. Er stellt ebenfalls seinen Mitgliedern alle Patente gegenseitig zur Verfügung.
Dieselbe Art des Zweckes des Zusammenschlusses haben:
Vereinigg. feinkeramischer Maschinenbauanstalten,
Verband deutscher Fabriken von Trockenapparaten,
Vereinigte Hochspannungs-Isolatorenwerke.
Der Wintershall-Konzern hat eine Zentrale, die Kali-Industrie A.G. in Kassel gegründet[94]). Die angeschlossenen Unternehmungen behalten ihre Selbständigkeit als juristische Personen und führen, soweit es sich um Betriebswerke handelt, ihren Betrieb selbst fort. Während der Dauer der Verträge stellt die Kali-Industrie A.G. den Werken die kostenlose Ausnutzung aller in ihrem Besitz befindlichen Patente, Musterschutzrechte und Lizenzen und ihre gesamten betriebs- und verwaltungstechnischen Erfahrungen zur Verfügung. Weiterhin bestehen noch verwaltungstechnische und finanzielle Verpflichtungen.

1922

Gemeinschaft deutscher Elektro-Maschinenfabriken GmbH. verwaltet und verwertet die eingebrachten Patente gemeinschaftlich.

1923

Hefeverband-GmbH. erwirbt ein wichtiges Patent und stellt es seinen Mitgliedern kostenlos zur Verfügung.

1925

Zoelly-Syndikat zur gemeinsamen Verwertung, Erwerb, Verteilung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Schutzrechte zum Bau von Dampfturbinen der Firmen: Escher-Wyss & Cie., Friedr. Krupp, MAN, Nordd. Masch.- u. Armaturenfabrik, Siemens-Schuckert.

1930

Deutsche Flaschenverkaufs-GmbH. zur gemeinsamen Verwaltung der Patente der Stinnes-Glaswerke-Ruhr-A.G. (Fließverfahren für Hohlglas von Danner) und der alte Flaschenhandelsverband (1908 = die Owenspatente).

94) Frankfurter Zeitung v. 7. 7. 25.

Verband der Funkindustrie e. V. Berlin verteidigt die Patente seiner Mitglieder und schließt für sie Verträge im In- und Ausland ab.

1931

Siemens-Lurgi-Cotrell-Elektrofilter-GmbH. verwaltet und verwertet die Patente der Metallgesellschaft A.G. und Siemens-Schuckert A.G. Sie dient zur Forschung und zum Weiterbau der Patente auf ihrem Spezialgebiet. Sie arbeitet mit 300 Patenten nahezu konkurrenzlos.

1932

Stickstoffindustrie Weltmonopol der I.G. Farben durch Abkommen zwischen Imperial Chemical Industries Ltd. = I.G. Farben, bezw. deutsches Stickstoff-Syndikat = Norsk Hydro, erneuert 1930;
Vereinigung der I.G. Farben — Gewerkschaft Mont-Cenis wegen Findung eines wirtschaftlicheren Katalysators, als der im Haber-Bosch-Verfahren angewandte.
Zur Stickstoffgemeinschaft gehört das Abkommen zwischen den I.G. Farben und der Norsk-Hydro-Electrisk-Rvaelstof, A.S. Oslo. Gegen Aktienhingabe und Verlust der Selbständigkeit erlangte das Unternehmen das Recht auf die Verwendung der I.G. Patente.

bb) Gemeinschaften internationalen Charakters [94a]).

Im Gemeinschaftsvertrag enthielten als Haupt- oder Nebenabrede die Verwaltung oder die Verwertung von Patenten:
Köln-Rottweil-A.G., I.G. Farben, Dynamit-A.G. mit Du Pont de Nemours & Co. und Nobel Industriees Ltd. zum Austausch von Patenten auf dem Gebiete der Sprengstofftechnik;
Fr. Krupp A.G. mit The first Brearly Stainless Syndicate Ltd. — Sheffield, für gemeinsame Patentverletzungsverfolgung und Gebietseinteilung, bezgl. nichtrostenden Stahles.
Vereinigung der Patentinhaber auf dem **Tonfilm**gebiet in Deutschland, Holland, USA, Frankreich und England durch den Pariser Tonfilmvertrag von 1930 und Nachvertrag.
Die Siemens-Schuckert-Werke haben mit der Westinghouse Co, New-York, die speziell auf dem Gebiet des **elektrischen Bahnwesens** Erfahrung besitzt, einen 10jährigen Vertrag abgeschlossen, der den Austausch von Patenten, Erfahrungen und Arbeitsmethoden vorsieht.
Der zu Anfang 1926 erfolgte **Zusammenschluß der europäischen Glühlampenindustrie** ist inzwischen zu einer lückenlosen Organisation ausgebaut worden, an der die Glühlampenhersteller der ganzen Welt beteiligt sind. Der Zweck ist der Austausch sämtlicher Erfahrungen in der Fabrikation, der gegenseitige Erwerb von Patenten, die Regelung und Erleichterung des Wettbewerbs. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen ist unter Beteiligung der gesamten Weltindustrie die Phöbus-A.G. in Genf gegründet worden; sie dient nicht dem Zwecke eigenen Erwerbes, sondern ist nur eine Verwaltungsstelle der zusammengeschlossenen Fabriken. Die Phöbus vermittelt den Austausch der Fabrikationsmethoden und den Erwerb der Patente. Zur Veräußerung der erworbenen Patente ist jedes Mitgliedswerk auf Verlangen eines anderen verpflichtet. Folgende, hauptsächliche Unternehmungen sind daran beteiligt: Bergmann, Elektrizi-

94a) s. auch Wolff, Reinh., Die rechtliche Organisation der internationalen Kartelle in Kartellrundschau, Jahrg. 1928, S. 121 ff.

tätswerk, Berlin; J. Pintsch A.G., Berlin; Radium-A.G., Berlin; Internat. General Electric Co. (USA); Philipps (Holland); Comp. des Lampes (Paris); weiterhin englische, japanische, skandinavische, italienische etc. Werke.

Interessengemeinschaft zwischen den Motorenwerken Mannheim, vorm. Benz, Abt. Stationärer Motorbau und der Bethlehem Steel Corp. in Gestalt eines Lizenz- und Arbeitsgemeinschaftsvertrages auf dem Gebiete des kompressorlosen Dieselmotors. Der Vertrag ist auf mehr als 15 Jahre geschlossen und sieht u. a. folgendes vor:

1. Einrichtung einiger Fabriken der Bethlehem Steel Corp. für die im Transportverband vor sich gehende Fabrikation des Motors nach den Patenten und mit dem Personal der Motorenwerke, Mannheim für den inneramerikanischen Absatz.
2. Eine Abgabe der Steel Corp. hierauf an die Motorenwerke Mannheim.
3. Eine Bauvorschußzahlung in Dollar an diese.
4. Die zweijährige Lieferung von gewissen in Mannheim zu bauenden Motoren nach drüben.

Verfahren für Kohleverflüssigung. Eigene wirtschaftliche Verfahren darin besitz ohne unmittelbaren Anspruch seitens des Auslandes die I.G. Farben. Weiterhin hat sie sich die Bergius-Patente für Braunkohle und Steinkohle für Deutschland durch starke Beteiligung an der Kobergin A.G. gesichert. Durch Beteiligung an der Internat. Bergin Comp. (Haag) Verbindung der I.G. Farben mit der Royal Shell-Gruppe und der Standard Oil Comp.

Standard-I.G.-Comp. = Gemeinschaftsorgan der I.G. Farben und der Standard Oil Co. auf dem Gebiete der Ölerzeugung und -verteilung. (Die I.G. erhielt für ihre Patente 49% und die Standard Oil für die Zurverfügungstellung von Anlagen 51% Beteiligung.)

Kunstseidenindustrie: Arbeitsgemeinschaft der Snia-Viscosa (Societate Nationale Industria Aplicatione (Viscosa), der Courtauld-Glanzstoffgruppe. Neben markttechnischen Monopolzielen gilt der Zusammenschluß der gemeinsamen Weiterentwicklung der chemischen und technischen Herstellungsverfahren, und zwar unter Führung der I.G. Farben im Verein mit der Anwendung deren Farbstoffe und Färbetechnik (vertikal?)

Curtis-Syndikat: vertragliche Vereinbarung zwischen AEG., Berlin und General Electric Co., N.-Y. zur gegenseitigen Ermöglichung der Benutzung von einschlägigen Erfindungen, Abgrenzung über Markt- und Anwendunsgebiete.

Die AEG.-Berlin schloß mit der General Electric Comp. (welche wiederum aus einer Patentgemeinschaft zwischen Thomson-Houston Co. und der Edison Electric Co. entstanden war) Verträge über den **Austausch von Erfindungen und Erfahrungen,** Austausch von Sachverständigen und Regelung des Absatzgebietes bezügl. der gesamten Produktion beider Kontrahenten. In der gleichen Weise sind Vereinbarungen zwischen der British Thomson-Houston Co. und der AEG. getroffen worden. Das Vertragsverhältnis mit der General Electric wurde zwar durch den Krieg unterbrochen, aber 1921 wieder hergestellt. Durch Übernahme von RM 30 000 000.— AEG.-Stammaktien (zu 300%) seitens der Internat. General Electric Co. wurde das Abkommen neuerdings (1929) befestigt. (Nicht reine Patentinteressen!)

Internationales Funkkartell bestehend aus der deutschen Telefunken-Gesellschaft für drahtlose Telegraphie, Radiocorporation of America, Marconi Wireless Telegraph Comp. of Great Britain and Comp., Générale de Télégraphie sans fil: Das Kartell bezweckt den Austausch von Erfahrungen und Erfindungen, die gegenseitige Abgrenzung der Marktgebiete, Regelung von Preisen etc.
Vereinigte Aluminium-Werke bringen die Haglund-Patente die zusammen mit dem italienischen Montecatini-Konzern gegründete (1928) Societa Italiana del Aluminio in Mori ein.
Allgemeine Verträge internationalen Charakters über technische Hilfe bestehen außerdem noch zwischen: AEG. und Motorenfabrik, Deutz; zwischen dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken und I.G. Farben mit Vickers, England und Gebr. Sulzer A.G. Schweiz.

Die internationalen Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Verwertung von Patenten beruhen vor allem auf Industrien, die sich bereits in nationalen Grenzen zu Konzernen und Kartellen zusammengeschlossen hatten. Diese Tatsache geht ohne weiteres aus der vorstehenden Aufstellung hervor, die die markantesten, von Deutschland ausgehenden oder es betreffenden, internationalen Gemeinschaften enthält.

cc) Entwicklung und Formen in U.S.A.

Die Art der Patentgesetzgebung in USA bedingt, daß jedes Patent dort nach seiner Erteilung in seinem Bestand bedroht ist. Es kann durch langwierige Nichtigkeits- oder Verletzungsprozesse in seiner Existenz vernichtet oder wenigstens so einschränkt werden, daß es unverwertbar wird. Das amerikanische Patentrecht gewährt dem Ersterfinder solch umfassenden Schutz, daß er bisweilen über ganze technische Gattungen in noch unerforschte Zweige greift [95]). Derartige umfassende Patente werden auch Meisterpatente genannt. Sie sind allerdings sehr selten [96]). Da die Erteilung ohne Einspruchsmöglichkeit vorgenommen wird und keine Auslagepflicht besteht, ist die Öffentlichkeit nie über ein neues Patent unterrichtet. Das U.S.A.-Patent berechtigt, den Wettbewerber auf einem bestimmten Gebiete auszuschließen. Macht aber der Patentinhaber bei einer evtl. Verletzung die eigenen Rechte vor Gericht geltend, dann entscheidet erst das Gericht, ob das erteilte Patent gültig oder ungültig ist. Der Wert des amerikanischen Patentes wird darum meistens nach dem Gesichtspunkt bemessen, in wieviel Instanzen es vor Gericht gültig gesprochen würde [95]). Solche Patente können sich zu wirtschaftlichen Machtmitteln ersten Ranges entwickeln, die den Wettbewerber zu einer Gemeinschaftsverständigung zwingen können, besonders da es in U.S.A. die Einrichtung der Zwangslizenz nicht gibt [96a]). Die Wahl der Rechtsform der Gemeinschaftsgebilde hängt dort von den Vorschriften der Antitrustgesetze (= Sherman-Gesetz v. 1890 und Clayton-Gesetz v. 1914) ab, die Zusammenschlüsse jeglicher Art sehr erschweren. Der Zweck der Patenttrusts ist die mehr oder minder

---

95) Michaelis, Prakt. Handbuch d. amer. Patentrechts, S. 340 ff.
96) vgl. Köttgen, a.a.O. S. 858.
96a) Neumeyer, Fr. a.a.O. S. 30.

versteckte Absicht, die alleinige Beherrschung des Marktes zu erreichen, der die Antitrustgesetze gerade begegnen wollen. Darum gelten in den Vereinigten Staaten derartige Vereinigungen, die vor allem die Verminderung der Konkurrenz und die Ausschaltung von Verletzungs- etc. Prozessen erstreben, als unvereinbar mit der Antitrustgesetzgebung; sie könnten durch die ungeheuere Reichweite und Verdichtung der amerikanischen Industrie eine außerordentlich schädliche Wirkung auf ihre Volkswirtschaft ausüben. Trotzdem hat die Patentgemeinschaft in den Vereinigten Staaten eine größere Verbreitung gefunden, als bei uns. Man fand vielfach die Auffassung vertreten, daß diese Art des wirtschaftlichen Zusammenschlusses eine zulässige sei, da ihre wirtschaftliche Monopolstellung auf einem staatlich genehmigten Monopolrecht beruhe. Folgende hervorragende Unternehmungen verdanken dieser ursprünglichen Einstellung ihre Existenz:

United Shoe-Maschinery Comp.; Kodak'sche Camera-Trust; Cash-Register-Trust; Schießpulver-, Schwefel- und Aluminium-Trust [97]).

Bereits 1897 schlossen sich sechs Eggenfabrikanten zur National Harrow Co. zusammen, die auch schließlich durch das oberste Bundesgericht als gültig anerkannt wurde. Eine spätere Abmachung dagegen, die die Unternehmen wesentlich schärfer zusammenfassen sollte, wurde als gegen die Antitrustgesetze verstoßend für ungültig erklärt, denn in neuerer Zeit wird auch gegen die Patentgemeinschaften, als gegen die Antitrustgesetze verstoßend, energischer vorgegangen.

Das Kraftwagen-, Nähmaschinen-, Elektro-Kartell (letzteres gründete als ihr Organ die „Board of Patent-Control". = Vereinbarungen zwischen der Westinghhouse Comp. und der General Electric Comp.), weiterhin das Türschließer- und das Gummireifen-Kartell wurden bald wieder durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes als unzulässig erklärt und zum größten Teil wieder aufgehoben.

Trotzdem haben sich in neuerer Zeit wiederum solche Gemeinschaftszusammenschlüsse gebildet, und zwar handelt es dabei um:

Die National Automobil Chamber of Commerce v. 1913 die Manufactures Aircraft Association, die 1917 zustande kam, und die Radio-Corporation of America, die sich 1919 bildete.

Da die beiden ersten Vereinigungen auf Wunsch und unter Mitwirkung des Staates ins Leben gerufen wurden, wurde ihr Bestand nicht angefochten. Dagegen ging der Staat gegen die Radio-Corporation wegen Verletzung der Antitrustgesetze vor [97a]).

d) Die Beurteilung der Patentgemeinschaften.

Durch den Austausch von Erfindungen und Betriebserfahrungen wird der Wettbewerb unter gleichartigen Produzenten immer mehr verringert. Die Bindung einer Patentgemeinschaft ist ungleich fester, als z. B. die von Kartellen allgemeiner Art. Während die Unternehmungen der Gemeinschaften allgemeinen Charakters bei deren Auflösung wieder ihre volle, uneingeschränkte Selbständigkeit und Wettbewerbsfähigkeit erhalten können, bleiben die Unternehmungen

97) Aus E. Jones, The Trust-Problem in U.S.A. 1922.
97a) Beispiele und Tatsachen stammen aus Fr. Neumeyer, a.a.O.

zwischen denen ein Patentaustausch stattgefunden hat, auch nach Lösung des Zusammenschlusses in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beschränkt. Geht man von der Voraussetzung aus, daß jedes Unternehmen mit Rücksicht auf die Lösbarkeit der Gemeinschaft dahin streben muß, auch in deren Rahmen seine volle Konkurrenzfähigkeit zu erhalten, dann wäre ein Austausch von Betriebserfahrungen und Patenten einfach unmöglich[98]). Die gegenseitig erteilten Lizenzen, auf die evtl. das Fabrikationsprogramm eingestellt war, würden bei Auflösung der Gemeinschaft erlöschen und riefen dann die kostspielige Notwendigkeit großer Umstellungen in dem Einzelunternehmen hervor. Aus diesem Grunde ist die Lösung von derartigen Zusammenschlüssen äußerst selten. Meistens werden sie zunehmend straffer organisiert und gehen immer in festere Verbindungen über. Wann jedoch die kapitalistische Kombination eines Konzerns oder Trusts anzuwenden ist, oder wann nur ein Kartell in Frage kommt, hängt vor allem davon ab, wie der Stand der Technik in dem betreffenden Industriezweig ist, wie sie sich zur Durchführung der technischen Rationalisierung und wie sie sich in vielen anderen Dingen[99]) für die beteiligten Unternehmungen am zweckmäßigsten darstellt. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus muß die Beurteilung der Patentgemeinschaften aus dem Gesichtswinkel der Bedürfnisbefriedigung erfolgen. Dabei muß man von dem sogenannten ökonomischen Prinzip ausgehen, d. h. es wäre zu untersuchen durch welche Unternehmungsform die höchste Leistung zur menschlichen Bedürfnisbefriedigung erzielt wird unter Berücksichtigung des geringsten Aufwands. Ergibt es sich also, daß durch derartige Unternehmungszusammenschlüsse mit den gleichen Mitteln eine vollkommenere Bedürfnisbefriedigung erreicht wird als vorher, so ist deren wirtschaftliche Existenzberechtigung erwiesen. Der Effekt bei einer solchen Frage ist die Beurteilung der Vorteile der durch die Patentgemeinschaft erzielten technischen Rationalisierung der Unternehmen gegenüber der als schädlich anzuerkennenden Monopolstellung einer Gemeinschaft. Daß im Anfang der monopolistischen Marktbeeinflussung der Druck des freien Wettbewerbs noch groß sein wird, und damit eine Förderung in technischer Beziehung und ein besonders großer Preisdruck entsteht, der erst dann nachläßt, wenn sich die Monopolstellung durchgesetzt hat, ist bei der Beurteilung als ein wesentlicher Faktor zu beachten. Ferner wirkt auch eine Ausschaltung der Konkurrenz bei Interessenverbindungen, die eine Patentgemeinschaft als Mittelpunkt haben, nicht lähmend bezgl. der technischen Entwicklung, sondern, wie schon dargelegt, regt die Verfügungsberechtigung über bisher unzugängliche Verfahren und Erzeugnisse eine Verbesserung und Ausweitung der technischen Möglichkeiten an und erzeugt einen weiteren Aufbau des Fortschrittes. Tatsächlich ist das Patent hierfür auch der zweckentsprechendste Maßstab, denn verbesserte und verbilligte Produkte nach den besten, geschützten Herstellungsarten erobern von selbst den Markt. Die Auswahl der besten Erzeugungsart hat zur Voraussetzung die Wahlmöglichkeit, die durch den Zusammenschluß erst geschaffen werden kann.

98) so auch A. Weber, Die Wirtschaftswissenschaft nach dem Kriege, 1925, S. 19.

99) Z. B. kann die Bildung und der Bestand von Kartellen auch von dem Vorhandensein und von der Höhe gewisser Zölle abhängen.

Diese Entwicklungslinie ist auch die Ursache, daß einmal gebildete Patentgemeinschaften, besonders wenn sie schon Kartellcharakter erlangt haben, sich immer fester zusammenschließen, sodaß auch der finanzielle Zusammenschluß dieser Gemeinschaften in Konzerne oder Trusts stets das Endziel der Patentgemeinschaftsentwicklung darstellen wird. Echte Patentgemeinschaften werden in ihrem Aufbau darum schon von Anfang an der Konzernform nahestehen. Die Auffassung in der Literatur ist darüber geteilt. Derselben Ansicht ist Beckerath, während Liefmann und Müllensiefer zu der Auffassung des überwiegenden Kartellcharakters unter den Patentgemeinschaften neigen.

IV. Erfindungsbewertung.

Erst wenn die urheberrechtlichen Gesetze imstande sind eine Erfindungsidee zu schützen, wird diese zu einem schutzwürdigen Rechtsgut und nicht dann schon, wenn allgemeine Erwägungen dahingehen, daß diese erfinderische Idee bestehe und daher einen realen Vermögenswert besitze. So „kann .... eine Erfindung theoretisch und geistig auf höchster Stufe stehen, gibt aber noch lange nicht die Berechtigung auf Einstellung eines hochwertigen Patentkontos. Denn zwischen Erfindung und ihrer gewinnbringenden, praktischen Ausnutzung liegt ein oft sehr kostspieliger Dornenweg“ [100]). Max Eyth [101]) pflückt diese Gedankengänge treffend auseinander und gibt ein anschauliches Bild von der Schwierigkeit des Weges einer entstandenen Erfindung bis zum geregelten Absatz des Erfindungsgegenstandes am Markt.

Der Wert der Patente ist nicht allein abhängig vom Schutzrecht, sondern er ist stark beeinflußt durch Untermauerungswerte, für die keine staatlichen Schutzmittel beansprucht werden können, nämlich durch die Erfahrungen aus den Laboratioriums- oder Versuchswerkstätten-Experimenten und denen aus der Herstellung im Betrieb [102]). Die Erfindung Prof. Dr. Bosch's hätte, trotz allen technischen Fortschritts und Brauchbarkeit nie die Bedeutung gewonnen, wenn nicht Dr. Haber es verstanden hätte die Stickstofferzeugung nach der Bosch'schen Synthese in großen Mengen durch sinnreiche Konstruktion und Anbringung der notwendigen Apparatur wirtschaftlich rentabel zu gestalten.

Immer steht bei Aufnahme einer neuen Fabrikation für einen neuartigen Artikel die Frage der Gestaltung der wirtschaftlichen Rentabilität im Vordergrund. Selbstverständlich rücken diese Probleme bei der risikoreichen Produktionsaufnahme einer neuen Erfindung an die erste Stelle. Unter diesem Gesichtspunkt ist zu untersuchen, ob die Finanzkraft des produzierenden Unternehmens ausreichend ist, ob die Einpassungsfähigkeit des Produktionsganges in die bisher vorhandenen Arbeitsvorrichtungen ohne besondere Umstellungen gegeben ist, ob die bisherige Kundschaft des Unternehmens auch als Abnehmer des Erfindungsgegenstandes in Frage kommt und ob die

100) Herzog, S. a.a.O. S. 174.
101) Eyth, a.a.O. und Memoiren im Strom der Zeit, 1914 S. 360.
102) Ertel, E., Internationale Kartelle und Konzerne der Industrie, Stuttgart 1930, S. 65.

Abnahme, gemäß der Art des Artikels einmal oder laufend stattfindet, ob darum spätere Absatzstockungen zu befürchten sind, ob ein Preisnachlaß der Konkurrenz zu befürchten ist, in welcher Höhe und dergl. mehr.

Tritt die erwartete Rentabilität ein und kann diese noch gesteigert werden, so kann u. U., falls eine Gewinnsteigerung durch Erzeugung der ursprünglichen Ware nicht möglich ist, allmählich das Schwergewicht der Produktion allein auf den neuen Artikel verlegt werden. Sollte man sich zu diesem Schritt entschließen, dann ist die Vorsorge nötig, eine baldige Überholung des Patentes durch eigenen Weiterausbau der Erfindungsgrundlagen und durch möglichste Erreichung von Ergänzungs- und Zusatzpatenten, abzuwehren. Eine derartige, völlige Betriebsumstellung hängt im wesentlichen von der Geeignetheit der verfügbaren Arbeitskräfte, besonders in geistiger Beziehung, ab. Wenn das neue Produkt nur einen schwachen, wenig umfangreichen Patentschutz genießt, ist die Aufnahme der Produktion eines neuen Erfindungsgegenstandes als unwirtschaftlich abzulehnen, weil es leicht umgangen werden kann. Durch die Erzeugnisse, die der Patentgegenstand verbessern, ergänzen oder ersetzen soll, kann weiterhin auch eine unangenehme Konkurrenz bestehen bleiben. Die Eigenschaften, die sowohl einem Betrieb, als auch einer Erfindung anhaften, beeinflussen naturgemäß entscheidend den Wert, der einer Erfindung, bezw. einer geschützten Erfindung, zugemessen wird. Nachfolgend werden wir sehen, wie sich die Praxis im einzelnen zur Lösung dieses Problems gestellt hat.

Wir haben im Kapitel „Immaterielle Werte" bereits behandelt, welche Lösungen des Bewertungsproblems in der maßgebenden Literatur vorgeschlagen wurden. Wir haben auch erkannt, daß uns diese Berechnungsarten bei der Werterrechnung einzelner Größen vollkommen im Stich lassen. Andererseits aber ist es notwendig, sichere Wertbestimmungen zu besitzen. Dies gilt besonders für Patente und Lizenzen, da sie als selbständig zu bewertende Verkehrsgüter unter den Begriff der selbständigen Rechte im Sinne des § 38, Abs. I, Nr. 1 des R.Bew.G. fallen; werden sie in einem Gewerbebetrieb verwandt, müssen sie, ob entgeltlich erworben oder nicht, nach ihrem gemeinen Wert eingesetzt werden, da sie dann als einzelne Gegenstände des Betriebsvermögens gelten.

1. Bewertungsunterlagen.

Da für Werte, wie Patente und andere gewerbliche Schutzrechte ein allgemeiner Markt nicht vorhanden ist, auch nicht vorhanden sein kann, weil jede einzelne Größe sich in vielerlei Gesichtspunkten von der anderen unterscheidet, können sich Richtlinien für eine regelmäßige Preisbildung nicht ergeben. Eine Werterrechnung muß sich daher an die in der Praxis greifbaren Anhaltspunkte halten. Grundsätzlich unterscheidet sich die Berechnung des Wertes von Patenten (geschützte Erfindungen und auch Betriebsgeheimnisse) von der Wertermittlung materieller Güter aller Art, die ihre Entstehung einem Produktionsprozeß verdanken. Während dort die Kalkulation der Gestehungskosten für die Ermittlung des Wertes allein in Betracht kommt, kann hier eine Bewertung nach diesen

Grundsätzen nicht zum Ziel führen. Gewiß wird ein Abwägen vorhanden sein, ob die Gestehungskosten, d. h. der Aufwand bis zur Marktreife, nicht gegenüber der voraussichtlichen Ausbeutungsmöglichkeit eine solche Höhe erreichen, daß der zu erwartende Erfolg sich unrentabel gestaltet. Hauptsächlich aber wird sich die Wertermittlung auf den Ertrag des Patentes stützen müssen, da der Charakter eines entwickelten und am Markt eingeführten Patentobjektes infolge des Monopolschutzes dem einer Rente auf bestimmte Zeit entspricht. Jedoch macht das Risiko der Überholung durch andere Schutzrechte beim Patent genaue Berechnungen über die Dauer seines Ertrages unmöglich. Weiterhin unterliegt die Höhe des Patentertrages dem Einfluß wirtschaftlicher Imponderabilien mannigfaltigster Art und schwankt daher ständig. Die Bewertung eines Patentes hängt also neben den verschiedensten innerbetrieblichen, auch von vielen markttechnischen Komponenten ab, die den Ertrag und damit den Wert des Patentes beeinflussen können. Der Patentwert kann auch durch Eigenschaften, die bei jedem Patent in anderer Variation auftreten, verändert werden. Wir können drei Gruppen von Bewertungsunterlagen unterscheiden:

a) Die Eigenschaften, die in der Art des Patentobjektes oder des Patentschutzumfanges liegen, kurz Patenteigenschaften genannt;

b) die besondere Eigenart des Betriebes, der den Patentgegenstand herstellen soll, d. s. die Betriebseigenschaften;

c) und als letztes die Bedingungen und die Stellung des Marktes in seinem Verhältnis zu dem Patentobjekt, die wir als Markteigenschaften bezeichnen wollen.

a) Die Patenteigenschaften.

Sie lassen sich unterscheiden nach verschiedenen Gesichtspunkten, die wiederum teilweise untereinander abhängig sind und so gleichzeitig eine Wertstaffelung (s. Tab. S. 68) darstellen. Man kann trennen:

I. nach der wirtschaftlichen Verwertbarkeit in
   1. rein wissenschaftliche Entdeckungen grundlegender Art;
   2. gewerblich verwertbare Erfindungen;

II. nach dem Umfang des geschützten Gebietes
   1. elementare Patente mit Schutz über ein bisher unerforschtes Gebiet;
   2. Patente zur Ausführung von Spezialfällen;

III. nach ihrem technischen Inhalt
   1. selbständige Patente;
   2. abhängige Patente (Patentgruppen); und

IV. nach dem Verwendungszweck, ob das Patentobjekt
   1. ein Produktionsmittel oder
   2. ein Konsumtionsartikel ist.

Rein wissenschaftliche Entdeckungen von prinzipieller Bedeutung lassen sich nach ihrem Wert kaum abschätzen und überhaupt nicht berechnen. Ihre wirtschaftliche Verwertbarkeit ist zunächst auch garnicht vorhanden, d. h. sie sind in keiner Weise geeignet der mensch-

lichen Bedürfnisbefriedigung zu dienen. Da der Bedarf des Gutes erst die Voraussetzung einer konkreten Wertbildung ist, lassen sich grundlegende Entdeckungen, deren Heranziehungsmöglichkeit zur menschlichen Bedürfnisbefriedigung noch unbekannt ist, nicht bewerten. So ist z. B. die Erkenntnis, daß es eine elektrische Energie gibt, zwar grundlegend gewesen, jedoch zunächst ohne jeglichen Einfluß auf das menschliche Leben und damit ohne jeglichen materiellen Wert. Erst die Verwendungsmöglichkeit zur Bedürfnisbefriedigung gibt dieser Entdeckung greifbaren Wert, der sich steigert, je vielseitiger sich die Anwendungsmöglichkeiten entwickeln. Die Werthöhe hängt natürlich davon ab, in welchem Ausmaß das Anwendungsgebiet von dem Schutz erfaßt wird [103]). Die Schlüsselerfindung zu einem bisher unerforschten Gebiet, die die Möglichkeit schafft, dieses der menschlichen Bedürfnisbefriedigung zu erschließen, wird lange Zeit herrschend sein; so z. B. die Erfindung des Dynamo durch Siemens, der eine gleichmäßige und regelmäßige Energieerzeugung ermöglichte und dadurch erst die elektrische Energie für die Menschheit verwendungsfähig machte. Diese Siemens'sche Erfindung ist eine solche elementarer, grundlegender Art, denn erst daran knüpfen sich Erfindungen über Spezialuntergebiete und Spezialfälle, wie z. B. über Kraftantriebsübermittlung, Kraftaufspeicherung, etc. Bei den Patenten für speziellste Anwendungsgebiete sind die Fälle sehr häufig, bei welchen die Erfindung einer neuen Anwendungsweise auf die Erkenntnisse einer bereits geschützten Erfindung aufbaut, trotzdem aber selbst soviel Neuheit enthält, daß sie eine eigene, schutzfähige Erfindung darstellt. Die Herstellungsmöglichkeit dieser Erfindung ist dann abhängig von der Lizenz der ersten, grundlegenden Erfindung und wird darum als abhängiges Patent bezeichnet. Diese Art des Zusammentreffens ist öfter mit einer Auseinandersetzung über Zwangslizenz (siehe diese S. 7) verbunden, deren Erteilung jedoch sehr ungewiß ist. Auch sonst ist der Inhaber eines abhängigen Schutzrechtes in seinen Maßnahmen sehr gehemmt, sodaß die Bewertung eines solchen Patentes, gegenüber der eines unabhängigen, weit zurücksteht. Selbst dann, wenn die Lizenzfrage auf gütlichem oder Zwangswege bereits geregelt ist, wird der Wert des Patentes gegenüber einem freien Patent sinken, mindestens aber um die Anrechnung der für das Hauptpatent zu zahlenden Lizenzgebühr. Es ist natürlich möglich und praktisch auch vorhanden, daß von dem bereits abhängigen Patent wieder ein anderes abhängig ist, daß weiterhin von dem ersten, dem Hauptpatent auch noch andere Patente abhängig sind, sodaß sich um ein einziges Patent eine ganze Gruppe von Patenten sammelt. Der Wert solcher einzelnen Gruppenpatente ist, solange die übergeordneten Patente bestehen, nicht zu berechnen.

Gleichgeordnet der Unterscheidung in selbständige und abhängige Patente ist die Trennung nach dem Verwendungszweck. Ähnlich, wie es wichtig ist, von welchen Voraussetzungen die Herstellung eines Patentes abhängt, ist es von großer Bedeutung, ob die Ausbeutung einer Erfindung an örtliche Voraussetzungen technischer oder wirtschaftlicher Art gebunden ist oder an jedem beliebigen Platz mittels jeden beliebigen Käufers erfolgen kann. Ferner ist es wesentlich, ob ein Absatz an beliebige Käufer regelmäßig wieder-

103) vergl. Haböck, J. a.a.O. S. 11.

kehrt, weil die Ware ein Verbrauchsartikel ist oder ob der Käufer, der eine besondere Qualifikation aufweisen muß, auf lange Zeit durch einen patentierten Gebrauchsartikel seinen Bedarf gedeckt hat. Diese Eigenschaften eines Patentes sind auch markttechnisch orientiert, da die Art des Absatzgebietes von großer Bedeutung ist. Die Unterscheidung in die verschiedenen Arten ist zur Werterrechnung von Bedeutung, da neben der Frage des Absatzgebietes und der Abnehmer von Wichtigkeit ist, daß das Risiko der Überholung des Patentes beim Produktionsmittel doppelt so groß ist, als beim Konsumtionsmittel. Das Patentobjekt, das zum Konsum verwandt wird (z. B. ein pharmazeutisches Mittel), hat das Risiko der einfachen Überholung durch Erfindung eines neuen Mittels etc. Das patentierte Erzeugnis hingegen, das der Produktion dienen soll, hat die Risiken, daß es einmal, wie beim Konsumtionsmittel, durch eine bessere Erfindung überholt wird, dann aber auch, daß das Erzeugnis, das mit dem geschützten Produktionsmittel hergestellt wird, durch bessere Neuheiten verdrängt wird. Also ist beim letzteren das Risiko größer, der Wert darum geringer.

Auf Grund der Einteilung der Patenteigenschaften läßt sich etwa folgende Wertungsskala aufstellen:

Wertungsdiagramm der Patenteigenschaften siehe Seite 68).

b) Betriebseigenschaften.

Die Bewertung, die der Betrieb vornimmt für ihm zur Verfügung stehende oder an ihn herangetragene, geschützte Waren, richtet sich neben den dem Patent anhaftenden Eigenschaften und denen des Marktes, auch danach, wie und in welchem Maß der Betrieb die Erzeugung des Patentgegenstandes verwirklichen kann. Es tauchen dabei Gesichtspunkte auf, deren Vorhandensein nach folgenden Unterscheidungen immer einer sorgfältigen Feststellung bedürfen, weil sie als Bewertungsfaktor eines Patentes für den Betrieb eine erhebliche Rolle spielen.

I. Das Verhältnis des Patentes zum Betriebsrahmen.
   1. Das Patentobjekt fällt aus dem bisherigen Produktionskreis völlig heraus, daher kommt:
      a) ein Patentverkauf, bezw. kein Patenterwerb oder
      b) eine Lizenzabgabe in Frage.
   2. Die patentierte Ware nähert sich den bisherigen Betriebserzeugnissen; dadurch ist die Möglichkeit vorhanden
      a) die Herstellung und den Vertrieb selbst in die Hand zu nehmen oder
      b) eine besondere Fabrikations- und Vertriebsgesellschaft oder eins von beiden zu gründen.
   3. Das Patent ist ein wichtiges Glied oder eine gute Ergänzung für den Betrieb; die Herstellung erfolgt allein durch ihn.

II. Das Patent und seine Herstellungsmöglichkeit.
   1. Die Reife des Patentes ist so entwickelt, daß
      a) die Fabrikation keine besonderen Schwierigkeiten mehr überwinden muß, oder

Wertungsdiagramm der Patenteigenschaften.

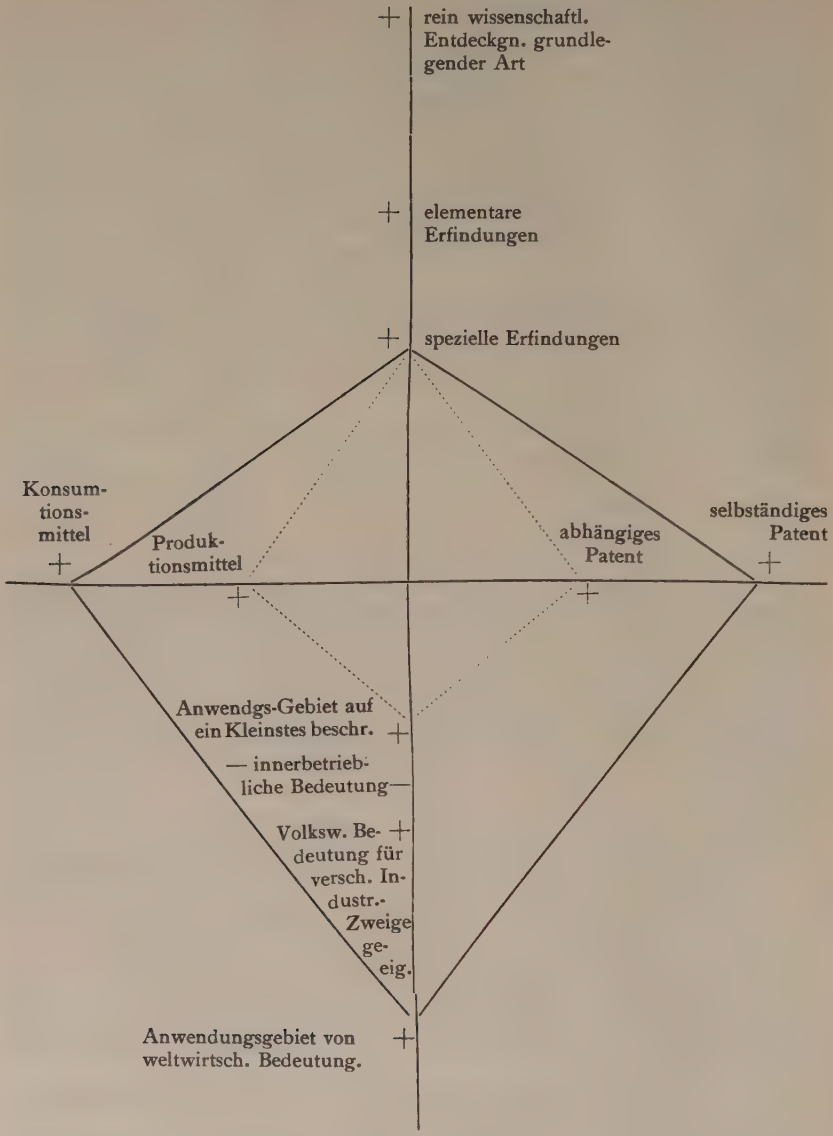

Die Punkte. die für eine Erfindung zutreffen, sind zu verbinden, sodaß sich eine geometrische Figur ergibt. Je nach dem Inhalt der Figur ist der Wert der Erfindung im Vergleich mit einer anderen anzunehmen. So z. B. das Preß-Öllager (——— s. S. 97) gegenüber einem Zusatzpatent (.....) für die Konstruktion einer Werkzeugmaschine.

b) es muß erst noch eine genaue Durchkonstruktion gemacht werden um eine Fabrikation durchführen zu können.

2. Falls mit einer Absatzerhöhung zu rechnen ist, ergibt sich die Frage, ob
   a) eine Serienherstellung oder
   b) ob eine Einzelherstellung möglich und am Platze ist; d. h. ob die Verhältniszahl zwischen Bearbeitungskosten und Materialkosten fällt oder steigt. Je weniger Bearbeitungskosten auf die Einheit des Fertigfabrikates entfallen, umso höher steigt der Wert der Erfindung.

3. Die Wirkung der Fabrikation des Patentgegenstandes auf die Betriebskapazität.
   a) Die Neuerzeugung nutzt die Kapazität besser aus oder
   b) die Betriebseinrichtung muß erweitert werden. In beiden Fällen spielt auch die Standortfrage bei der Beschaffung von Arbeitskräften eine Rolle.

   Die Unterscheidung der Punkte 3a) und 3b) auf die Produktionskosten angewandt, ergibt:
   a) nur ein Anwachsen der proportionalen Kosten (mit pro- oder degressiven Abweichungen) oder auch
   b) eine Steigerung der fixen Kosten neben den anderen.

III. Die Vertriebskosten des nach dem Patent erzeugten Gegenstandes oder Gutes.
   1. Der Standort in Bezug auf
      a) das Absatzgebiet
      b) die Fracht (Gewicht und Format des Patentobjektes).
   2. Die Notwendigkeit der Propaganda und ihrer Kosten hängt davon ab, ob
      a) für die Erfindung bereits ein Bedürfnis vorhanden war,
      b) erst ein solches durch die Propaganda geschaffen werden muß,
      c) das erzeugende Unternehmen Vertrauen genießt oder
      d) ein gewisses Mißtrauen bei der Einführung zu überwinden ist.

Jeder Betrieb hat sich auf diese Eigenschaften vor Aufnahme eines neuen Fabrikationsobjektes streng objektiv selbst zu prüfen. Jede einzelne Alternative obiger Aufstellung hat gemäß ihrem Zutreffen einen Einfluß auf den Ertrag des Fabrikationsartikels, und zwar je mehr Kosten im Anfangsstadium aufgewandt werden müssen, desto größer ist die vom Gesamtertrag abzusetzende, regelmäßige Amortisationsquote. Da der Ertrag beim Patent den Maßstab für den Wert des Patentes darstellt, bedeutet jede Verringerung des Ertrages eine Minderung des Patentwertes. Außerdem sei hier noch einmal darauf hingewiesen, daß die durchschnittliche Lebensdauer eines Patentes in Anbetracht der Überholungsmöglichkeit circa vier Jahre beträgt. Ein einfaches ungeschütztes Fabrikat hat unter Umständen dem patentierten gegenüber den Vorzug, daß es als langjähriger Gebrauchsartikel nicht überholt wird im Sinne eines Patentes, sodaß

man bei ihm die Amortisationsquote der Einrichtungen nicht auf vier kurze Jahre zusammenzudrängen braucht.

c) Markteigenschaften.

Die Markteigenschaften sind keine selbständigen Glieder zur Bewertung von Patenten, wie es die Patenteigenschaften oder die Betriebseigenschaften sind. Sie sind gemäß ihrer Eigenart als wirtschaftliche Verhältnisse (also immaterielle Werte ersten Ranges) mit den Patent- und Betriebseigenschaften aufs engste verbunden, sodaß sie sich von diesen kaum trennen lassen, denn ihre Wertbestimmung hängt selbst wieder von anderen, dem Markt oder einem Betrieb zugehörenden Funktionen ab. Wenn ich nachstehend trotzdem eine Unterscheidung der Markteigenschaften treffe, so nur deshalb, weil je nach ihrem Vorhandensein die zugehörige Patent- oder Betriebseigenschaft eine wechselnde Werthöhe, als Ausfluß des Wertes der Markteigenschaft, aufweist. Aus diesem Grunde sollen sie eine nach Möglichkeit getrennte Beleuchtung im Rahmen ihres Einflusses auf die Wertermittlung erfahren. Wir unterscheiden darum in folgende Punkte:

I. Die Art des Absatzgebietes:
   1. in technischer Hinsicht: die Marktausweitung oder -einschränkung, die sich ergibt aus den Vorteilen und Nachteilen gegenüber der früheren, durch das Patent evtl. ersetzten Ware; bei Maschinen z. B. Konstruktion, Leistung, Lebensdauer, Antriebskraft und Bedienung.
   2. In wirtschaftlicher Hinsicht: die Art der Kunden
      a) sowohl in branchenmäßiger Erfassung nach ihrer Zahl,
      b) als auch nach ihrer durchschnittlichen Qualität. (Installateure / Kommunen etc.).

II. Die Preisbildungsfaktoren.
   1. im Vergleich zu dem verdrängten Fabrikat,
   2. gegenüber einer evtl. Konkurrenzware,
   3. Steigerung der Umsatzmöglichkeit und dadurch Senkung des Preises.

Ganz besonders ist für die Bewertung eines Patentes unter den aufgeführten Gesichtspunkten die Qualität der in Frage kommenden Kundschaft zu berücksichtigen. In der Elektrobranche z. B. ist es ein großer Unterschied, ob große Elektrizitäts-Werke oder kleine Installateure zu den Abnehmerkreisen gehören. Die Elektrizitätswerke, die meistens kommunales oder staatliches Eigentum darstellen, sind entschieden zahlungsfähigere Kunden, als Installateure irgendwelchen Umfanges, da gerade dieser Geschäftszweig, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, in den letzten beiden Jahren mit Insolvenzen überreichlich hervortrat. Alle diese Erwägungen dienen zur Abrundung bei der Bildung von Wertfaktoren eines Patentes.

Die Kombination der Betriebs- mit den Patenteigenschaften kann je nach Lagerung des Falles ganz unregelmäßige Werte ergeben. Die Betriebseigenschaften in ihrem Einwirkungswert auf ein Patent sind derartig unterschiedlich, daß sich ihr Wertungsverhältnis nicht festlegen läßt. Trotzdem ist die Durchgliederung bei Beachtung der

einzelnen Fälle unerläßlich für neue Patente, die bisher noch nicht zur Ausführung gekommen waren. Die Unsicherheit der Wertbestimmung läßt es angezeigt sein, für derartige Patente erst dann eine Wertermittlung zu erstreben, wenn festere Unterlagen vorhanden sind, wie z. B. wenigstens der Ertrag einer Betriebsperiode. Tatsächlich wird auch in der Praxis dieser Weg der nachkalkulatorischen Wertermittlung eingeschlagen. Nur in verhältnismäßig seltenen, ganz bestimmt gelagerten Fällen, muß man verzichten, auf die Bildung sicherer Bewertungsgrundlagen zu warten. Die Anwendung eines Wertermittlungsverfahrens für einzelne Patente, wird am häufigsten bei der Erfinderabfindung gebraucht. Seltener sind die Fälle der Bewertungsnotwendigkeit eines Einzelpatentes, wenn die Patente von einem Unternehmen an ein anderes übergehen bei Konkurs, Liquidation etc. (Vorratspatente). Ganz ohne Belang ist die spezielle Wertermittlung von Patenten, wenn Firmen als Ganzes übergehen (Fusion etc.), da in solchen Fällen die summarische Errechnung aus dem Kapitalisierungsmehrwert zur gemeinsamen Bewertung aller Schutzrechte genügt.

2. Systeme der Erfinder-Abfindung.

Wie bereits ausgeführt, ist es notwendig, feste Unterlagen für die Bewertung eines Patentes zu schaffen, um zu vermeiden, daß nicht durch Unsicherheit das Risiko der Über- oder Unterbewertung ins Ungemessene steigt. Der Verkauf einer einzelnen Erfindung seitens des Erfinders ist das Problem, das hauptsächlich eine genaue Wertermittlung akut werden läßt; darum wird auch immer wieder von Erfinderseite die Bedeutung seiner Lösung betont. Wenn der Erfinder bei einem vorkalkulatorischen Barverkauf oft glaubt übervorteilt zu werden und sich den Gesichtspunkten des Betriebes als Käufer nicht anschließen zu können glaubt [104]), dann ist ihm nur zu einem Verkauf zu raten, wenn die Möglichkeit zu einer nachkalkulatorischen Wertfestsetzung besteht. Um diesen Vorteil zu erreichen, müßte er den Verkauf solange hinausschieben, bis ihm die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen. Erreichbar ist das aber wiederum nur, wenn die Herstellung des geschützten Erzeugnisses bereits durch einen Betrieb vorgenommen wird. Ein Unternehmen wird jedoch nur dann die Produktion eines solchen Artikels übernehmen, wenn sie auch zukünftig das Herstellungsrecht gesichert bekommt. Die Voraussetzung einer solchen Regelung ist daher, daß zwar der rechtsgültige Verkauf der Erfindung sofort stattfindet, dagegen der Verkaufspreis seine Regelung erst dann findet, wenn auf Grund eines Ertrages der Erfindung eine Nachkalkulation stattfinden kann. Diese Wege hat die Praxis auch beschritten und hauptsächlich ausgebaut.

a) Vorkalkulatorisch berechnete Erfinderabfindungen.

Das Wesen der vorkalkulatorischen Werterrechnung ergibt sich aus dem Streben eines Vertragskontrahenten eine schnelle Abfindung zu erreichen, bevor noch irgend ein Erfolg oder Ertrag der Erfindung

104) Beckmann, a.a.O. S. 57.

eintreten kann; oder vorläufig nach dem Willen des Käufers kein Ertrag eintreten soll. Deshalb ist bei dieser Abfindungsart eine sofortige Festsetzung der Gesamtsumme üblich. Andernfalls wäre kein Grund vorhanden nicht abzuwarten, bis der Ertrag des Patentes genauere Unterlagen ergibt. Im Gegensatz zu dem nachkalkulatorischen Wertermittlungsverfahren beschränkt sich also das vorkalkulatorische darauf, daß die Festsetzung des an den Erfinder zu zahlenden Betrages erfolgt, b e v o r ein Ertrag aus der Erfindung als Maßstab vorliegt. Der Kauf wird daher mit einem festen Pauschalbetrag abgeschlossen, obwohl, wie wiederholt darauf hingewiesen, die Bewertung in solchen Fällen ganz besonders problematisch ist. Die Kaufpreiserrechnung ist, weil vorkalkulatorisch, eine Rechnung mit vielen, wertmäßig kaum faßbaren Größen, sodaß sie sich mit späteren Ergebnissen nicht zu decken braucht. Die Festlegung des Preises wird von einem derartig sich ergebenden Unterschied nicht beeinflußt, weil beim Abschluß des Patentkaufes ein Wert zugrunde gelegt wird, der naturgemäß nicht auf den späteren Erfolg der Erfindung aufgebaut sein kann. Es ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß zusätzlich eine Entschädigung vereinbart wird, wenn der spätere Erfolg einen bestimmten Jahresertrag übersteigt, jedoch ist dann diese Abmachung nachkalkulatorischer Natur.

Aus der vorkalkulatorischen Kaufpreiserrechnung ergibt sich die Folgerung, daß das Risiko beim Käufer wie beim Verkäufer außerordentlich hoch ist, denn die Erfindung kann einerseits hervorragend sein, dann befindet sich der abgefundene Erfinder im Nachteil; oder sie kann in der Auswertung versagen, dann ist das Unternehmen benachteiligt. Trotzdem findet man diese Abfindungsarten noch öfter vor, und zwar in den Fällen, wo der Verkäufer auf sofortigen Verkauf angewiesen und darum der wirtschaftlich Schwächere ist; z. B. wenn er zur Entwicklung seines Erfindungsgedankens große Vermögenswerte geopfert hat und dadurch in finanzielle Bedrängnis geriet. In einem anderen Fall, ist das kaufende Unternehmen nicht an der Produktion des geschützten Artikels interessiert. Es wünscht den Erwerb nur, um dem Konkurrenten eine vielleicht später wirksame Waffe vorzuenthalten oder um eine Waffe, als Äquivalent für andere Gebiete, gegen ihn zu haben. Es besteht auch die Möglichkeit, daß ein Betrieb für eine Umstellung in späterer Zeit vorsorgen will und sich dafür das Patent zu sichern sucht. Bei allen aufgeführten Arten ist eine Herstellung des Patentgegenstandes nicht vorgesehen. Das Patent soll solange aufbewahrt werden, also auf Vorrat liegen, bis seine Verwendungsmöglichkeit, bezw. -notwendigkeit, eintritt. Daher kann man diese Patente als Vorratspatente bezeichnen. In solchen Fällen kann dem Unternehmer ein gewisses Risiko für seine spekulativen Vorausberechnungen nicht abgenommen werden. Er wird trotzdem, als der meist wirtschaftlich Stärkere, dieses Risiko durch eine erhebliche Drückung des Kaufpreises zu vermindern suchen. Prinzipiell ist daher der vorkalkulatorische Erfindungskauf mittels einer festen Summe allgemein als unwirtschaftlich abzulehnen. Um auf Grund der angeführten, verschiedenen Eigenschaften, die auf einen Patentgegenstand von Einfluß sein können (s. S. 65 ff.), die Lösung der Frage der vorkalkulatorischen Patentbewertung zu erklären, sei folgendes Beispiel angeführt:

Es wird eine Erfindung angeboten, die Gleichstrom beliebiger Voltzahl umspannt in Gleichstrom anderer Voltzahl, und zwar mit einem Energie-Eigenverbrauch, der gegenüber bisher bekannten Apparaten wesentlich geringer ist. Der gleiche Apparat wandelt auch Gleichstrom in Weselstrom um, bei beliebiger Wahl der Eingangs- oder Ausgangsspannung. Diese Erfindung ist zur Auswertung angeboten:

1. durch Kauf für RM. 20 000.— einmalige Barzahlung,
2. zur Verwertung durch ausschließliche Lizenz mit monatlich RM. 500.— Mindestgebühren.

Das Unternehmen, dem die Erfindung angeboten wird, hat nun zu prüfen, ob der Ankauf zu diesem Preis oder ob nur die Lizenz in Frage kommt, bezw. ob das Angebot vollständig abzulehnen ist. Die Stellungnahme des Unternehmens hängt von den Aussichten des Absatzes des Erfindungsgegenstandes ab, d. h. bei dem Bewertungsproblem einer Erfindung steht die innerbetriebliche Kostengestaltung erst an letzter Stelle und stellt nicht, wie bei der sonstigen Güterherstellung, den Ausgangspunkt dar.

a) Die Prüfung beginnt mit der Eigenschaft des Patentes und stellt fest, daß es sich um ein Patent zur Ausführung von Spezialfällen handelt. Weiterhin ergibt sich, daß es selbständig ist und ein Konsumtionsmittel zum Gegenstand hat. Sein Anwendungsgebiet ist für verschiedene Industriezweige (siehe Abnehmerkreise) geeignet.

Die Herstellung scheint daher nicht gehindert und das Risiko der Überholungsmöglichkeit nicht besonders beschwert, sodaß dem Objekt näher getreten werden könnte. Es sind weiterhin die Markteigenschaften zu prüfen und schließlich noch die Betriebseigenschaften, die durch die Selbstkostenrechnung die gesamten Voraussetzungen kontrollieren.

b) Die Markteigenschaften des Apparates ergeben folgendes Bild: Gegenüber den Apparaturen, die bisher diese Leistung vollbrachten, wie der rotierende Umformer oder die Gleichrichterröhre, besitzt das zu prüfende Patentobjekt den beachtlichen Nachteil, daß es nur für kleinere Leistungen, bis zu 200 Watt, geeignet ist. Dagegen allerdings besitzt es in dem von ihm beherrschten Feld große Vorzüge gegenüber den bisherigen Apparaten. Die Lebensdauer ist entschieden größer, wie bei der schnell verbrauchten Gleichrichterröhre (1—2 Jahre). Seine Größe (Handlichkeit) und Transportfähigkeit machen ihn begehrter; auch seine Anbringung am Gebrauchsplatz ist dadurch angenehmer. Seine Leistung überragt die der bisherigen Apparate, da er nicht nur auf eine bestimmte Periodenzahl abzustimmen ist, sondern auch für die eigene Leistung viel weniger Energie verbraucht und darum billiger im Gebrauch ist. Sein Anwendungsgebiet ist viel umfangreicher; und zwar läßt es sich verwenden als:

Vorsatzgerät für alle Radioapparate (störungsfrei und Periodenregelung);
Spannungswandler für Autobatterien zum Betrieb von Radioapparaten, (evtl. mit gleichzeitiger Umwandlung in Wechselstrom), für medizinische Apparate.
Schutzwandler z. B. für Neonröhren.
Klingeltransformator für Gleichstrom- oder Wechselstrom-Netzspannung.

Umwandler von Netzgleichstrom in schwachen Wechselstrom oder umgekehrt, daher geeignet zum Speisen von Telefonanlagen aus Gleichstromnetzen, für Buchhaltungs- und Lochkartenmaschinen etc.

Die Vielseitigkeit der Verwendung garantiert einen entsprechenden Verbraucherkreis, sodaß — eine entsprechend angemessene Preisbildung vorausgesetzt — mit einem Mindestabsatz von monatlich 100 Stück gerechnet werden kann, da ca. 30% der deutschen Stromnetze noch mit Gleichstrom versorgt werden. Die Qualität des Verbraucherkreises ist unterschiedlich, und zwar kommen Installateure, Radiogroßhandlungen und -fabriken, Ärzte und Krankenhäuser, Telefonunternehmungen (Reichspost) und Elektrizitätswerke in Frage. Man kann die Abnehmerschaft nach der heutigen Auffassung als eine durchschnittlich recht gute bezeichnen, sodaß nennenswerte Verluste nicht zu erwarten und zu berücksichtigen sind. Vorsichtshalber werden sie jedoch mit 5% angesetzt.

Gemessen an dem Material des Musterapparates bewegt sich der Preis voraussichtlich, je nach dem Anwendungszweck, — für Radiovorsatzgeräte, Neonbeleuchtung, Klingeltransformatoren, Schutzwandler etc. — zwischen dem 20. Teil und dem gleichen Betrage, wie bei den verdrängten Fabrikaten; dabei bleibt aber immer zu berücksichtigen, daß der eigene Betriebsverbrauch des neuen Apparates höchstens $^1/_{20}$ des der verdrängten Fabrikate beträgt. Schließlich läßt sich durch entsprechende Propaganda der Umsatz voraussichtlich so steigern, daß sich der Preis noch entsprechend senken läßt. Eine Konkurrenzware (wie das besonders häufig bei pharmazeutischen Mitteln vorkommt: Pyramidon — Aspirin) ist nicht auf dem Markt.

c) Als Letztes ist nun die Stellung des Betriebes zur Produktion des Patentgegenstandes zu untersuchen. Das Ausführungsmuster beweist die Fabrikationsreife der Erfindung. Um jedoch den Patentgegenstand der bisher betriebenen Fabrikation anzugleichen, bedarf es noch der Untersuchung, welche schnell zu erlangenden oder bereits am Lager liegenden Materialien verwandt werden können, gleichzeitig mit der Prüfung einer möglichen Vereinfachung des Materialaufwandes. Es ergibt sich, daß sich der Artikel sehr gut für eine Massenfabrikation eignet. Der Arbeitslohn verhält sich zum Materialaufwand, wie 1 : 8. Zwar muß die Betriebseinrichtung durch genaue Präzisionsmaschinen ergänzt werden, doch sind sachlich geschulte Arbeitskräfte bereits im Betrieb und Ingenieur-Büro vorhanden. Das Absatzgebiet ist das gesamte Territorium des Schutzumfanges: Deutschland und England. Die Verpackung ist einfach (Karton), die Fracht infolge der Handlichkeit, billig. Für die Erfindung ist außerordentlich Zuspruch vorhanden, wie man aus literarischen Besprechungen in der Fachwelt weiß. Es dürfte also nur ein einmaliger, besonderer Aufwand an Propagandakosten zur Einführung notwendig sein, um die einschlägige Kundschaft darauf hinzuweisen. Da die Herstellungsfirma gut eingeführt ist und bei den Kunden geschätzt wird, ist die Notwendigkeit einer übermäßigen Anstrengung für Reklamezwecke nicht zu befürchten. Die Kalkulation des Unternehmens wird daher von der Feststellung ausgehen müssen, wieviele Apparate jeden Typs in dem monatlichen Umsatz von 100 Stück enthalten sein werden, sodaß die Selbstkostenrechnung auf einen sich

ergebenden Mitteltyp aufgebaut werden kann. Als Kalkulationsgrundlage sind folgende Tatsachen von Bedeutung:

Das kaufende Unternehmen gehört der Elektrizitätsbranche (Hochspannung) an, weshalb besondere Personalkosten für Fachleute nicht erforderlich sind, da die Theoretiker unter den Ingenieuren dieses Gebiet beherrschen und die Herstellung ohne besonders fühlbaren Zeitaufwand überwachen können. Desgleichen vermehren sich auch die Verwaltungskosten nicht. Raum für die Fabrikation, getrennt von der Hochspannungsapparateproduktion ist vorhanden. Besondere Maschinen sind nicht anzuschaffen, da die notwendigen Spulen, Transformatoren, Kondensatoren, Schrauben und Klemmen von Spezialfirmen bezogen werden und besondere Einzelteile in der eigenen Dreherei mitangefertigt werden können. Die Konsequenz ist, daß die fixen Kosten nicht steigen, daß sie im Gegenteil durch die Möglichkeit einer weiteren Aufteilung, die bisherige Produktion entlasten und nur die proportionalen Kosten eine Rolle spielen.

Die Aufwendungen zur Einrichtung eines Niederspannungsprüffeldes sind nicht in der Aufwandsperiode abzuschreiben, sondern sie werden als Anlagen behandelt. Allerdings richtet sich die Abschreibungsquote, da dieser Aufwand für den speziellen Fall gemacht wird, nach der voraussichtlichen Dauer der Benutzungsmöglichkeit, d. h. bei der Quotenbemessung muß die Überholungsmöglichkeit des Patentes berücksichtigt werden.

Die zahlenmäßige Vorkalkulation wird also ungefähr folgendes Aussehen haben:

1.	Halbfertig zu beziehendes Material des Mitteltyps (Kondensatoren, Transformatoren etc.) zusammen je RM 8.— für 1200 Stück jährlich	RM 9 600.—
2.	im eigenen Betrieb herzustellende Teile pro Stück ca. RM 0.75 Selbstkosten, für 1200 Stück	RM 900.—
3.	Montagelohn für 1 Arbeiterin (zunächst): Anfertigung von täglich 5 Apparaten (40 Stundenwoche = 5 Tage) pro Woche rd. RM 18.—, also jährlich rd.	RM 950.—
4.	Anteil am Gehalt des Überwachungstechnikers (Prüffeldbedienung, Montagelohn etc.) rd	RM 660.—
5.	Prüffeldstrom, monatlich ca. RM 10.— rd.	RM 120.—
6	Abschreibung auf Prüffeldanschaffungskosten: Gesamtanschaffung = RM 2 000.—, Abschreibung innerhalb 4 Jahren	RM 500.—
7.	Einmalige Einführungspropagandakosten:	
	a) Anteil an den Ausstellungskosten auf der Leipziger Messe = RM 300.—	
	b) Prospekte = 10 000 Stück RM 100.—	
	c) Listenmaterial für 1000 Listen RM 200.—	
	zus. RM 600.—	
	für 4 Jahre abzuschreiben, also	RM 150.—
8	Das Verhältnis der proportionalen Kosten der neuen Fabrikation (RM 12 820.—) zur bisherigen ist ungefähr 1 : 20, sodaß die anteilmäßigen fixen	

	Kosten (Steuern, Grundabgaben, Versicherung, Heizung, Abschreibung auf Gebäude, Hypothekenzinsen etc.) rd. betragen	RM 500.—
9.	Ein ungefähr entsprechender Zuschlag der verwaltungsmäßigen Kosten (Handlungsunkosten) ist rund	RM 1 000.—
10.	Monatliche Lizenz von RM 500.— = Amortisation des anzulegenden Kapitals + Zinsen, also	RM 6 000.—
	Die Selbstkosten von 1200 Stück =	RM 20 320.—

Der Selbstkostenpreis für einen Apparat muß also mit rund RM 17.— angenommen werden. Ein Verkaufspreis von durchschnittlich RM 20.— pro Stück müßte erzielt werden, wenn die Produktionsaufnahme einigermaßen einen Anreiz bieten soll. Berücksichtigt man noch, daß 5%, also RM 1 000.—, als Verluste an Verkaufsforderungen abzusetzen sind, dann bleiben dem Unternehmen an Gewinn rund RM 2500.— jährlich als Erfolg der Fabrikationsaufnahme des Patentgegenstandes, berechnet auf der Basis einer zu zahlenden Lizenz.

Gegenüber dem eingegangenen Risiko, das sich hauptsächlich auf die Möglichkeiten erstreckt:

1. daß erfolgreich eine Nichtigkeitsklage gegen das Patent angestrengt werden könnte,
2. daß sich doch noch eine Patentabhängigkeit herausstellt,
3. daß sich die Absatzgestaltung bedeutend ungünstiger stellt, als angenommen,
4. daß der Patentschutz leicht zu umgehen ist und
5. daß darum ein Konkurrenzfabrikat in der Preisgestaltung berücksichtigt werden muß,

ist die Erfolgsprämie zu klein um einen Ankauf des Patentes zu dem geforderten Preis ratsam erscheinen zu lassen, ganz abgesehen davon, daß die Entziehung von Betriebsmitteln von RM 20 000.— in einem Betrage eine große Anstrengung für ein Unternehmen mit RM 300 000.— Jahresumsatz bedeutet. Allenfalls ließ sich eine ausschließliche Lizenz zu diesen Bedingungen tragen, da solche Verträge jährlich kündbar sind und das eingegangene Gewinnrisiko RM 10 000.— nicht übersteigt. In der gleichen Höhe wird darum auch das Patent von seiten der Käuferin höchstens zu bewerten sein.

Der Verkäufer wird selbstverständlich geneigt sein, die Erfindung entschieden höher zu bewerten. Er wird das zum Ausdruck bringen, indem er den zunächst angenommenen Absatz von 100 Stück monatlich als die unterste Grenze ansieht und den Normalumsatz mit 200 Stück mindestens annimmt. Er stellt dann folgende Kalkulation auf:

Pos. 1)	2400 Stück à RM 7.50 (Preisminderung durch Mehrbezug)	RM 18 000.—
Pos. 2)	2400 Stück à RM —.65 dto.	RM 1 560.—
Pos. 3)	2 Arbeiterinnen	RM 1 800.—
Pos. 4)	bis 7) bleibt zus.	RM 1 370.—
Pos. 8)	das Verhältnis verändert sich ungefähr 1:10, also	RM 1 000.—
Pos. 9)	wie Pos. 8)	RM 2 000.—
Pos.10)	bleibt	RM 6 000.—
	2400 Stück kosten	RM 31 730.—
	+ ca. 5% Verlust	RM 1 570.—
		RM 33 300.—

d. h. der Selbstkostenpreis für ein Stück ist RM 13.90. Bei einem Verkaufspreis von nur RM 18.— durchschnittlich wäre der Erfolg für den Betrieb jährlich RM 9 850.—, also eine genügende Prämie um einen entsprechenden Anreiz zu bieten, den Kauf zu den angebotenen Bedingungen vorzunehmen. Das kaufende Unternehmen wird aber, besonders wenn der Verkäufer aus persönlichen — meistens finanziellen — Gründen zum Verkauf drängt, mit seinem Ankaufsgebot von RM 10 000.— b a r durchdringen.

Nach einem Jahr stehen der vorkalkulatorischen Wertbemessung, anhand der gesammelten Unterlagen effektive Ergebnisse zur Verfügung. Von diesen ausgehend, ergibt sich nunmehr folgendes Bild:

1. Das Unternehmen hatte sich zur Übernahme einer Lizenz bereit erklärt, und zwar in der angegebenen Mindesthöhe von RM 500.— monatlich.
2. Das Gerät hat sich zur Abstimmung auf eine bestimmte Periodenzahl als ungeeignet erwiesen.
3. Die Entstörung des Radiovorsatzgerätes ist infolge der Funkenbildung sehr erschwert und hat daher viele Versuchskosten erfordert.
4. Das Festlegen der Typen ging nur langsam vorwärts; es ergab sich, daß zunächst nicht an eine höhere Leistung, wie 100 Watt, gedacht werden kann.
5. Der Absatz hat sich infolge obiger Schwierigkeiten eingeschränkt auf:
   Radiovorsatzgeräte und Röhrenprüfgeräte,
   Neongeräte (Handleuchten, kleinere Schriftzüge)
   Schutzwandler für Industrie und Landwirtschaft (erdschlußfreier Strom),
   Klingeltransformatoren (kleine Leistungen).

Trotz der Einschränkung des Marktgebietes kann gut mit einem laufenden Absatz von mindestens 100 Stück monatlich gerechnet werden. Allerdings ist der Preis des Fabrikates durch die Amortisation hoher Versuchs- und Einrichtungskosten wesentlich gestiegen. Auch die endgültige, fabrikations- und verkaufsfähige Gestalt des Gerätes hat eine Erhöhung des Preises zur Folge gegenüber der früheren Annahme. Folgende Änderungen zeigen sich auf Grund obiger Tatsachen in der Berechnung:

zu 1) Das Material stellt sich nach der Prüfung auf Eignung auf RM 12.— p. Stck., d. s. für 1200 Stck. RM 14 400.—

zu 2) Die im eigenen Betrieb herzustellenden Einzelteile sind umfangreicher, sodaß je Apparat RM 2.20 anzurechnen sind RM 2 640.—

zu 6) Es ist hinzuzufügen, daß für Versuchsarbeiten zur Festlegung und Erprobung der Typen rd. RM 10 000.— aufgewandt worden sind, sodaß bei Abschreibung innerhalb 4 Jahren umzulegen sind RM 5 000.—

zu 8) Das Anteilverhältnis an den fixen Kosten verhält sich nunmehr wie 1:10, sodaß jetzt umzulegen sind RM 1 000.—

d. h. die Gesamtkosten stellen sich für 1200 Stück um RM 12 040.— höher, also auf insgesamt RM 32 360, d. i. pro Stück auf RM 26.77.

Unter Berücksichtigung eines Verkaufsverlustes durch Ausfälle, sowie unter Berücksichtigung einer Vertreterprovision, etc. sind für das Gerät durchschnittlich RM 30. als Selbstkosten anzusetzen. Also muß ein Verkaufspreis von RM 35.00 — 40.00 in Betracht gezogen werden; tatsächlich hat die Entwicklung gezeigt, daß dieser Durchschnittspreis vom Markt ohne weiteres akzeptiert worden ist, sodaß das Unternehmen mit der Aufnahme der Fabrikation dieser Geräte nicht fehl gegriffen hat.

Die Einengung der Absatzmöglichkeit durch die Preiserhöhung vergrößert jedoch das Risiko dahingehend, daß der angenommene Durchschnittsabsatz während der angenommenen 4 Jahre sinkt. Eine Verkleinerung des Risikos läßt sich denken durch Abmachungen über eine Senkung der Lizenzgebühr bei Rückgang des Absatzes, um den Erfinder zu weiterer Verbesserung oder Produktionsverbilligung anzuregen; auch die Erschließung weiterer Verwendungszwecke würde dazu dienen.

Dies Beispiel läßt deutlich erkennen, wie schlecht sich die Grenzen eines Patentwertes erfassen lassen.

aa) Die einmalige Barzahlung des Abfindungsbetrages.

Die Abfindung des Erfinders für den Verkauf seiner Erfindung kann auf verschiedene Weise geschehen. Die einfachste Art stellt die Vergütung des Erfindungsgegenwertes durch eine Barzahlung dar. Bei dieser Abfindungsweise ist allerdings das Risiko für beide Kontrahenten das höchste, gegenüber dem aller anderen Arten. Für den Betrieb steigt das Risiko, je höher die Abfindungssumme an den Erfinder ist, während es bei diesem zunimmt, je weniger an ihn ausbezahlt wird. Angenehm ist an der Abfindung durch einmalige Bezahlung einzig, daß die Parteien schnell und reinlich auseinanderkommen, was bei den übrigen Abfindungssystemen meist nicht der Fall ist. Andererseits kann die Notwendigkeit des Bereitstellens einer größeren Summe einem kleineren oder auch mittleren Betrieb Schwierigkeiten bereiten und bestimmte Opfer bedeuten, die letzten Endes das mit der Erfindung übernommene Risiko um ein Beträchtliches erhöhen. Dieser Umstand hat gerade in der heutigen Zeit der enorm schweren Geldbeschaffung, infolge der bestehenden Vertrauenskrise, besondere Bedeutung. Wenn fremde Gelder in Form von Kre-

diten oder sonstige Darlehen dazu aufgenommen werden müssen, kann schon die Höhe des Zinssatzes durch Einkalkulierung des Risikos des Kreditgebers reichlich unbequem sein. Weiter kann die verlangte Amortisationsquote oder der Zeitpunkt der Rückzahlung das Risiko der Kreditaufnahme erheblich vergrößern.

bb) Die Pauschalabfindung in Teilzahlungen.

Im wesentlichen läßt sich von einer „Einmaligen Abfindung in Teilzahlungen", wie es logisch unrichtig in der Praxis genannt wird, das gleiche sagen wie über die einmalige Barzahlung. Sie vermindert jedoch das Risiko des Betriebes insofern bedeutend, als sie die Beschaffung der Teilsummen dem Betrieb wesentlich erleichtert, da diese erstens als Teilbeträge kleiner und auf einen größeren Zeitraum zur Beschaffung verteilt sind. Eine Pauschalabfindung in Teilzahlungen liegt auch dann vor, wenn diese Zahlungen auf die gesamte Patentlaufzeit, also auf 15 Jahre verteilt werden, nur müssen die einzelnen Beträge im Voraus genau festgesetzt sein. Dieser Fall hat nur systematische Bedeutung; er wird praktisch kaum eintreten, da die später zu erläuternde Erfinderabfindung auf lizenzähnlichem Wege viel besser und risikoloser in ähnlicher Weise die Frage löst.

cc) Kapitalmäßige Pauschalabfindung.

Die Art der kapitalmäßigen Pauschalabfindung unterscheidet sich von den bisher behandelten Fällen dadurch, daß eine Barabfindung oder eine Abfindung mit einem sofort realisierbaren Betrag nicht stattfindet. Zwar einigen sich auch hier die Kontrahenten von Anfang an auf eine bestimmte, festumgrenzte Summe; die Vergütung des Gegenwertes wird jedoch nicht in bar vorgenommen, sondern durch eine besondere Kapitalleistung. Es sind hier zwei Wege gangbar. Der eine Weg ist die Hingabe von Schuldverschreibungen des patentkaufenden Werkes an den Verkäufer. Damit vermeidet das Unternehmen die sofortige Bereitstellung von flüssigen Mitteln, die je nach dem Umfang des Patentobjektes sehr erheblich und sehr unangenehm sein kann. Allerdings kommt die Ausgabe von Obligationen praktisch fast durchweg nur für größere Firmen in Frage, wobei besonderes Gewicht auf der Kreditwürdigkeit liegt. Diese Abfindungsart hat gegenüber der anderen, nachbehandelten Möglichkeit den Vorteil, daß irgendwelche Einflußnahme seitens des Erfinders auf den Betrieb ausgeschlossen ist. Trotzdem hätte das Unternehmen erreicht, daß einerseits die Verteilung der Belastung in einer ihm genehmen Form erfolgen könnte, — nach § 793 BGB besteht die Rückzahlungspflicht innerhalb von 30 Jahren, also doppelt so lang, wie die Patentlaufzeit, und andererseits ist der Empfänger durch die fungible Form der Obligationen imstande, diese jederzeit zu realisieren.

Der andere Weg ist die Abfindung des Patentverkäufers mittels einer kapitalmäßig festgelegten Beteiligung an dem das Patentobjekt herstellenden Unternehmen. Zwar ist es mitunter ein besonderer Vorteil, wenn man den Erfinder durch diese Maßnahme an das Werk fesseln kann, vor allem, wenn man noch mehr Erfindungen von ihm erwartet. Allgemein aber wird man dabei sehr vorsichtig sein müssen, und es wird notwendig sein, sich den als Teilhaber aufzunehmenden Patentverkäufer ordentlich anzusehen.

dd) Abfindung durch Gewinnbeteiligung.

Die Art der Erfinderabfindung durch eine Beteiligung am Gewinn eines Unternehmens ist meistens nur dann üblich, wenn die Erfindung die Hauptproduktion des Unternehmens darstellt. Diese Gewinnbeteiligung kann nach verschiedenen Gesichtspunkten festgesetzt werden. Einmal legt man der Beteiligung einen fiktiven Betragsanteil am Unternehmungskapital zugrunde. Die Vergütung für das Patent, bezw. die Erfindung, bemißt sich dann nach den allgemeinen Gewinnverteilungssätzen im Verhältnis zum Kapital. Es ist sogar möglich, daß bei Verlusten und Sinken des Kapitalkontos eines Unternehmens der fiktive Kapitalanteil des Erfinders sich gleichzeitig reduziert und er durch die Reduktion oder das gänzliche Wegfallen der Gewinnanteile am Verlust teilnimmt. Gerechtfertigt ist diese Methode nur, wenn das Unternehmen ausschließlich auf der Herstellung des einen Patentobjektes basiert, oder der Erfinder an der Betriebsleitung teilnimmt. Diese Abfindungsform ähnelt insofern der nachkalkulatorischen Abfindung, als der jeweilige Betrag vom Ertrag der Erfindung beeinflußt wird. Da jedoch der fiktive Anteilsbetrag am Unternehmungskapital im Voraus festgelegt wird, bleibt der vorkalkulatorische Charakter bewahrt. Die Anteils höhe am Gewinn bleibt dadurch maßgebend von dem vorkalkulatorisch festgesetzten Kapitalsbeteiligungsbetrag abhängig. Auch bei Einsetzung jährlicher Mindestgewinnbeträge überwiegt noch diese Wesensart, denn sie kommt der Abfindungsweise einer von Anfang an festgesetzten Summe, die in Teilzahlungen vergütbar ist, am nächsten. Eine andere Art der Abfindung durch Gewinnbeteiligung ist die Festsetzung eines bestimmten, vom jährlichen Gewinn abhängenden Prozentsatzes, also rein nachkalkulatorischer Art, da hier hauptsächlich der Ertrag die Abfindungshöhe bestimmt.

b) Nachkalkulatorisch berechnete Erfinderabfindung.

Die Bewertung der Erfindung ist zunächst rein problematisch, was am besten bei dem Versuch einer vorkalkulatorischen Wertermittlung zum Ausdruck kommt. Um die Wertermittlungsmöglichkeit konkreter zu gestalten, sucht man sich greifbare Unterlagen zu schaffen, d. h. solche, die objektiv genug sind, um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Aus diesem Grunde wird bei einem Erfindungskauf die Gegenleistung des Betriebes möglichst solange verschoben, bis der Markt als Absatzgebiet des Erfindungsgegenstandes und darum als ausschlaggebender Wertmesser bezügl. der Gewinnmöglichkeit über den wirtschaftlichen Wert der Erfindung ein objektives Urteil gefällt hat. Da der Ertrag infolge seiner stets kapitalmäßig festzulegenden Werthöhe den objektivsten Wertfaktor darstellt, wird er auch weitaus in den meisten Fällen einer Erfindungsabfindung zu Grunde gelegt. Und zwar nimmt der Erfinder auf Grund des Markterfolges anteilmäßig an dem Ertrag seiner Erfindung teil und immer sukzessiv, wie sich dieser Ertrag gestaltet. Der Anteil des Erfinders bemißt sich nach dem aus dem Patent entstehenden Reingewinn unter Berücksichtigung der Anteilsgröße, die der Produktionsbetrieb für die Amortisation der Einrichtung und Einführung des Patentgegenstandes, für seine Risikoprämien, für die Ab-

satzmöglichkeit des Patentobjektes (Ausnutzung der geschaffenen Betriebseinrichtung) und für eine schnelle Überholung des Patentes, sowie eine ordnungsmäßige Gewinnquote berechnet, und die daher dem Erfinder vom jeweiligen Gesamtertrag des Patentes vorenthält.

Die Abrechnungen über den Ertragsanteil erfolgen üblicherweise in regelmäßigen Zeitabständen, meistens quartalweise, halb- und ganzjährig, seltener monatlich oder nach jeweiligem Anfall. Die Gegenleistung des Betriebes verzögert sich dabei also bis der Markt sich über das Patentobjekt entschieden hat und beteiligt erst dann den Erfinder an dem Erfolg als Abzahlung auf den Kaufpreis der Erfindung. Auf diese Weise wälzt der Betrieb das Risiko des Erfindungserfolges, das er bei vorkalkulatorischen Abfindungen voll trägt, zu einem wesentlichen Teil wieder auf den Erfinder ab. Vollkommen wird die Abwälzung nie gelingen, denn stets wird der Betrieb das Risiko der Propaganda, der dazu verwandten Betriebseinrichtungen, der anzufertigenden Werkzeuge, des Vertriebes, der Patentgebühren usw., also der gesamten fabrikatorischen und verwaltungsmäßigen Unkosten, oder günstigsten Falls eines Teils von ihnen, tragen müssen. Die Risikoverminderung ist hauptsächlich die Triebfeder zur nachkalkulatorischen Erfinderabfindung; sie rechtfertigt sich durch die Problematik des Wertes jeder neuen, noch nicht hergestellten Erfindung. Unsere Untersuchung entwickelt sich daher weiter, anknüpfend an die hohen Risiken der vorkalkulatorischen Abfindungen bis zu einer Erfindervergütung die das geringste Risiko aufweist.

Rechtlich sind diese auf längere Sicht getroffenen Abmachungen grundsätzlich Kaufverträge, in denen Leistung und Gegenleistung genau modifiziert wird, und zwar wird darin die Gegenleistung in ihrer Höhe abhängig gemacht von dem sich ergebenden Wert der Leistung.

Beckmann [105]) sieht in der Art der nachkalkulatorischen Erfinderabfindung eine Beteiligung des Erfinders; das trifft m. E. nicht zu. Wie Beckmann in seiner Erläuterung richtig erkennt, besteht bei der Beteiligung ein rechtlicher Anspruch an den Erfolg unmittelbar. Dieser Anspruch besteht aber nicht bzgl. der Abfindung des Erfinders. Angenommen die sogen. Beteiligung würde sich in einer festen Abgabe pro Stück erschöpfen und diese Abgabe überschritte in Zeiten schlechter Konjunktur die Quote des tatsächlichen Erfolges, oder eine festgelegte Mindestabgabe überschritte in einem solchen Fall den Erfolg aus der Erfindung, dann ließe sich hieraus erkennen, daß hier keine Beteiligung am Erfolg vorliegt, sondern lediglich eine Leistung, deren Höhe sich in bestimmten Grenzen nach dem Erfolg richtet. Da jedoch dieses Abfindungssystem einer Beteiligung stark ähnlich ist, könnte man den Begriff einer Quasi-Beteiligung prägen, bis auf jenen Fall, wo der Erfinder auf Grund seiner Leistung kapitalmäßig mit dem Unternehmen verbunden und daher tatsächlich daran beteiligt wird. Wie bereits erwähnt, läßt sich die nachkalkulatorische Erfinderabfindung eher mit einer Rente vergleichen, deren Höhe nicht regelmäßig festliegt, sondern die sich stets durch die Abhängigkeit des Wertes ihres Grundkapitals (= Erfinderleistung) vom Markt verändern kann.

---

105) Beckmann, a.a.O. S. 64 ff.

aa) Bewertungsgrundlagen.

Die Höhe der Erfinderabfindung wird so festgesetzt, daß, trotz der zu leistenden Abfindungszahlungen und sonstigem Aufwand, das kaufende Unternehmen mittels einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen Verwertung größeren geschäftlichen Nutzen erzielen kann, als ohne die Erfindung. Dieser Mehrertrag bedeutet für die Unternehmung einmal eine Vergütung für das übernommene Risiko, dann aber soll er auch dazu dienen durch Kapitalbildung Mittel zu schaffen, durch welche derartige Neuheiten weiter entwickelt werden können. Der Erfindundspreis darf darum nicht zu hoch bemessen sein, soll aber andererseits eine angemessene Entlohnung für die Leistung des Erfinders ergeben. Um diese Angemessenheit zu erreichen, hat man sich eng an den tatsächlichen Erfolg der Erfindung auf dem Markt angelehnt und den Umsatz des Erfindungsobjektes als einen Maßfaktor für die nachkalkulatorisch berechnete Erfinderabfindung verwandt.

α) Der Umsatz als Bewertungskoeffizient.

Der Begriff des Umsatzes ist nicht eindeutig erläutert und festgelegt worden. Das Umsatzsteuergesetz selbst hat auf eine Definition des Begriffes verzichtet. Die Lehrmeinungen gehen in Einzelheiten nach verschiedenen Richtungen auseinander. Erwähnt sei hier Nicklisch [106]), der den Umsatz als die äußere Wertbewegung eines Unternehmens innerhalb einer begrenzten Zeitdauer bezeichnet, und zwar unterscheidet er, ausgehend von der Wertbewegung Umsatzbildner und Zahlmittelbeträge. Er definiert den Umsatz als die Summe aller aus der Unternehmung herausgegangenen Werte. Diese Definition stellt, wie auch die anderen, zwei Wesensmerkmale für den Umsatz heraus: die Leistung des Betriebes und die Gegenleistung des Empfängers, wobei unwesentlich ist, worin die Leistungen bestehen. Waren, Zahlungsmittel, Rechte, Unterlassungen, usw. können unbeschadet der Begriffserläuterung Leistungsinhalte sein. Da die beiden Leistungen, aus denen sich der Umsatz zusammensetzt, ziemlich objektiv einander gegenüberstehen, sind sie leicht kontrollierbar und als Bewertungsbasis geeigneter, als die der vorkalkulatorischen Berechnung zur Verfügung stehenden immateriellen Größen.

β) Andere Bewertungsfaktoren.

1. Die Produktion.

Man findet manchmal auch als Ausgangsgrundlage für die Errechnung einer Abfindungshöhe die Produktion des Erfindungsobjektes. Der Erfinder verkleinert gegenüber der Heranziehung des Umsatzes sein Risiko insofern, daß auch die Herstellung, die nicht sofort Absatz findet, bei der Wertermittlung berücksichtigt wird. Da aber Produktion und Umsatz sich nach betriebswirtschaftlichen Regeln früher oder später wieder ausgleichen müssen, gilt die Risikominderung nur für bestimmte Zeitabschnitte. In seinen Hauptpunkten lehnt sich daher dieses Verfahren an die Errechnungsart mit Zugrundelegung des Umsatzes an. In der Praxis taucht es nur sehr selten auf.

106) Nicklisch, H., Wirtschaftliche Betriebslehre, Stuttgart 1922, S. 75 ff.

2. Der Einzelgewinn.

Häufiger findet man dagegen die Ermittlung einer Abfindungshöhe, die aus dem Einzelgewinn des Erfindungsgegenstandes errechnet wird. Die Abfindungshöhe aus dem Einzelgewinn des Erfindungsgegenstandes bedeutet nur insofern ein Gewinn am Umsatz, als die Grundbedingung der Gewinn am Stück erfüllt ist, während bei der Abfindung nach dem Umsatz die Grundbedingung der Umsatz selbst ist. Sie bürdet dem Erfindungsverkäufer außer dem Marktrisiko, an dem er bei allen nachkalkulatorisch berechneten Abfindungsmethoden in hervorragendem Maße teilnimmt, noch das Risiko der Leistungsfähigkeit des Betriebes auf. Man wird darum diese Methode hauptsächlich anwenden, wo der Erfinder auch auf die Betriebsgestaltung Einfluß hat oder erhalten soll. Ähnliche Bedeutung hat die Berechnungsart unter Zugrundelegung des Gesamtgewinnes. Während aber der Gesamtgewinn sich stets ziemlich genau durch die Erfolgsrechnung eines Betriebes feststellen läßt, ist diese Genauigkeit beim Stückgewinn fast nie vorhanden, so daß im allgemeinen erst eine hochentwickelte Organisation der Selbstkostenrechnung vorhanden sein muß, um diese Methode anwenden zu können.

3. Maßfaktor und Geldfaktor.

Besondere Beachtung verdient die Unterscheidung von Wertfaktoren, die Fischer[107]) als Grundlage seiner Werterrechnung trifft. Er fußt in seiner Errechnungsmethode auf der Wertermittlung unter Heranziehung des Umsatzes. Wie oben erläutert besteht der Umsatz aus dem Austausch von Leistung und Gegenleistung, d. h. für unseren Zweck angewandt, dem Verkauf des Patentobjektes gegen Zahlung. Gemäß dem Inhalt der beiden Leistungen unterscheidet er einen Maßfaktor und einen Geldfaktor, die miteinander multipliziert die Anteilshöhe an dem einzelnen Objekt ergeben. Und zwar lautet seine Definition:

„Der Maßfaktor ist in der Regel ein von dem fertigen Gegenstand unmittelbar oder mittelbar entnommener Zahlenwert, der so gewählt wird, daß er mit der wirtschaftlichen und technischen Bedeutung der Erfindung und ihrer Anwendung im Sonderfall im Zusammenhang steht, daß er insbesondere mit dieser Bedeutung nach irgend einem Verhältnis wächst. Der Geldfaktor ist ein meist fester, oft aber auch in gewisser Weise veränderlicher Einheitssatz, der in Geld ausgedrückt wird."

Danach liegt der Maßfaktor in der Eigenschaft des Erfindungsgegenstandes begründet, während der Geldfaktor mit dessen Preis in enger Beziehung steht. So kann z. B. als Maßfaktor dienen: der Patentgegenstand als Ganzes oder eines seiner Teile; sodann sind auch Eigenschaft und Beschaffenheit des Patentgegenstandes, bezw. eines seiner Teile, als Maßfaktor verwendbar. Also kann eine Berechnung nach Stück, Gewicht, Volumen, Durchmesser, Kraftleistung, Bewegung usf. als Ausgangspunkt für einen Maßfaktor in Frage kommen. Der Maßfaktor kann auch dem Gegenstand entnommen werden, für welchen das Patentobjekt gebraucht wird, z. B. wenn

107) Fischer, Ludw., Die Abgabe für die Benutzung eines Patentes, Berlin 1927, S. 5 ff.

der Preis einer Radioröhre abhängig gemacht würde von der Wattleistung des Gerätes, zu welchem es verwandt wird; d. h. wenn die Röhre pro Wattleistung des Gerätes RM —.10 kostete, dann würde sie bei einem mittleren Apparat von 60 Watt Leistung RM 6.— kosten, bei einem großen Apparat mit 100 Watt Leistung würde sie RM 10.— kosten.

Der Geldfaktor hingegen legt den Preis für bestimmte Einzelheiten des Maßfaktors fest, die konstant oder veränderlich sein können. Im Beispiel des Radio-Apparates, bezw. Röhre, ist der Maßfaktor = 1 Watt, der Geldfaktor = RM —.10. Der Geldfaktor kann festbleiben oder sich verändern, z. B. könnte er bis 100 Watt gleich bleiben, während er sich für jede weiteren 100 Watt um 30% seines ursprünglichen Betrages erhöhen würde. Es kann ebensogut eine Reduzierung des Geldfaktors vorgesehen werden. Setzt man den Wert für den Geldfaktor allgemein = × (bei Anlehnung an den Verkaufspreis des Gegenstandes = ×%) und die Änderung des Geldfaktors allgemein = a (a%), so lassen sich Variationen mannigfaltigster Art bilden; z. B. 100 × + a, bezw. 100 × — a, wobei a eine feste Zahl oder ein Prozentsatz von × sein kann; weiterhin läßt sich a geometrisch und arithmetisch staffeln, und dergl. m.

Immer kann ein Mangel in der Geeignetheit des Maßfaktors durch einen besseren Ausbau des Geldfaktors ausgeglichen werden. Diese Unterscheidung soll zwar der rechnerischen Methode der Patentbewertung dienen, läßt aber den Mangel der subjektiven Werteinsetzung für die Faktoren unbehoben. Anderen rein subjektiven Methoden gegenüber mildert sie jedoch die Bewertungsunsicherheit durch Herausstellen von zwei an sich objektiven Größen, die dem Markt, wenn auch in anderen Zusammenhängen geläufig sind. Dadurch wird eine gewisse Vergleichbarkeit der Preisbildung hergestellt und so die Subjektivität bei der Bewertung eines Patentes vermindert.

Nehmen wir an, daß ein Patent zur Bewertung steht, das das Heißlaufen und Durchbrennen eines Generators durch irgendeine Vorrichtung auf akustischem und optischem Weg so rechtzeitig anzeigt, daß durch die Außerbetriebsetzung der Maschine ein Schaden noch verhindert werden kann. Der Maßfaktor für die patentierte Schutzvorrichtung kann entnommen werden:

1. aus dem Herstellungspreis des patentierten Gegenstandes oder
2. aus seinem Wirkungsgrad, d. h. aus der geschützten Maschine.

Da die wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung weit über die Herstellungskosten (durchschnittlich mit RM 250.— anzurechnen) hinausgeht, weil die Vorrichtung Maschinen von enormem Wert erhält und weiter sogar die Einrichtung ganzer Kraftwerke vor Zufallsschäden bewahrt, wird der Maßfaktor aus den Größen des jeweiligen geschützten Gegenstandes entnommen. Wenn der Patentgegenstand z. B. an einem Turbo-Generator im Wert von RM 40 000.— angebracht wird, wobei Dynamo und Patentgegenstand von demselben Fabrikanten hergestellt werden können, kann der Maßfaktor zur Errechnung des Entgelts des Erfinders aus dem Wert dieser Maschine oder aus der Schnelligkeit ihrer Umdrehungen

(8000 pro min.), auch evtl. aus ihrer theoretischen Kraftleistung (10 000 KW) oder aus einer Kombination dieser Eigenschaften gewählt werden:

Geldfaktor	Maßfaktor	Ergebnis
10%	Verkaufspreis	RM 4 000.—
RM 30.—	Umdrehung pro sec.	RM 4 000.—
RM —.50	Umdrehung pro min.	RM 4 000.—
RM 400.—	pro 1000 KW Leistung	RM 4 000.—

Da die zunehmende Rotationsgeschwindigkeit den Verschleiß des Materials fördert, also die Gefahrenzone ausdehnt, kann der Wert der angebrachten Schutzvorrichtung entsprechend steigen, sodaß jede Umdrehungszunahme pro sec. über die als Normalfall anzusehende Anzahl von 8 000 Touren mit RM —.50 Patentabgaben belegt wird; also:

10% des Verkaufspreises = RM 4 000.— bei einer Tourenzahl von 8 000
+ Abgaben für vermehrte Tourenzahl RM 500.— f. Erhöhung auf 9 000 Touren ergibt eine Summe von RM 4 500.—

Ähnlich ließ sich eine Kombination treffen mit der Kraftleistung und dem Verkaufspreis usf. Bei der Errechnung des Patentwertes darf, wie gerade dieses Beispiel deutlich vor Augen führt, nicht unbeachtet gelassen werden, daß der Markt nicht mehr für den Patentgegenstand bezahlt als er an bisheriger Leistung dagegen eintauschen kann. Der Preis des Erfindungsobjektes wird sich jedoch in seinem Niveau um ein Erhebliches unter dem der Konkurrenz, d. h. der ersetzten Leistung bewegen müssen. In unserem Beispiel also müßte sich die Abgabe für den Patentgegenstand unter der Höhe halten, die die bisherigen Schadensprämien der Versicherungsgesellschaften ausmachten, einschließlich des Ausfalles an Einnahmen durch Wegfall der Stromleistung bei Eintritt des Schadens. In dem angeführten Beispiel hat der Erfinder bei Feuerwehr und Versicherungsgesellschaft die Anerkennung seiner Erfindung durchgesetzt, sodaß diese nunmehr das Vorhandensein der Schutzvorrichtung bei Krafterzeugungsanlagen angeordnet haben. Das bedeutet einen Anschaffungszwang des Patentgegenstandes, wodurch der Patentwert natürlich sehr steigt. Allerdings dürften dann die Faktoren des angestiegenen Wertes nicht mehr allein auf die Eigenschaft des Patentes zurückzuführen, sondern auch in der Geschäftstüchtigkeit des Erfinders begründet sein.

Das Wesentliche bei der Unterscheidung eines Maßfaktors und eines Geldfaktors bei der Patentbewertung bleibt die Kenntnis, wie sich der Absatzpreis des patentierten Gegenstandes, vor allem aber wie sich der Umsatz gestaltet. Dessen Frequenz ergibt erst den Maßstab für die Rentabilität des Patentes. Dieser richtet sich auf die am Erfindungssatz abzurechnende Aufwandsamortisation für Einrichtung, Propaganda etc. Die unmittelbare Einwirkung dieser, den

Geldfaktor beeinflussenden Erscheinungen sucht man durch eine entsprechende Festsetzung der Abfindungshöhe meist in bestimmter Richtung zu beeinflussen; um z. B. eine Zunahme des Umsatzes zu erreichen, versucht man sich die Hilfe des Erfinders zu sichern, indem man ihm einen, mit dem Umsatz steigenden Geldfaktor zubilligt oder ähnliches.

bb) Die Abfindungsarten.

Die nachkalkulatorischen Abfindungsarten haben gegenüber den vorkalkulatorischen Methoden nur den Nachteil, daß sie dem Erfinder, bezw. dem Erfindungsverkäufer, nicht sofort bare Mittel verschaffen, worauf meistens großes Gewicht gelegt wird. Man ist darum dazu übergegangen die Aufwendungen und Kosten, die dem Erfinder zur Vollendung seiner Erfindung erwachsen sind, in einer, der Erfindung angemessenen Pauschalsumme gleich bei Abschluß des Kaufvertrages auszuhändigen. Diese Summe basiert meistens auf den tatsächlichen Aufwendungen, wird aber, je nachdem der wirtschaftliche Wert der Erfindung veranschlagt wird, nur bis zu einer gewissen Höhe ausgezahlt. Nach Angaben, die mir aus der Industrie zugingen, bewegt sich diese Anfangsvergütung bei nachkalkulatorischer Abfindung auf der Höhe von rd. 10% der zu erwartenden Gesamtabfindung. Dieser einmalige Betrag gilt als Anzahlung und wird üblicherweise nicht besonders an späteren Teilabfindungsbeträgen abgesetzt; wohl ist er berücksichtigt in der Höhe des Satzes, der den Abfindungsanteil bestimmt.

α) Die Abgabe vom Umsatz.

Die einfachste und klarste Art für die jeweilige Abrechnung des Erfindungsanteils ist die gleichmäßige Abgabe vom Umsatz. Sie ist aber von allen nachkalkulatorischen Arten für den Betrieb entschieden am risikoreichsten. Anhand folgenden Beispiels soll dies erläutert werden:

A erhält als Abfindung für seine Erfindung vom Nettoumsatz (abzgl. Verpackung, Fracht, Porto, Rollgeld etc.) eine Vergütung von 6%. Er erhält also von einem Netto-Umsatzbetrag von RM 10 000.— im Quartal RM 600.—. Vergrößert sich der Umsatz auf RM 25 000.—, so erhält A RM 1 500.— usf. Bekanntlich verläuft die Kostenkurve nur bis zu einem bestimmten Punkt degressiv, um dann, wenn die Umsatzsteigerung z. B. eine Anlagen-, Einrichtungs- etc.-Erweiterung notwendig macht, in die Progression umzuschwenken. Ist diese Möglichkeit bei der Bemessung des Vergütungssatzes nicht berücksichtigt, dann verkleinert sich unter den angeführten Umständen der Ertrag des Patentes für den Betrieb, sowohl um die Erfolgsminderung infolge der Kostenprogression, als auch der prozentualen Vergrößerung der Erfindungsabfindung am Erfolgsanteil. Der Betrieb trägt dabei allein das Risiko der Gewinnminderung durch die Herstellungsverteuerung.

Allerdings trifft den Erfinder dasselbe Risiko, wenn die Kostengestaltung in die Degressionszone umschlägt. Deshalb erhebt sich die Frage, ob der Betrieb nicht mit Recht diese Risikobelastungen allein zu tragen hat, da sie in ihm selbst ihre Begründung finden.

Jeder Erfinder muß jedoch zur Realisierung seines Erfindungswertes die Erfindung herstellen und an den Markt bringen; er kann also einen Betrieb, ob eigenen oder fremden, nicht entbehren und muß daher auch einen Teil des Risikos der betrieblichen Kostengestaltung übernehmen. Es wäre also unbillig den Betrieb das volle Risiko für die Veränderungen der Kostengestaltung zu seinen eigenen Ungunsten durch Umsatzverschiebung allein tragen zu lassen. Der Betrieb ist schon durch die Einrichtung, Anlagen, etc., die durch die Patentübernahme notwendig geworden sind, mit einem ausreichendem Absatzrisiko belastet, sodaß eine Teilung weiterer Risiken durchaus am Platz erscheint. Eine Abfindungsvereinbarung, die diese Momente berücksichtigt, müßte etwa bezgl. der Höhe des Ertragsanteils folgendermaßen gestaltet sein:

Normalumsatz = RM 10 000.— bis RM 20 000.— monatlich, davon 6% Abgabe. Sinkt der Absatz unter RM 10 000.— ermäßigt sich die Abgabe bei je RM 1 000.— und angefangenen RM 1 000.— um $^1/_4$%, jedoch nicht unter 4% (hierdurch sollen die prozentual wachsenden, fixen Kosten bei Minderung der Betriebsausnutzung berücksichtigt werden). Steigt der Umsatz über RM 20 000.—, dann vermindert sich die Anteilshöhe bei je RM 1 000.— und angefangenen RM 1 000.— um ½%, jedoch höchstens um insgesamt 3%.

Eine derartige Staffelung würde allerdings insofern nicht genügen, als die Abgabenhöhe bei RM 75 000.— höher wäre, als bei RM 80 000.— Umsatz. Das obige Beispiel soll ja auch die Materie nur in rohen Umrissen verständlich machen; der Praxis stehen zur Vermeidung solcher Mängel fein durchgliederte Berechnungsarten zur Verfügung; Beckmann [109]) hat diese Methoden eingehend beleuchtet und behandelt.

β) Der nach dem Stückgewinn berechnete Abfindungsanteil.

Eine andere Art der Anteilsfestsetzung ist die Berechnung nach dem Stückgewinn. Diese Berechnungsmethode erstrebt für den Betrieb eine Risikominderung auf das Minimum; die Abgabe wird nur aus dem Gewinn bezahlt, d. h. nur dann, wenn ein solcher vorhanden ist. Voraussetzung für diese Art der Abfindung ist eine möglichst vollkommene, genau arbeitende Selbstkostenrechnung des Betriebes. Es ist dem Erfinder ohne die Gewähr einer einwandfreien Selbstkostenrechnung unter keinen Umständen das Eingehen auf diese Methode zu raten. Das hat seine Schwierigkeiten darin, daß sich kein Unternehmen in seine Selbstkostenrechnung von Dritten gern hineinschauen läßt, besonders wenn noch keine vertraglichen Bindungen bestehen. Aber gesetzt den Fall, daß eine Einsichtnahme in den Aufbau der Selbstkostenrechnung seitens des verkaufenden Erfinders möglich ist, ist sein Risiko immer noch sehr groß, denn „der Fall, daß eine kostspielige Genauigkeit einer billigen Ungenauigkeit weichen muß, ist sehr häufig“ [110]). Besonders notwendig ist für die Stückrechnung die Maßstäblichkeit. Sie ist bei Erfindungen nur wenig vorhanden oder hinkt, da sie meist nur auf Umwe-

109) Beckmann, a.a.O. S. 88 ff.
110) Schmalenbach, E., Grundlagen der Selbstkostenrechnung und Preispolitik, Leipzig 1926, S. 7.

gen erreicht werden kann, und zwar z. B. durch Vergleiche des Güterverzehrs mit und ohne Anwendung eines Patentes. Vergleichbarkeit ist ein wertvoller Wertermittlungsfaktor nicht allein bei der allgemeinen Produktion, sondern vor allem bei der Herstellung eines an objektiven Maßstäben armen Patentgegenstandes. Der eigentliche Ertrag eines Patentes errechnet sich aus dem durch die Selbstkostenrechnung erhaltenen Betrag des Stückgewinnes, vermindert um den Stückgewinn des durch die Erfindung verdrängten Fabrikates und aus dem Vergleich der entsprechenden Resultate der Erfolgsrechnungen. Der Vergleich der Selbstkostenrechnungen ist vor allem für den Fall wesentlich, daß sich infolge des Patentschutzes der Umsatz der Ware verändert. Die vorstehenden Ausführungen lassen sich also dahingehend zusammenfassen, daß der Wert einer Erfindung, resp. eines Patentes, dann genau berechnet werden kann, wenn die Möglichkeit einer vergleichbaren Parallele vorliegt, sowie wenn eine möglichst einwandfreie Selbstkostenrechnung vorhanden ist. Da aber der durch die Selbstkostenrechnung ermittelte Stückgewinn allgemein streng behütetes Betriebsgeheimnis ist, ist die Rechnung, die die Kenntnis des Stückgewinnes des verdrängten und den des patentierten Fabrikates verlangt, selten durchzuführen, es sei denn, daß der Produzent in beiden Fällen derselbe ist.

γ) Berechnung der Abfindungshöhe nach der Produktion.

Die Wertermittlung nach der Produktion ist in ihren wesentlichen Merkmalen dieselbe, wie die nach dem Umsatz. Sie unterscheidet sich von jener nur in der Wahl des Maßfaktors, nämlich hier in der produzierten Qualität, während dort die umgesetzte Menge die Basis bildet. Da aber die Erzeugung zeitweise höher sein kann als der Umsatz, verschiebt sich bei dieser Abart das Risiko etwas zu Ungunsten des Betriebes. Die Mehrproduktion muß zu irgend einem Zeitpunkt an den Markt gebracht werden, da der Produktionsüberschuß meist nur ein Ausgleich für Konjunktur- bezw. Saisoneinflüsse ist, sodaß diese Mehrbelastung an Risiko nur vorübergehend auftritt. Preisdifferenzen beim Absatz sind hier insofern unbeachtlich, als die Abgabe vom Stück entweder ein fester Betrag ist, oder sich nach dem Selbstkostenpreis richtet, jedenfalls aber unabhängig vom erzielten Marktpreis ist.

3. Abhängige Patente und Patentgruppen.

Der Druck der zunehmenden Bevölkerungsdichte, sei es durch natürliche Vermehrung, sei es durch Gebietsverkleinerung oder durch die Absperrung des Expansionsraumes eines Volkes, wie wir es in Deutschland erlebt haben, erzeugt Ventile um den Lebensraum des Einzelnen zu erweitern. (Siehe B. I/1, b, S. 13 ff.). Die Bedarfsvereinheitlichung [111]) bringt es mit sich, daß sich viele Menschen gleichzeitig mit denselben Problemen befassen und ihre Lösung erstreben. Je nach den Erfordernissen tauchen stets fast gleichzeitig verschiedene

111) Salzer, a.a.O. S. 37.

Lösungen ähnlicher Art auf. Überraschend oft sind sich Lösungen, die räumlich vielleicht unendlich weit entfernt voneinander gefunden wurden, beinahe gleich. Das ist zurückzuführen auf die sich bietenden technischen Mittel, die zu jederzeit überall gleichmäßig vorhanden sind, oder doch sein können. In solchen Fällen ist der Erfinder, der den Schutzanspruch z u e r s t geltend gemacht hat, ausschließlich im Vorteil. Der Zurückstehende sucht dann seine Erfindung so zu verbessern, daß er seinen Patentanspruch, trotz Gedankengleichheit durchsetzen kann. Gelingt ihm das, dann entsteht folgende Situation: Der erste kann zwar produzieren, jedoch würde ihm der zweite durch seine Ausführung wahrscheinlich große Konkurrenz machen. Der Zweite hat zwar die verbesserte Lösung, doch muß er, falls das Patent des Ersten auch in seinem Land geschützt ist, zum Herstellen die Lizenz des Inhabers des früheren Patentes besitzen. Zwar kann er evtl. eine Zwangslizenz erhalten; besonders dann, wenn das andere Patent aus einem fremden Land stammt, ist ihre Beantragung aussichtsreich. Jedoch muß er sich auf die Führung langwieriger Prozesse gefaßt machen, die nicht immer für den Anstrengenden günstig verlaufen. Die beiden Patentinhaber werden sich also am besten auf einen Lizenzaustausch in irgendeiner Form einigen. Daß eine derartige Vereinbarung je nach den Kontrahenten, zu einem engeren wirtschaftlichen Zusammenschluß führen kann, wurde bereits eingehend behandelt.

Ob sich voneinander abhängige Patente einzeln bewerten lassen, ist eine Frage, deren Lösung eng mit dem Problem der Kalkulation von Kuppelprodukten zusammenhängt. Um eine derartige Wertermittlung durchzuführen, müßte man einen vom Betriebsrisiko möglichst unabhängigen Maßfaktor wählen, damit nicht eine verschiedenartige Kapazität von Betrieben, verschiedene Standorte etc. die Vergleichbarkeit verfälschen. Ungeeignet dazu wäre demnach eine Berechnung nach dem Stückgewinn. Geeigneter für diesen Zweck ist die Wertermittlung nach dem Umsatz, da diese dem Betriebsrisiko objektiver gegenüber steht. Ganz unabhängig allerdings ist der Umsatz auch nicht vom Betriebsrisiko, da er von der Aufnahmefähigkeit des Marktes abhängt, und diese wiederum zu einem Teil wenigstens sich nach dem Preis richtet, der selbst beeinflußt ist von der Kostengestaltung des Betriebes. Durch die Zwischenschaltung vieler Faktoren entfernt sich der Umsatz doch so weit von der direkten Beziehung zum Betrieb, daß er, was eine Gegenüberstellung mit den Umsätzen anderer Betriebe betrifft, genügend objektive Maßstäblichkeit erlangt. Er ist also ein zu dem Zweck der Wertermittlung eines Patentes immerhin noch besser dienender Faktor als die anderen noch zur Verfügung stehenden Größen. Trotzdem wird uns ein auf dieser Basis durchgeführter Versuch der Wertermittlung eines Patentes beweisen, daß die Ergebnisse auch dann noch sehr subjektiv sind, weil der Zusammenhang zwischen Patent und Unternehmen immer sehr eng bleibt und die Gestaltung dieses Verhältnisses regelmäßig einen maßgebenden Einfluß auf die Wertbestimmung eines Patentes ausübt. Dieses Verhältnis zwischen zwei Größen, auf das man bei der Wertfindung angewiesen ist und welches in seinem eigenen Gehalt selbst nur ganz nach Schätzung zu bewerten ist, rechtfertigt die Zurechnung der Patente zu den immateriellen Werten.

1. Besitzt ein Unternehmen A ein Hauptpatent und ein zweites Unternehmen ein sogen. Verbesserungspatent, so kann das zweite Unternehmen B, falls sein Schutzrecht sich tatsächlich auf den Erkenntnissen des Hauptpatentes aufbaut, das Verbesserungspatent nicht ausnutzen ohne eine Lizenz seitens A zu bekommen. Der Wert dieses Verbesserungspatentes ist darum sehr problematisch. Falls A keine Lizenz vergibt, kann B sein Patent nicht auswerten, und wenn kein öffentliches Interesse zur Erteilung einer Zwangslizenz vorliegt, was stets angenommen werden kann, da diese Institution nur sehr selten gebraucht wird, ist der Wert des B-Patentes gleich Null. Falls jedoch durch die Verbesserung A geneigt ist dieses Patent zu erwerben oder eine Lizenz zu nehmen, da es eine erhebliche Verbilligung der Fabrikation bedeutet, erhält das B-Patent denjenigen Wert, der aus dem Verkauf oder aus Lizenzeinnahmen einkommt. Die Höhe dieses Wertes wird sich danach richten, wie groß die Ersparnis gegenüber der Herstellung nach dem alten Patent ist. Sehr oft ist in solcher Situation die Lizenzgewährung des einen bedingt durch die Lizenzgewährung des anderen. Wenn also in unserem Fall nicht nur B dem A eine Lizenz erteilt, sondern auch A dem B, dann wird der Patentwert des abhängigen Patentes B die Summe sein aus der Lizenzeinnahme, die A an B zu vergüten hat, und dem Betrag des Gewinnes des B aus der Produktion seines Patentgegenstandes abzüglich der Lizenzabgabe, die B dem A zu leisten hat.

Z. B. A besitzt ein Patent auf einen Schalter. B erfindet eine Verbesserung in der Schaltleistung dieses Schalters, durch besondere Anordnung der Kontakte. Der Lizenzaustausch ist gegenseitig und zwar im gleichen Prozentsatz.

Der Wert des B-Patentes errechnet sich aus:

1. Die Lizenzabgabe des A für das Patent des B	RM	5 000.—
2. Der Gewinn aus der Produktion des B	RM	6 000.—
	RM	11 000.—
3. abzgl. Lizenzabgabe des B an A	RM	4 000.—
Die Rente des B-Patentes ist jährlich	RM	7 000.—

2. Die Situation ändert sich für beide grundlegend, wenn A wiederum selbst ein Zusatzpatent zu seinem Hauptpatent erwirbt und dieses neue Patent wiederum von dem Verbesserungspatent des B abhängt. A ist dann darauf angewiesen, unbedingt die Lizenz des B zu erhalten. Es stünde ihm ja frei ein Fabrikat nur nach seinem alten Schutzrecht herzustellen; es ist jedoch anzunehmen, daß ein solches Fabrikat veraltet sein wird und durch ähnliche Neuerungen überholt ist, ohne daß diese von seinem Schutzrecht abhängig wären. Für diese Tatsache spricht ja auch, wenn zusätzliche und verbessernde Patente überhaupt auftauchen. Unsere obige Annahme, daß A durch die Marktlage gezwungen ist das Patent des B zu benutzen, entspricht durchaus der Wirklichkeit. B wird die ihm günstige Situation ausnutzen und dem A schwerere Bedingungen stellen. Falls B selbst als Fabrikationsunternehmen in Frage kommt, wird es Wert darauf legen, die Benutzungsrechte der A-Patente als Gegenleistung für seine Lizenzerteilung zu erhalten. Dann würde sich der Wert des B-Patentes wie folgt berechnen: Der Gewinn des B aus seiner Produktion auf Grund seines Patentes und der Lizenzen des A, aber abzüg-

lich der an A zu zahlenden Lizenzgebühren und zuzüglich der ihm von A zu entrichtenden Gebühren für sein Patent. Der Wert des Patentes resp. der Patente des A verringert sich in demselben Maße, wie der Wert des B-Patentes zunimmt. Denn außer der zu zahlenden Lizenzgebühr schmälert sich durch die Produktion des B die Absatzmöglichkeit für A und somit der Gewinn daraus.

Z. B. In Anlehnung an das Beispiel aus S. 90 hat jetzt A an B doppelt so hohe Lizenzgebühren zu zahlen, als vorher:

1.	die Lizenzabgabe des A für das B-Patent	RM 10 000.—
2.	Der Gewinn aus der Produktion des B	RM 6 000.—
		RM 16 000.—
3.	abzüglich der Lizenzabgabe des B an A für die beiden A-Patente	RM 4 000.—
	jährliche Rente aus dem B-Patent	RM 12 000.—

Die Schmälerung des Wertes des A-Patentes ergibt sich folgendermaßen:

1.	Bisher hat A allein durch die Fabrikation nach seinem alten Patent einen jährlichen Gewinn gehabt von		RM 20 000.—
2.	die Erhöhung seines Gewinnes infolge Benutzung seines Zusatzpatentes über das B-Patent		RM 10 000.—
			RM 30 000.—
3.	Die Abgabe des B an ihn beträgt	RM 4 000.—	
	abzüglich Lizenz A an B	RM 10 000.—	
			RM 6 000.—
			RM 24 000.—

A wird also nur dann bereit sein, mit dem B zu paktieren, wenn die Werthöhe der Pos. 2 der Berechnung mindestens die der Pos. 3 erreicht.

3. Besonders kompliziert erscheint eine einigermaßen genügende Wertberechnung einzelner Patente, die sogen. Patentgruppen angehören. Unter Patentgruppen sind Patente zu verstehen, die sich subordiniert und coordiniert, von einem ursprünglichen Hauptpatent ausgehend, um die Lösung eines technischen Problems gruppieren, wobei die Lösung des Problems unmöglich ist, wenn das eine oder andere Patent aus der Gruppe dem Produzenten nicht zur Verfügung steht. Wenn also trotz anderer Patente die Herstellung eines Gegenstandes von dem Besitz eines bestimmten Patentes abhängig ist, muß dieses eine Patent den Wert der gesamten Gruppe repräsentieren. Wenn also die Produktion eines Gegenstandes auf einem komplizierten System von Patenten aufgebaut ist, können wir feststellen, daß jedes einzelne Schutzrecht zur Erhaltung der gesamten Fabrikation notwendig ist und sein Fehlen einen 100%igen Ausfall bedeuten würde; d. h. jedes ausfallende Patent zieht den gesamten Gewinn aus der Fabrikation nach sich und stellt daher allein den Gesamtnutzen der Patentgruppe dar. Da aber jedes einzelne Patent das fehlende Patent in der Patentgruppe sein kann, so müßte jedes einzelne Patent stets den gesamten Wert der Gruppe darstellen. Es liegt auf der

Hand, daß eine derartige Bewertung unrichtig ist, denn die Summe des Wertes aller Patente einer Gruppe kann nie größer sein, als der Nutzen der aus der Herstellung des aus der Patentgruppe entspringenden Fabrikates gezogen wird [112]). Wir können also feststellen, daß der Ertrag einer Patentgruppe nicht das Resultat eines einzelnen ihrer Patente ist, sondern der Ausfluß der Zusammenwirkung aller Patente im Rahmen der Patentgruppe.

Aus der Betrachtung obiger Beispiele, besonders des letzteren, läßt sich schließen, daß hier hauptsächlich Zusammenhänge wirtschaftlicher Art wertbestimmend wirken. Darum wird bei der Bildung von Patentgruppen die Selbständigkeit der Bewertung einzelner Patente vollkommen undurchführbar, weil man unter den gegenseitig abhängigen Patenten einer Gruppe nach der wirtschaftlichen Grenze suchen müßte, wo die Wirkung des einen aufhört und die des anderen anfängt. Bei solchen Gruppen handelt es sich aber stets um eine wirtschaftliche Einheit, die nur geschlossen und nur in Verbindung mit dem Betrieb, dem sie zugehört, bewertet werden kann.

4. Schadensersatzansprüche und die Berechnungen ihrer Höhe.

a) Formen der Patentverletzung.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen hängt in erster Linie davon ab, in welcher Art die Patentverletzung begangen wurde. Jeder Wettbewerber, der plötzlich auf dem Gebiet des Patentmonopoles in Erscheinung tritt, bringt eine mehr oder minder starke Erschütterung für den Betrieb des Patentinhabers mit sich. Der Schaden vergrößert sich, je ausschließlicher das Patent bisher die Herstellungsfreiheit beschränkte. Sofern sich der neue Wettbewerber auf ein neues, unabhängiges Patent stützt, mit welchem er dem alten entgegentreten kann, wird der bisherige Monopolinhaber sich mit einem unersetzbaren Schaden und, wenn er sich darauf spezialisiert hatte, mit der völligen Lahmlegung seines Betriebes abzufinden haben. Anders ist die Lage, wenn der Wettbewerber keine Befugnis besitzt, die Ware herzustellen und zu vertreiben, wenn er also das Ausschlußrecht des Anderen nicht beachtet und verletzt hat. Eine solche Verletzung spielt sich mit ihren Merkmalen ungefähr folgendermaßen ab: der verletzende Konkurrent kann und wird billiger anbieten, da er die technischen Erfahrungen und die Markterfahrungen des Patentberechtigten sich nicht erst kostspielig selbst sammeln oder erst teuer bezahlen mußte, sondern mit dem Vorhandensein dieser Erfahrungen ohne weiteres rechnen konnte. Er hat keine besonderen Kapitalaufwendungen zu amortisieren, die zur Einführung der geschützten Ware gedient hatten, und kann daher billiger anbieten. Diesem Preisdruck wird der Patentinhaber zunächst mit Herabsetzung seines Preisniveaus zu begegnen suchen, — in solchen Fällen kann man Preisschwankungen bis zu 10% beobachten, — und

112) Herzog, S., a.a.O. S. 134, sieht entgegen meiner Ausführung die Möglichkeit einer Bewertung darin, daß „die Höhe der Gewinneinbuße, welche die .... fremde Erzeugung des .... Erfindungsgegenstandes herbeiführen könnte, als Maßstab zu verwenden sei." Das ist nur beschränkt möglich, auch in dem von H. angeführten Beispiel, da die Bewertung immer subjektiv nach den Erfordernissen des bewertenden Betriebes tendiert.

die Ursachen der Wettbewerbsmöglichkeit sofort zu erkunden trachten.

Die plumpste Art der Patentverletzung ist die Herstellung der geschützten Ware nach einem von dem Herstellungsberechtigten bezogenen Modell. Diese Verletzungsart wird sich nicht lange verbergen lassen; sie wird sehr schnell unterbunden werden können, da in diesem Fall nicht nur zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz entstanden sind, sondern auch ein krimineller Sühneanspruch (§ 36 Pat.G.). Außerdem kann eine solche Patentanmaßung noch nach den Gesetzen über den unlauteren Wettbewerb verfolgt werden.

Wesentlich schwieriger kann die Sachlage sein, wenn das Patent verletzt wird durch eine Ware, die aus einer anderen Erfindung stammt, deren Erkenntnisse unbelastet durch das Wissen um ein bestehendes Patent gefunden wurden. Bei großer Ähnlichkeit des Herstellungsverfahrens und der Wirkung wird die ältere, geschützte Erfindung die Vorhand behalten; wenn jedoch nur Aufbau und Zweck ähnlich sind, dagegen die Wirkung verschieden ist oder umgekehrt, ist das Bestehen resp. die Wirksamkeit des bereits erteilten Patentes erheblich gefährdet [113]). In derartigen Fällen kann es zu langwierigen Prozessen kommen. Je nach der Meinung der Sachverständigen und des Gerichtes kann dem späteren Erfinder auf Grund anderweitiger Erkenntnisse, und soweit er nicht auf dem geschützten Anspruch fußt, das Recht der Weiterherstellung seiner Ware zugebilligt werden. Aus Mangel an neuen Erkenntnissen aber werden sie das ursprüngliche Patent als verletzt ansehen. Die Entstehung eines Schadensersatzanspruches tritt nur dann ein, wenn bei einer solchen Sachlage grob-fahrlässige Verletzung nachgewiesen werden kann.

Schließlich kann ein bestehendes Patent auch verletzt werden durch den Inhaber eines anderen bestehenden Patentes. Häufiger sind diese Fälle dann, wenn ein erteiltes Patent auf ein anderes aufbaut, indem es dessen Erkenntnisse erweitert, verbessert und ergänzt, d. h. wenn zwar neue Gedanken zur Patentierung geführt haben, aber der grundlegende Aufbau an die Erkenntnisse des früheren Patentes anknüpft. Damit ist das verbessernde oder ergänzende Patent abhängig von dem früheren und nach ständiger Rechtsprechung diesem lizenzpflichtig. Bei der Klärung der Verletzungsfrage spielt der Schutzumfang des ersten Patentes eine erhebliche Rolle, und oft stehen sich die Sachverständigenmeinungen derart extrem gegenüber, daß n u r die Auffassung des Gerichtes den Ausschlag gibt, d. h. daß letzten Endes Laien darüber entscheiden müssen. Wie jetzt angestrebt wird, sollen in Zukunft Patentstreitsachen vor besonderen, technischen Kammern, ähnlich der Kammer für Handelssachen, besetzt mit Juristen und Fachingenieuren, entschieden werden.

Außer den Fällen positiver Patentverletzung kann eine Verletzung des Rechtes aus dem Patent, d. h. des Rechtes auf ausschließliche Benutzung der Erfindung, auch entstehen „durch Handlungen,

---

113) Unterschiede solcher Art bestehen z. B. zwischen Hollerith-Lochkartenmaschine, die ihre Leistung durch Anwendung von elekrischer Energie hervorbringt und der Powers Lochkartenmaschine, die denselben Zweck auf rein mechanischem Wege erreicht. Zwar hat sich in der Praxis erwiesen, daß die erstere leistungsfähiger ist, jedoch ändert das nichts daran, daß trotz verschiedenen Aufbaues die Wirkung im Prinzip dieselbe ist.

die nicht selbst eine Benutzung der Erfindung darstellen, sondern den Berechtigten bloß seinerseits an der vollen Benutzung hindern und ihn daran stören“ [114]). Also würde auch, wenn das wissentlich oder grob-fahrlässig geschieht (§ 35 Pat.G.), ein Anspruch auf Ersatz des zugefügten Schadens entstehen. Der Anspruch entsteht nicht, wenn nicht die Fahrlässigkeit der Handlung oder Unterlassung nachgewiesen werden kann. Allerdings ist die Erbringung dieses Nachweises äußerst schwer und wird in den wenigsten Fällen durchdringen; außer wenn, gemäß der Rechtsprechung des Kammergerichtes, vor Beginn der Herstellung des verletzenden Gegenstandes ein bekannter und erfahrener Patentanwalt diesen geprüft und in Ordnung gefunden hat. Steht die verletzende Ware selbst nicht unter Patentschutz, dann wird eine derartige Prüfung kaum vorgenommen werden und im Verletzungsfall immer ein Schadensersatzanspruch gegeben sein.

b) Der Schaden.

aa) Begriff und Wirkung.

Isay [115]) hat den Begriff des Schadens dahingehend erläutert, daß der Schaden der Unterschied ist im Vermögen des Geschädigten vor dem zum Ersatz verpflichtenden Umstand und nachher (§ 249 BGB), einschließlich des dem Geschädigten entgangenen Gewinnes (§ 252 BGB). Der Gewinn, den der geschädigte Patentberechtigte selbst nie hätte machen können, der durch die Eigenart des Verletzenden entstanden ist, gehört nach geltendem Recht nicht unter den Begriff des Schadens. Zwar kann auch die Herausgabe dieses Gewinnes beansprucht werden, jedoch nur aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag. Ungeachtet der juristischen Unterschiede können wir feststellen, daß der Verletzte in alle Rechte, resp. in den gesamten Erfolg aus diesen Rechten wieder eingesetzt werden kann, sodaß die Ausschließlichkeit des Patentschutzes darin ihre größte Stütze findet. Leider begegnet man oft einer unanständigen Ausnutzung dieser Machtposition von Großunternehmungen gegenüber kleineren Firmen, die nicht wie diese Patentbüros zu ihrer genauen Orientierung besitzen. Gerade bei kleineren Unternehmungen und deren Technikerkreisen ist die Auffassung noch sehr weit verbreitet, daß mit der Erteilung eines Patentes ihnen, ohne Rücksicht auf eine evtl. Abhängigkeit ihres Aufbaugedankens, prinzipiell ein selbständiges Ausschließungsrecht verliehen sei; diese Auffassung, die das Patent als ein absolutes Recht ansieht, ist sehr oft die Veranlassung zum Begehen folgenschwerer Verletzungen. In der Handhabung der Verfolgung eines Schadensersatzanspruches hat sich seitens der Geschädigten teilweise die Unsitte herausgebildet, den Verletzer zunächst ruhig weiterarbeiten zu lassen und ihn erst dann, wenn er sich in Bezug auf Anschaffung von Werkzeugen, Einrichtungen usw. festgelegt hat, und wenn er bereits, — vielleicht jahrelang — große Umsätze erzielt hat, gegen ihn vorzugehen. Muß der Verletzer dann den Schadensanspruch erfüllen, ist er vollkommen ruiniert. Er hat nicht nur große Lizenzbeträge auf einmal zu zahlen, sondern dem Ver-

114) Isay, H., Pat.Gesetz etc. Berlin 1911, S. 195.
115) desgl. S. 438.

letzten auch den Schaden des diesem entgangenen Gewinnes, eines evtl. Verlustes infolge Nichtausnutzung dessen Betriebskapazität usw. zu ersetzen. Schließlich kann er noch gezwungen werden, den ihm durch die Verletzung erwachsenen Gewinn aus früheren Jahren herauszugeben. Eine derartige, plötzliche Belastung kann auch gutfundierte Unternehmungen größeren Umfanges zu Fall bringen. Und oft genug wird es gerade darauf angelegt, eine Konkurrenz durch solche Manipulationen zu vernichten. Um diesen Mißstand zu beseitigen, muß gefordert werden, daß die Verfolgung gegen Patentverletzung an eine kurze Frist gebunden ist, die an dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, an welchem der Patentberechtigte von der Verletzung Kenntnis erhielt oder erhalten mußte. Diese Frist dürfte keinesfalls ein halbes Jahr überschreiten. Augenblicklich ist die Lage der Rechtsansprüche noch folgende:

1. Schadensersatzanspruch kann gefordert werden, wenn die Patentverletzung wissentlich oder grobfahrlässig war; der Gewinn (§ 687 BGB) kann nur gefordert werden, wenn die Verletzung wissentlich geschah.

2. Die Verjährungsfristen sind:
für den Schadensersatzanspruch = 3 Jahre,
für den Anspruch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (Gewinn) = 30 Jahre.

bb) Schadensbemessung und Bewertungsmöglichkeit.

α) Juristisch.

Nach ständiger Rechtsprechung stehen zur Berechnung des Schadensersatzes drei Alternativen zur Verfügung, und zwar so, daß die Anwendung der einen Berechnungsart die anderen ausschließt:

1. Der Schaden kann danach bemessen werden, was der Patentberechtigte durch die Verletzung an Dritte weniger abgesetzt hat, also nach dem ihm entgangenen Absatz.

2. Der Schadensersatz kann danach bestimmt werden, was dem Patentinhaber von dem Verletzer an Entgelt bei einer ordentlichen Fabrikationserlaubnis (Lizenz) hätte gezahlt werden müssen.

3. Eine dritte Art der Schadensberechnung hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 31. 12. 98 [115a]) als möglich erklärt, und zwar die Berechnung nach dem durch den Verletzer erzielten Gewinn. Diese Art des Schadensersatzanspruches jedoch unterliegt, wie bereits dargelegt, abweichend von Punkt 1 und 2 den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung [116]).

Die Wahl zwischen den Berechnungsarten steht dem Verletzten frei. Wohl kann er zunächst die eine verlangen, aber in die andere eintreten, wenn er nachweisen kann, daß sich der Schaden nach der

---

115a) Isay, H. a.a.O. S. 437.

116) Und zwar führt der R.G. in der Entscheidung aus, daß dabei nicht davon ausgegangen zu werden brauche, daß das, was der Verletzer hergestellt und abgesetzt habe, dem Patentinhaber entzogen sei und ihm ein tatsächlicher Verlust erwachsen sei. Auf die Verpflichtung zur Herausgabe des erzielten Gewinnes an den Patentinhaber sei hier trotzdem zu erkennen, und zwar „weil hier, wie dort, eine Bereicherung aus fremdem Vermögen vorliegt."

anderen Berechnungsart wesentlich erhöht; z. B. er berechnet den Schaden nach einer entgangenen Lizenzgebühr, weist aber dann später nach, daß der Schaden durch den entgangenen Absatz entschieden größer war, dann erweitert sich sein Rechtsanspruch zugunsten der zweiten Berechnungsart. Der Verletzer hat keinen Einfluß auf die Wahl der Berechnungsart des Schadens, er besitzt auch kein Recht des Einspruches, selbst dann nicht, wenn der Verletzte den Schaden nach Absatz oder Gewinn berechnet und der Verletzer nachweist, daß ihm der Berechtigte die Lizenz erteilt haben würde [115]).

β) Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Bemessung des Schadens fällt im allgemeinen einer freien Schätzung des Richters (§ 287 ZPO) anheim. Da stets dem Kläger die Beweispflicht obliegt, ist ein genauer Nachweis in den meisten Fällen unmöglich. Es fragt sich nun, ob dem Richter genügend Hilfsmittel zur Verfügung stehen, damit er sich annähernd ein richtiges Bild aus dem Streitfall machen kann. Zunächst ist der Verletzer zur genauen Auskunft über Anzahl, Preis und Empfänger des abgesetzten, patentverletzenden Erzeugnisses verpflichtet. Auf Grund dieser Unterlagen wird es dem Richter ohne weiteres möglich sein, den Schaden zu bemessen, falls man diesen unter dem Gesichtspunkt der entgangenen Lizenzgebühr betrachtet. Diese Lösung wird, wenn sonst gegenseitig freundschaftliche Geschäftsbeziehungen herrschten, meist vorgezogen werden. Wenn aber kein Grund zur Rücksichtnahme vorhanden ist, wird der Ersatzanspruch immer so bemessen sein, daß sich ein höchstmöglicher Schadensbetrag ergibt, und zwar wird sich der Ersatzanspruch aus diesem Grunde meist auf den entgangenen Gewinn unter Bezugnahme auf den von dem Verletzer erzielten Umsatz richten. Es wird dann seitens des Klägers nachzuweisen sein, welchen Gewinn ihm das abgesetzte Stück nach der Selbstkostenrechnung gebracht hätte, und welche Erfolgsbesserung außerdem unter Berücksichtigung des Umsatzes des Verletzers zu erwarten war, wenn man diesen als zusätzlichen Umsatz des Verletzten betrachten würde. Es spielen hierbei die Fragen des Verlustes durch Minderausnutzung der Anlagen, der Propaganda, der Verwaltung, der allgemeinen Betriebsunkosten, etc. eine Rolle. Gerade Verluste aus Anlaß der Unverhältnismäßigkeit der Produktionskapazität des Verletzten können dessen Ansprüche, je nach der Sachlage, ungeheuer steigern. Denn ein Betrieb, der an der unteren Grenze der Rentabilität angelangt ist, wo er noch gerade die Betriebsunkosten, die allgemeinen Unkosten etc. herauswirtschaften könnte, kann durch eine Verletzung eines seiner Patente derart betroffen werden, daß seine Existenz ernstlich gefährdet wird (durch Unterbilanz kann sich eine Beeinflussung des Börsenkurses, eine Kreditkündigung der Bank, eine Kreditkürzung der Lieferanten usw. usw. ergeben).

Besondere Bedeutung erhält in Verletzungsprozessen die tatsächliche Reichweite des Schutzes. Zu ihrer Erläuterung diene folgendes, der Praxis entnommene Beispiel:

Eine Firma F in E hat Apparate geliefert, die unbestritten keinen Patentschutz genießen. Zu diesen Apparaten aber gehörte eine besonders konstruierte Antriebsapparatur, die je nach Bedarf verschieden ausgeführt werden kann. Nun hat F einen Antrieb geliefert, der sich auf mechanischem Wege betätigt. Ein Antrieb ähnlicher Kon-

struktion, nur mit Betätigung auf elektrischem Weg, ist der Firma B in S patentiert. Diese hat Erfolg in einer Feststellungsklage gegen F wegen Patentverletzung. Daraufhin wird in einer neuen Klage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht, und zwar wird eine Vergütung des entgangenen Gewinnes verlangt, berechnet aus der Produktion der Antriebe, einschließlich Apparate. Dieses Verlangen bestreitet F unter dem Hinweis, daß nur die Antriebsapparatur geschützt sei und nicht die Hauptapparate. B weist nach, daß die Hauptapparate seitens des Kunden nicht bei F bezogen worden wären, wenn nicht diese Antriebsapparatur mitgeliefert worden wäre. Daraufhin wurde im Urteil der Schadensersatz nach dem Produktionsausfall der gesamten Apparatelieferung bemessen [117]). Der Schutzumfang, d. h. seine wirtschaftliche Folge, die Monopolstellung, hat sich in diesem Fall ausgedehnt auf die mit dem geschützten Erzeugnis versehenen Apparate. Diese Bedeutungserweiterung, die gerade für Schadensersatzangelegenheiten, wie wir sehen konnten, besondere Beachtung verdient, verändert natürlich auch den regulären Wert des Patentes. Dabei kann man verschiedene, abgegrenzte Reichweiten des Schutzes unterscheiden. Bedeutet die Erfindung ausschließlich einen Fortschritt auf dem speziellen Gebiet, auf welchem sie entstand, so ist sie nur von tertiärer Bedeutung. Wirkt sie sich auch auf andere Gebiete aus, so erreicht sie sekundäre Wertgeltung, um endlich bei Einflußnahme auf die Weltwirtschaft primäre Bedeutung zu erlangen. Ich lehne mich hier an die Haböck'sche Klassifizierung an [118]); doch habe ich bezgl. der Reihenfolge seine Bezeichnung umgestellt, denn unter sekundär und tertiär wird im Gegensatz zu seiner Auffassung eine Gradsenkung und nicht eine Gradsteigerung verstanden. Haböck belegt seine Gliederung mit folgendem Beispiel:

Die Erfindung des Patent-Preßöllagers „ist nicht nur primärer, sondern auch sekundärer Bedeutung, denn sie stellt nicht nur eine vollkommen neue Lagerkonstruktion dar, sondern beeinflußt den gesamten Maschinenbau, und zwar derart, daß die Maschinenfabriken aller Art, Schiffswerften, etc. etc. diese Lager unbedingt einbauen müssen, sollen ihre Maschinen auf der Höhe der Zeit .... sein. Eine einzige Erfindung, wie dieses Preßöllager, kann eine so weitgehende Bedeutung besitzen, daß sie auf dem Ölmarkt und die Handelsbilanz vermöge ihrer Vorteile hinsichtlich Ölverbrauch und Verwendung auch ausländischer Öle von Einfluß wird." (je größer dieser Einfluß, desto größer der Patentwert.) „Es kann eine Erfindung sogar tertiäre Bedeutung erlangen und dann selbst eine Volkswirtschaft, ja die Weltwirtschaft beeinflussen."

Die in diesem Beispiel erwähnte Erweiterung der Bedeutung einer Erfindung durch den Einfluß, den sie auf anderen Gebieten erlangt, ist natürlich grundlegend für die Wertbestimmung eines Patentes. Je größer die Ausdehnung der Einflußgebiete der Erfindung ist, desto größer wird ein evtl. zu bemessender Schadensersatz sein, desto weniger aber wird auch der Verletzer für sich den Einwand in

---

117) Die Schadenssumme wurde auf RM 18 000.— festgesetzt. Es handelte sich um die Lieferung verschiedener Ölschaltergruppen mit dem der Firma B patentierten Gruppenantrieb. Der Gewinn von F. war in keiner Weise derart hoch, sodaß aus dieser Forderung ihr eine gewaltige Belastung erwuchs.

118) Haböck, J. a.a.O. S. 17 und vergl. vorstehend S. 68.

Anspruch nehmen und beweisen können, daß er nicht grobfahrlässig gehandelt habe, denn mit der Bedeutung einer Erfindung wächst deren Popularität. Diese Einsicht ist außerordentlich wichtig für diejenigen Unternehmen, die durch die Erfindung irgendwie in Produktion oder Absatz lahmgelegt worden sind und nun durch eine sogen. Umgehung die ihnen schädliche Wirkung des Patentes aufheben wollen. Daraus ergibt sich nur zu leicht eine Verletzung des bestehenden Schutzes, die dann je nach Umfang der Patentreichweite durch die Höhe des Schadensersatzes verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen kann.

Besondere Bedeutung haben im Rahmen des Schadensersatzes die Fälle der während des Weltkriegs beschlagnahmten deutschen Patente in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Da die U.S.A., anders als die anderen Länder, das beschlagnahmte deutsche Eigentum zum größten Prozentsatz wieder frei gab, bezw. wieder zurückvergütete, erhob sich für die enteigneten, früheren Patentberechtigten die Frage der Berechnung der Höhe ihres Schadens. Besonders gigantisch ragte die Forderung der I.G. Farben hervor, da auf Grund deren enteigneten Patente die neue chemische Industrie der U.S.A. fast ausschließlich aufgebaut war. Andererseits waren seitens des Treuhänders für das beschlagnahmte deutsche Eigentum diese Patente — es waren ungefähr 5000.— zu einem Gesamtpreis von $ 20 000.— veräußert worden und an die Konkurrenz gewandert. Hier die Schadenshöhe zu bemessen, ist äußerst schwierig. Zunächst berechnete man vollkommen roh und überschlagsmäßig nur den Ausfall an Lizenzen oder Patentgewinnen auf Grund der jährlichen Einnahmen aus der Vorkriegszeit und der Laufdauer der Patente. Später sah man ein, daß diese Berechnungsarten in keiner Weise genügten, da ein voraussichtliches Anwachsen des Absatzes oder eine Gewinnzunahme unberücksichtigt geblieben wäre, weiter eine evtl. auf diesen Erfindungen basierende Anzahl neuer Erfindungen und schließlich die Hauptsache: die Entstehung einer bedeutenden und aufblühenden, neuen Konkurrenz. Vorher war im Ausland so gut, wie keine chemische Industrie vorhanden; wenn aber schon chemische Produktionsbetriebe arbeiteten, lag Leitung und Eigentum meist in der Hand von Deutschen. So war der Errichter und Präsident der Imperial Chemical Industriees (I.C.I.) kein anderer als der deutsche Chemiker Dr. Mond aus Mannheim, der sich in deutschen Diensten in England aufhielt.

Der aus dieser Enteignung allen deutschen Industrien besonders aber der chemischen Industrie erwachsene Schaden ist mit den gewöhnlichen Maßen nicht zu messen, denn hier stünde das Emporwachsen einer großen, weltumspannenden Konkurrenz zur Bewertung.

V. Bilanz- und Steuerfragen.

1. Der Patentwert in der Bilanz.

Unter Bilanz wird im allgemeinen verstanden eine Gegenüberstellung der einerseits unter „Aktiva“ zusammengestellten Vermögensteile und der andererseits zusammengestellten Schulden oder Verpflichtungen, der sogen. „Passiva“ eines Unternehmens. Der

Zweck dieser Gegenüberstellung kann verschieden sein. Er kann zur Feststellung des Vermögens dienen oder aber zur Feststellung des Erfolges während einer bestimmten Geschäftsperiode. Während die Vermögensbilanz aus einer Summierung der Vermögenswerte besteht, abzüglich der vorhandenen Schulden und Verpflichtungen, hat die Erfolgsbilanz vor allem die Aufgabe, den Geschäftserfolg eines bestimmten Zeitabschnittes festzustellen.

a) Der käufliche Erwerb von Patenten.

Ohne auf die divergierenden Lehrmeinungen über die Bilanzauffassungen eingehen zu wollen, muß festgesetllt werden, daß der Erfolg einer Unternehmung nicht nur eine absolute Größe ist, sondern auch gemessen werden muß an dem Erfolg anderer Unternehmungen, sofern eine vergleichbare Parallele vorhanden ist. Die Maßstäblichkeit findet ihren objektiven Ausdruck in der Höhe des landesüblichen Zinsfußes. Grundlegend ist daher für einen solchen Vergleich der Umfang des erfolgerzeugenden Kapitals, das durch die Bilanzaufstellung ermittelt werden soll. Die Bewertungsfrage materieller Güter, die durch ihren Marktpreis jederzeit bestimmt werden können, ist leicht zu lösen, da ihre Anschaffungswerte oder ihre Tagesbeschaffungswerte immer greifbar vorliegen. Anders liegen die Dinge bei der Bewertung von Patenten.

aa) Bei Patenterwerb durch Pauschalabfindung.

Die einfachste Behandlung beanspruchen die Patente und Erfindungen, die mit einer Pauschalsumme käuflich erworben wurden. Da der Preis für das erwerbende Unternehmen einen Aufwand auf lange Sicht bedeutet, ähnlich der Anschaffung von Anlagewerten, kann er wie diese auf die voraussichtliche Anzahl seiner Verwertungsperioden verteilt werden, und zwar durch Bilanzierung des Kaufbetrages unter Berücksichtigung einer entsprechenden Abschreibung [119]). Walb [120]) erläutert deren Handhabung dahingehend, daß die Abschreibung bei einer guten Erfindung schnell erfolgt, bei einer Erfindung minderer Qualität nur langsam, da man dann den geringeren Ertrag schonen will. Die Quotenhöhe der Abschreibung ist jedoch nicht nur von der Güte der Erfindungen, bezw. Patente, abhängig. Eine gewichtige Rolle spielt dabei die Möglichkeit der Überholung. Theoretisch läßt sich denken, daß eine Erfindung jeden Tag durch eine bessere abgelöst werden kann und in diesem Augenblick in ihrem Wert vernichtet wird. — Unbeachtet bleiben hier die sogen. Zusatz-, Ergänzungs- und Verbeserungspatente, die zwar u. U. eine Wertminderung des Hauptpatentes bringen können, selten aber eine völlige Wertvernichtung. — Die Fälle einer Überholung sind durchaus häufig, sodaß auch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes darauf Rücksicht nehmen mußte. Dieser Tatsache der Überholung hat auch die Praxis Rechnung getragen, und ungeachtet aller theoretischen Erörterungen wurden in der Unternehmungsbilanz meistens die Patente und Erfindungen nach Erwerb völlig abgeschrieben. Aus

---

119) siehe auch: Schmidt, F., Kalkulation u. Preispolitik, Berlin 1930, S. 55.
120) Walb, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin 1926.

diesem Grunde schon ist ein Patenterwerb durch eine Pauschalabfindung als unwirtschaftlich abzulehnen, denn sie belastet die Unkostenseite eines Jahres unangemessen hoch, erhöht damit ungerechtfertigt die Zuschläge in der Selbstkostenrechnung und zeigt darum ein falsches Erfolgsbild. In den folgenden Jahren ist die Belastung zu gering, sodaß auch da sich das Bild wieder verschiebt und zwar nach der anderen Seite.

Falls wir also nicht den Weg der sofortigen Abschreibung gehen wollen, der nicht nur ein unrichtiges Bilanzbild ergibt, sondern auch die Richtigkeit der Betriebsrechnung und damit eine evtl. Vergleichbarkeit stört, bleibt uns nur die Möglichkeit, den Aufwand für das Patent, d. h. den Kaufwert oder den Betrag der Entwicklungskosten (= Entstehungskosten), als Aktivum in die Bilanz einzusetzen. Die Tilgung dieses Postens ist dann durch Abschreibungen vorzunehmen, parallel der Handhabung von Abschreibungen auf Anlagen. Diesen gegenüber jedoch ist zu beachten, daß die jeweilige Quote für Patentabschreibungen höher zu bemessen ist, als die dem entsprechenden Verschleiß angepaßten Erneuerungsabschreibungen auf Anlagen, denn hierin kommt die wahrscheinlich kurze Wirksamkeitsdauer eines Patentes zum Ausdruck. Wollte man die Abschreibungsquote nach den 18 Jahren der Patentlaufzeit bemessen, dann wäre man im Fall einer plötzlichen Wertvernichtung des Patentes infolge Überholung gezwungen, das eine Jahr mit dem Restaufwand des Patentes zu belasten, während die Vorjahre nach allgemeiner Erfahrung stärker zur Belastung für den Verbrauch des Patentes hätten herangezogen werden müssen. Auch eine Korrektur über ein Wertänderungskonto, das sich durch die Fortsetzung der Abschreibungen allmählich auflösen könnte, ist, abgesehen davon, daß das Gesetz diese Hilfe nicht zuläßt [121]), eine solche Lösung auch unrichtig, denn sie belastet spätere Jahre mit einem Aufwand, den frühere Jahre verzehrt haben, weil ein effektiver Verlust vorliegt. Insofern hat Schmidt [122]) Recht, wenn er empfiehlt, daß der Patentwert möglichst niedrig zu bilanzieren sei, somit also höchstens der Wert der Aufwendungskosten dafür in Frage komme. Allerdings weicht er darin von der von ihm vertretenen Bilanzauffassung der Tageswerteinsetzung ab. Man darf aber wohl annehmen, daß trotzdem nicht ein Verlassen der aufgezeigten Linien daraus zu entnehmen ist, sondern daß darin eine Berücksichtigung des besonderen Risikos liegen dürfte, von dem alle anderen Bilanzwerte nicht betroffen sind.

bb) Bei Patenterwerb mit nachkalkulatorischer Preisfestsetzung.

Ist der Kaufpreis organisch dem jeweiligen Erfolg angepaßt, d. h. durch seine Zahlungsweise bereits auf die einzelnen Verwertungsperioden verteilt, dann kann trotz der völligen Abschreibung des jeweiligen Aufwandes während einer Periode sich das Bild des Erfolges gegenüber dem Tatsächlichen nicht verschieben; auch die Selbstkostenrechnung besitzt trotz größerer Kompliziertheit dadurch genauere Unterlagen. Eine sofortige, völlige Abschreibung ist in diesem Fall sogar notwendig. Der Aufwand kann als Gegenwert für die

121) bisher einmalig in den Goldmark-Eröffnungsbilanz-Vorschriften zugelassen worden.

122) Schmidt, F., Die organische Tageswertbilanz.

Überlassung des Patentes innerhalb der Rechnungsperiode angesehen werden, die mit dem Ende des Zeitabschnittes auch beendigt ist, ähnlich einer Lizenz.

Die vorkalkulatorische Verwertung des Patentes kommt zur Festsetzung eines mutmaßlichen Patentwertes, der stets subjektiv, je nach der Einstellung des Interessenten schwankt. Der Patentwert nach der nachkalkulatorischen Verwertungsform liegt zwar nicht von vornherein fest, er gestattet jedoch die Festsetzung eines Preises, der nach dem richtigen Wert sich organisch gliedert, da er sich objektiv nach der Ausbeutung des Patentes richtet. Der Gesamtwert aber ist erst später, am Schluß der Ausbeutung, einwandfrei festzustellen. Die Unsicherheit der vorweggenommenen Patentbewertung ist natürlich kein geeignetes Objekt für Bilanzvergleiche, überhaupt nicht für Vergleiche zwischen fremden Betrieben. Sie ist es aber auch nicht für innerbetriebliche Bilanzvergleiche, weil früher oder später mit einer Beeinträchtigung des Patentwertes zu rechnen ist. Um solche Erschwerungen auszuschalten, hat sich die Gewohnheit herausgebildet, Patente beim Bilanzieren (Handelsbilanz) überhaupt nicht einzusetzen, bezw. seit der letzten Aktienrechtsnovelle vom 19. 9. 31, sie durchweg mit einem reinen Erinnerungsposten von RM 1.— erscheinen zu lassen. Die damit erreichte Beständigkeit für einen brauchbaren Bilanzvergleich ist erkauft mit dem Fehler einer falschen Aufwandsverteilung, der je nach der Bedeutung des Patentes in dem betreffenden Produktionsbetrieb, ob es nämlich nur geringe Teile der Gesamtfabrikation beeinflußt, oder ob es deren wesentliche Grundlage ist, mehr oder weniger irreführend über den Stand oder die Entwicklung des Unternehmens wirken kann.

Wenn nun aber der Patentwert nach dem Anschaffungswert bilanziert wurde unter Berücksichtigung einer Abschreibung, die gemäß den RFH-Entscheidungen auf eine Erschöpfung des Patentes in 4 Jahren bemessen ist, dann ist in den meisten Fällen der Fehler der falschen Periodenbelastung noch nicht beseitigt. Die vom RFH anerkannte Überholungszeit von 4 Jahren ist eine Durchschnittszahl und deckt sich in den wenigsten Fällen mit der praktischen Wirklichkeit. Wenn eine Überholung nun erst im 9. Jahr erfolgt, aber die völlige Abschreibung des Patentbetrages bereits nach dem 4. Jahr geschehen war, ist trotz aller Vorsicht das Bilanzbild mit allen seinen Folgerungen in der Gewinn- und Verlustrechnung, in der Selbstkostenrechnung, etc. verschoben. Ebenso tritt eine Unrichtigkeit darin ein, wenn das Patent z. B. schon nach 21 Monaten überholt würde. Da dieser Fall als ein Zufallsaufwand [123]) anzusehen wäre, würde dafür der geeigneteste Ausgleich eine Reserverückstellung in der Bilanz sein, die von Beginn des Patenterwerbes an in voller Höhe des Patenterwerbswertes einzusetzen wäre. Eine derartige Reservebildung läuft aber praktisch auf dasselbe hinaus, wie eine sofortige Abschreibung, da der Betrag des Passivpostens sich auf die Gewinnhöhe in der Bilanz auch auswirkt.

b) Bei Betriebserfindungen.

Das moderne Unternehmen arbeitet bewußt auf die Findung

123) Schmalenbach, E., Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, Leipzig 1922, S. 32 ff.

neuer technischer oder chemischer Mittel hin. Zu diesem Zweck werden technische Versuchswerkstätten oder chemische Laboratorien unterhalten, die nur der Hervorbringungen von Neuerungen dienen. Das sind die Werkstätten der Erfinder. Die in solchen Einrichtungen planmäßig hervorgebrachten Erfindungen haben selbstverständlich die auf ihre Erzeugung fallenden Kosten zu tragen. Die Summe dieser Kosten entspricht einem evtl. Kaufpreis und wird daher buch- und bilanzmäßig wie ein solcher behandelt. Die Herausschälung der Versuchskosten dürfte allerdings einige Schwierigkeiten bieten, da die Versuche meist als Grundlage verschiedener Erfolge anzusehen sind und das ganz besonders in der chemischen Industrie. Eine genaue Aufteilung der Versuchskosten bietet daher kaum überwindbare Schwierigkeiten. Die Praxis geht gewöhnlich so vor, daß sie nach entstandener Erfindung die zu erfassenden Kosten in Sparten aufteilt, und zwar nach den fabrikatorischen Betriebsgruppen, für deren Gebiet die Erfindung von Nutzen ist. Die Sparten werden dann den Unkosten dieser Abteilungen zugeschlagen, um so bei der Selbstkostenrechnung berücksichtigt werden zu können. Die in Sparten aufgeteilten Kosten setzen sich zusammen aus dem nicht scharf abgrenzbaren Aufwand der Experimentierstätten und den genau erfaßbaren, verwaltungsmäßigen Aufwendungen des Patentbüros. Die Festlegung der Verwaltungskosten kann in viel bestimmterem Maße geschehen, da erst die vollendete Tatsache, also eine f e r t i g e Erfindung von Anfang an damit belastet wird. Mit dieser spartenmäßigen Umlegung der Entstehungskosten schreibt das Werk gleich die Erfindungskosten ab, d. i. einen Teil des Erfindungswertes, sodaß nie irgend eine Wertausweisung in der Bilanz erscheinen kann. Die sofortige Abschreibung der Patentwerte stellt eine Legung stiller Reserven dar, deren Berechtigung wegen des großen Risikos in der Bestimmung ihrer Höhe anzuerkennen ist. Aus Mangel an geeigneter Vergleichbarkeit und Kontrollmöglichkeit ist eine unkontrollierbare Über- oder Unterbewertung der Patente in der Bilanz nicht zu vermeiden, sodaß der Absicht der Aktienrechtsnovelle, diese Werte richtig zu erfassen und auszuweisen, kein Erfolg beschieden ist.

2. Die Besteuerung von Patenten.

„Die Bewertung in der Einkommenssteuerbilanz geht grundsätzlich nicht auf Feststellung des Wertes des Geschäftes als einer wirtschaftlichen Einheit, sondern auf Bewertung der einzelnen dem Geschäft gewidmeten Gegenstände“ [124]). Jedes Unternehmen ist danach in den Augen der Steuerbehörde eine Summe einzelner Werte, die in besonderer Eigentümlichkeit aneinandergereiht jenes Unternehmen zum Ergebnis haben [125]). Damit ist in jeder Steuerbilanz besonderer Wert zu legen auf eine einwandfreie Bemessung der einzelnen Werte, als Grundlage des Einkommens oder der Vermögensänderung. Während es bei der Einkommsteuerbilanz nicht in erster Linie darauf ankommt, „was war die Sache wert und was ist sie jetzt wert, sondern darauf, was ist hineingesteckt und was ist herausgeholt, sodaß die

124) Urteil des RFH, in Steuer und Wirtschaft, 1928, Nr. 810.
125) anders Erler, R., Bew.Ges., 2. Aufl., Berlin 1925, S. 198.

Bewertung erst in zweiter Linie wichtig wird“ [126]), ist in der Vermögensbilanz die Wertfestsetzung von primärer Bedeutung.

Wir haben bereits festgestellt, daß ein allgemeiner Markt in Patenten oder Lizenzen nicht vorhanden ist und sich darum ein Anhaltspunkt für den Wert von Erfindungen und Patenten und daraus abgeleiteten Rechten durch ihn nicht ergeben kann. Damit ließe sich auch der darauf fußende, gemeine Wert nur sehr bedingt festsetzen. — Wenn ich die Begriffe des „allgemeinen Marktes“ und des „gemeinen Wertes“ in die Betrachtung ziehe, dann nur, weil sie im Steuerrecht und in der Rechtsprechung des RFH häufig gebrauchte Vorstellungen sind, daß sie Fiktionen sind und daher in ihrer Praxis unendlich viel Lücken aufweisen, darauf hat erst kürzlich Nicklisch [127]) erneut hingewiesen. — Wenn Patente oder Lizenzen einem Gewerbebetrieb dienen, dann gehören sie als einzelne Gegenstände dem Betriebsvermögen an und sind auch einzeln zu bewerten, gleichviel ob sie entgeltlich erworben wurden oder nicht, und zwar seien sie mit dem gemeinen Wert zu bewerten. (§ 31 R.Bew.G.). Der gemeine Wert aber wird durch den Preis bestimmt (§ 138 AO), der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Tatsachen, bei einer Veräußerung erzielt wird.

a) Die Wertfestsetzung beim käuflichen Erwerb eines Patentes.

Anders als beim Patentkauf die Bewertung zwischen den Kontrahenten, haben wir bei der Wertfestsetzung für die Steuerbilanz bereits den Kaufpreis als Unterlage, von der wir ausgehen können. Sofern sich der Preis mit der Definition des gemeinen Wertes deckt, ist er als Wert für das Patent einzusetzen. In den Entscheidungen des RFH kommt zum Ausdruck, daß das zu bewertende Gut ein Teil des gesamten, hier als wirtschaftliche Einheit gedachten Unternehmens ist. Der Wert des Gutes ist daher dem Betrage gleich, den bei einer Gesamtveräußerung des Unternehmens der Käufer weniger zahlte, wenn das Patent fehlen würde (Teilwert). Den gemeinen Wert faßt also der RFH auf als den Preis, der durch ein isoliert gedachtes Gut auf dem Veräußerungsmarkt erzielt wird. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Wert, der beim Verkauf einer Erfindung erzielt wird, nun auch tatsächlich der einzusetzende gemeine Wert sei.

Dem Urteil des RFH vom 29. 7. 30 (III A 56/29) lag ein Fall zugrunde, in welchem der deklarierte Verkaufspreis der Patente und Lizenzen nicht dem gemeinen Wert entsprach. Und zwar handelt es sich um die Veräußerung eines bestehenden Unternehmens als Ganzes. Nachdem dort zunächst das Patent- und Lizenz-Konto keinen Wert aufwies, wurde es später auf Grund eines Einspruches auf RM 70 000.— festgesetzt. Beim Verkauf des Unternehmens jedoch war der Gegenwert für Patente und Lizenzen mit über RM 700 000.— angegeben. Der RFH wies in seiner Entscheidung daraufhin, daß nach § 228 AO für das Finanzamt eine Ermittlungspflicht für vorzuneh-

126) Becker, E., Einkommensteuerrecht, Fragen der Aktivierung und der Passivierung. Insbesondere der Gegenstand der einzelnen Aktivierungen und Passivierungen, in Steuer und Wirtschaft, Stuttgart 1929, Bd. 1, S. 275.

127) Nicklisch, in „Der praktische Betriebswirt“, Berlin, Jahrgang 1933, S. 819 ff.

mende Schätzungen besteht, die hier zu dem Resultat führen mußte, daß in dem Gegenwert für die Patente und Lizenzen auch der Goodwill enthalten war. Somit erweist es sich, daß es dem Ermessen der Finanzbehörden zusteht nach Schätzungen eine Änderung der Wertfestsetzung vorzunehmen. Die Schätzungen der Finanzbehörden beruhen nach den in den Entscheidungen immer wieder angeführten Begründungen auf einer Berechnung, die den Anteil des Umsatzes der patentierten Waren am Gesamtumsatz in Beziehung setzt zum Gesamtgewinn und diesen Anteil kapitalisiert, ähnlich der Wertfestsetzung von Erfindungen und Patenten, die aus dem Betrieb selbst hervorgingen.

Die Berechnungsweise der Finanzbehörden sieht anhand eines Zahlenbeispiels folgendermaßen aus:

	jährlich
1. Gesamtumsatz	RM 350 000.—
Gesamtgewinn	RM 50 000.—
2. Umsatz des Patentobjektes (im Gesamtumsatz eingeschlossen)	RM 43 200.—
Also Anteil des Erfindungsgegenstandes am Gesamtgewinn rund	RM 6 170.—
3. Da die durchschnittliche Wirksamkeit eines Patentes vom RFH mit ca. 4 Jahren angenommen wurde, ist der entsprechende kapitalisierte Patentwert mit rund in die Vermögensbilanz einzusetzen.	RM 25 000.—

Trotzdem bleibt es dem Finanzamt, aufgrund eigener Schätzungen, unbenommen die Kapitalisierung nach einem anderen Schlüssel vorzunehmen, besonders wenn es das Patent als so wirksam ansieht, daß mit einer Überholung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. So ist mir ein Fall bekannt, in welchem die Finanzbehörde noch im 10. Patentjahr den Wert des Patentes auf RM 50 000.— festgesetzt hat, bei einem jährlichen Patentertrag von RM 25 000.— bis RM 35 000.—, also das 1½—2fache des Patenterfolges. Ebenso bleibt es dem Finanzamt überlassen subjektiv festzusetzen, wieviel Werte immaterieller Art, auch bei einzelnen Patentangaben, in den Wertfestsetzungen vorhanden sind und welcher Anteil des ermittelten Wertes diesen zuzurechnen ist. Regelmäßig aber wird man davon ausgehen können, daß eine gegen Entgelt erworbene Erfindung mit ihrem Wert dem gezahlten Preis entspricht. Da, falls es sich um die Veräußerung einer einzelnen Erfindung handelt, das Finanzamt meistens keinen Vergleichswert aus Veräußerungen anderer Patente heranziehen kann, ist es mehr oder weniger auf die „pflichtgemäße" Wertfestsetzung des Erfinders selbst angewiesen, wobei offen bleibt, was der RFH als pflichtgemäß ansieht.

b) Die steuerliche Wertbemessung bei Dienst- oder Betriebserfindungen.

„Es liegt in der Natur der Sache, daß die Steuerbehörde gegenüber einer bestimmten Wertangabe des Erfinders, die nicht unsachlich erscheint und auch nicht etwa von unzutreffender Rechtsanschauung ausgeht, nicht leicht in der Lage sein wird, darzutun, daß der gemeine Wert der Erfindung doch höher sei, als der Pflichtige an-

nimmt[128]). Für die Bewertung einer aus dem Betrieb hervorgegangenen Erfindung ist in steuerlicher Hinsicht vor allen Dingen die Aktivierungspflicht der gesamten Aufwendungen maßgebend. Dazu gehören nur die Aufwendungen, die zur Erfindung geführt haben. Nicht hinzuzurechnen sind die Kosten der laufenden Erhaltung und die Kosten, die über das Aufwendungsjahr hinaus einen wirtschaftlichen Nutzen versprachen. Insofern ist auch die Aktivierung von ungeschützten Erfindungen und von sogen. Betriebsgeheimnissen gestattet[129]). Die Aktivierung letzterer Werte wird im Normalfall weniger gebräuchlich sein und wird erst beim Verkauf ganzer Unternehmungen akut werden. — Es kommen also zunächst die gesamten Aufwendungen zur Erfindungsentwicklung in Betracht; legt jedoch der Erfinder dar, daß der tatsächliche Wert der Erfindung den Wert der Aufwendungen nicht erreicht, dann ist der geringere Wert einzusetzen, bezw. wenn der Erfindungswert = 0 ist, unterbleibt eine Aktivierung gänzlich. Im Falle der Aktivierung kann der Entwicklungsaufwand im Wege der Abnutzungsabschreibungen abgesetzt werden. Diese Abschreibungen sollen sich auf die Gebrauchsdauer des Schutzrechtes erstrecken, d. h. nicht daß eine Verteilung auf die ganze, 18jährige Laufzeit des Patentes stattfinden muß. Die Abschreibung ist in viel schnellerem Maße möglich, da auf Grund der bekannten, geringen Ausnutzungsdauer bis zur Überholung eines Patentes die Wirksamkeit des Patentes auf 4—5 Jahre angenommen wurde[129]). Selbstverständlich kann die Gesamtabschreibung auch früher erfolgen, wenn es sich erweisen sollte, daß das Patent aus irgend welchen Gründen unwirksam oder ungültig wurde. Der Wert des Patentes ergibt sich stets aus dem Nutzen, den es bringt. Die Aktivierung des Entwicklungsaufwandes dürfte nur dann vorgesehen sein, wenn über den Nutzen der Erfindung hinaus kein bestimmtes Ergebnis vorhanden ist. Sonst berechnet sich der Aktivierungswert der Erfindung nach dem nach der durchschnittlichen Gebrauchsdauer kapitalisierten Jahresertrag. Dieser Jahresertrag kann berechnet werden durch Vergleich mit einer Lizenzgebühr auf ähnliche Produkte oder mit den Eingängen an Lizenzbeträgen oder durch eine Kombination beider Möglichkeiten. Eine derartige Wertfestsetzung hat beispielsweise folgendes Aussehen:

1. A besitzt ein Patent und fabriziert nach diesem.
2. B, C, D haben eine Lizenz erteilt bekommen, für deren Berechnung der Umsatz maßgebend ist. Es wurde pro Stück RM 100.— Abgaben vereinbart. Daraus betragen die jährlichen Einnahmen des A von B = RM 2500.—; C = RM 1500.—; D = 4000.—; zusammen erhält A RM 8000.—.
3. Wenn A für seine Fabrikation an sich selbst Lizenz zu zahlen hätte, müßte er nach dem mit B, C und D vereinbarten Abgabensatz jährlich einen Betrag von RM 4000.— abführen. Die gesamten Einnahmen aus dem Patent würden sich also auf RM 12 000.— jährlich belaufen.
4. Da es sich um eine Diensterfindung handelt, hat A jedoch an den angestellten Erfinder RM 2000.— abzuführen, sodaß der Ertrag des Patentes mit jährlich RM 10 000.— feststeht.

---

128) Aus Reichssteuerblatt 1929, S. 411.
129) RFH, 21, 346 ff. (Urteil v. 30. 6. 27, VI A 290/27.

5. Der Wert des Patentes hätte, unter Berücksichtigung einer 4—5jährigen Gebrauchsdauer, mit einem Betrag von ca. RM 50 000.— in der Vermögensaufstellung zu erscheinen.

Meist jedoch handelt es sich bei der Aktivierung solcher Posten um viele und vielerlei Schutzrechte, die im einzelnen nicht ohne weiteres zu erfassen sind und erfaßt werden brauchen, sodaß für den Zweck der steuerlichen Vermögensbilanz die summarische Methode, die wir in dem Kapitel „Immaterielle Werte" behandelt haben, genügt. Dann sind noch weitere Größen eingeschlossen, was aber für diesen Zweck ohne Belang sein dürfte, da auch Rechte anderer Art, wie Beteiligungsrechte etc. hier zusammengefaßt werden können. Es handelt sich dabei weniger um eine genauere Wertbestimmung, als um eine genaue Erfassung des steuerpflichtigen Vermögens, was durch die Methode der summarischen Werterrechnung genügend erreicht wird.

c) Besteuerungsbrauch bei Großunternehmen.

Die Kompliziertheit der Werterrechnung erreicht durch enorme Anhäufung von Patenten höchsten Nutzens und solchen, die nur noch eben aus Zweckmäßigkeitsgründen angemeldet wurden, bei Großunternehmen einen solchen Grad, daß ein Bewertungsverfahren, wie es in den vorigen Abschnitten untersucht wurde, nicht mehr gangbar ist. Es wurden deshalb zwischen den bedeutendsten, deutschen Industrie-Unternehmungen und dem Finanzministerium besondere Abkommen geschlossen, die die Festlegung des Gesamtwertes des Patentbesitzes der Unternehmung zum Inhalt hatten. Und zwar sollte der festgesetzte Wertungsbetrag ein ständiger sein, wenn nicht ganz besondere Neuheiten (elementare Bedeutung) oder ein unerwartetes Zurückgehen der Bedeutung wesentliche Bewertungsdifferenzen bedingen. Die Ständigkeit wird damit begründet, daß die Industrie, besonders die Großindustrie, planmäßig auf das Entwickeln neuer Erfindungen hinarbeite und dadurch eine Gewähr gegeben sei, daß der Verfall, Ablauf oder die Überholung eines Patentes sich mit neuen Zugängen ausgleiche.

d) Wertung von Lizenzberechtigungen.

Für eine Wertfestsetzung von Lizenzen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Die Lizenz stellt im Normalfall einen gegenseitigen Vertrag dar, der zum Zeitpunkt der Bewertung noch nicht völlig erfüllt ist. Derartige Verträge sind nach ständiger Rechtsprechung [130]) bei Bewertung des Betriebsvermögens nicht zu berücksichtigen, da sich in der Regel die Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag die Wage halten. Daher kommt nur dann eine Werteinsetzung in Frage, wenn der Wert des Rechtes (= Lizenz) den Wert der Verpflichtung (= Gebühr) erheblich übersteigt. Dabei ist aber ein angemessener Nutzen des Lizenznehmers durchaus zu berücksichtigen. Es scheint ungeklärt, daß der Wert der Leistung durch immaterielle Werte des Betriebes so gesteigert werden kann, daß die Gegenleistung äußerst gering erscheint. Die Verwertung eines Benutzungsrechtes kann durch einen Großkonzern, infolge dessen umfassender

130) siehe Reichssteuerblatt 1930, S. 184 ff.

Organisation, viel ergiebiger sein, ohne daß das Recht selbst dadurch wertvoller würde. Mir ist ein Fall bekannt, in dem die Steuerbehörde bezüglich eines derartigen Lizenzvertrages zur Einsetzung in die Vermögensbilanz als Bewertung den 12,5-fachen Betrag des ersten Jahreserfolges verlangte. Man ging dabei wahrscheinlich davon aus, daß nach dem ersten, bedeutenden Erfolg aus der Herstellung des Patentgegenstandes durch das Großunternehmen ein weiteres, starkes Anwachsen des Ertrages erfolgen würde. Daß der Eintritt eines derartigen Erfolges nicht allein seinen Grund in der Patentverwertung haben kann, sondern daß der Grund auch in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen liegen kann, müßte, ähnlich wie es nach den RFH-Entscheidungen für die Patentbewertung geschieht, auch bei der Bewertung solcher Lizenzabkommen berücksichtig werden. Wenn die Steuerbehörde ein Interesse daran hat, die immateriellen Werte von dem reinen Patentwert zu scheiden (s. S. 104), dann darf sie hier nicht den in Erscheinung tretenden Goodwill des Unternehmens, der einen beträchtlichen Wert besitzt, in seiner Auswirkung bei der Patentverwertung in den Erfolgswert einbeziehen.

Dieses Beispiel zeigt, ebenso wie die anderen Ausführungen, daß der Wert eines Patentes immer in engem Zusammenhang steht mit der Ausbeutungsmöglichkeit. Genau so wenig, wie sich der Erfolg eines Unternehmens in Gesamtheit, — ohne Berücksichtigung einer etwaigen Vergleichsmaßstäblichkeit, — vorkalkulatorisch richtig bemessen läßt, weil die Imponderabilien künftiger Marktverhältnisse sich nie abwägen lassen, kann der vorkalkulatorisch bestimmte Erfolg eines einzelnen Patentes Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben. Beim Patent fehlt die Vergleichbarkeit, da jedes Patent etwas Neues aufweisen muß und sich darum stets von einem anderen unterscheidet.

Wir bleiben darauf angewiesen, als Bewertung eines neuen Patentes die subjektiven Bewertungen der Erfinder und der Betriebe gegenüberzustellen oder zu warten, bis uns aus der Benutzung des Patentes geeignete Maßstäbe erwachsen und bestrebt zu sein, aus diesen Bewertungsunterlagen uns die geeignetesten auszuwählen. Dieser Aufgabe hat die vorstehende Abhandlung zu dienen versucht.

Zum Schluß erfülle ich die angenehme Pflicht Herrn Prof. Dr. Kalveram für das entgegengebrachte Interesse und die mannigfachen Hinweise, sowie Herrn Dr. habil. Theissinger für die Anregung zu dieser Arbeit herzlichst zu danken.

LITERATUR-VERZEICHNIS

Anderson, Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen, in Gewerbl. Rechtsschutz Jahrgang 1912.

Becker, A., „Lücken im gewerblichen Rechtsschutz" in Deutsche Bergwerkszeitung, Jahrg. 1932.

Becker, E., Einkommenssteuerrecht, Fragen der Aktivierung und Passivierung. Insbesondere der Gegenstand der einzelnen Aktivierungen und Passivierungen, in Steuer und Wirtschaft, Stuttgart, Jahrg. 1929.

Beckmann, Loth., Erfinderbeteiligung, Berlin 1927.

v. Beckerath, O., Kräfte, Ziele und Gestaltungen in der deutschen Industriewirtschaft, Jena 1924.

Berliner, Vortrag über die Vergütung für den Wert eines Geschäftes.

Blum, R., Die Rechtskunde des Ingenieurs und Kaufmanns, Berlin 1929 (3. Aufl.).

Du Bois-Reymond, A., Erfindung und Erfinder, Berlin 1906.

Breuer, J., in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Berlin, Jahrg. 1912.

Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1917.

Damme, Felix, Der Schutz technischer Erfindungen als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft, Berlin 1910.

Erler, Reichsbewertungsgesetz, Berlin 1925 (2. Aufl.).

Ertel, Erich, Internationale Kartelle und Konzerne der Industrie, Stuttgart 1930.

v. Eyth, Max, Lebendige Kräfte, Vortrag zur Philosophie des Erfindens, 1905.

— Memoiren im Strom der Zeit, 1914.

Fischer, Werner Siemens und der Schutz der Erfindungen.

Fischer, L., Die Abgabe für die Benutzung eines Patentes, Berlin 1927.

Fischer, R., Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, Leipzig 1908.

Friedländer, Großunternehmen und Unternehmungsgemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der Tochtergesellschaften, in Steuer und Wirtschaft, Jahrg. 1923.

Haböck, J., Die Berechnung des Wertes einer Erfindung, München 1926.

Haussmann, F., Grundlegung des Rechtes der Unternehmungszusammenfassungen, Mannheim 1926.

Hederich, Hans, Der Lizenzvertrag, Berlin-Charlottenburg 1929 (10. Aufl.).

Hensel, Werner, Begrenzung des Rechts technischer Schöpfungen, Berlin 1927.

Herzog, Siegfr., Industrielle Verwertung von Erfindungen, Berlin 1923.

Jastrow, F., Gewinnbeteiligung, Systeme für eine Beteiligung von Angestellten an den Ergebnissen des eigenen Arbeitsgebietes, Berlin 1923.

Jones, E. ‚The Trust-Problem in U.S.A. 1922.

Isay, H., Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Berlin 1926.

— Die Patentgemeinschaft im Dienst des Kartellgedankens, Mannheim 1923.

— Recht am Unternehmen, Berlin.

Kalveram, W., Finanzierung, in Handelshochschule, Berlin 1929, Bd. 1.

Klöppel, Edm., Der Lizenzvertrag, Leipzig 1896.

Knorr, A., Der Standpunkt des erfinderisch tätigen Angestellten zum Erfinderrecht, in Arbeitsrecht, Jahrg. 1925.

Koettgen, K., Das Recht der Angestellten an den Erfindungen, in Arbeitsrecht, Jahrg. 1925.

Leitner, Friedr., Privatwirtschaftslehre der Unternehmung.

Liefmann, Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation, Stuttgart 1926.

Marquardt, Das Recht des Dienstherrn an den Erfindungen seiner Angestellten etc., in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Jahrg. 1913.

Michaelis, Praktisches Handbuch des amerikanischen Patentrechtes.

Millinet, M., Patenttabelle, Berlin 1933.

Mohr, Heinz, Bilanz und immaterielle Werte, Berlin 1927.

Müller-Liebenau, R., Das Wesen der Erfindung, Berlin 1924.

Neumeyer, Friedr., Patentgemeinschaften und deren Aufbau bei amerikanischen Industrieverbänden, Marburg 1932.
Nicklisch, H., Wirtschaftliche Betriebslehre, Stuttgart 1922.
Osterrieth, A., Lehrbuch des gewerbl. Schutzrechtes, Leipzig 1908.
Passow, Betrieb, Unternehmung, Konzern.
Petersdorff, Der ideelle Wert oder Goodwill in der privaten Unternehmung, Frankfurter Dissertation 365.
Potthoff, H., Die Angestelltenerfindung, in Arbeitsrecht, Jahrg. 1925.
Respondek, Gg., Kartelle und Patentgemeinschaften, in Technik und Wirtschaft, Jahrg. 1927.
— Arbeitsgemeinschaften und Fragen des Patentrechts, in Kartellrundschau, Jahrg. 1927.
Salzer, Erwin, Austausch von technischen Erfahrungen und Erfindungen im Rahmen von Unternehmerverbänden, Dissertation Darmstadt 1927.
v. Siemens, W., Das Recht der Angestellten an den Erfindungen, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Jahrg. 1907.
Schmalenbach, E., Finanzierungen, Leipzig 1922.
— Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, Leipzig 1922.
— Grundlagen der Selbstkostenrechnung und Preispolitik, Leipzig 1926.
Schmidt, F., Die organische Tageswertbilanz.
— Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft, Leipzig 1922.
— Kalkulation und Preispolitik, Berlin 1930.
Schönwandt, Bilanz und Wahrheit.
Sombart, W., Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus, 1927.
Thiess, Die Bedeutung industrieller Betätigung für den Staat, Köln 1925.
Tross, A., Aufbau der Eisen- und eisenverarbeitenden Industriekonzerne Deutschlands, 1923.
Vogelstein, Kapitalistische Organisationsformen in der modernen Großindustrie, Leipzig 1910.
Walb, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin 1926.
Wolff, Reinh., Die rechtliche Organisation der internationalen Kartelle, in Kartellrundschau, Jahrg. 1928.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Handels-Hochschule.
Patentgesetz vom 7. 12. 23.
Bürgerliches Gesetzbuch.
Zivil-Prozeßordnung.

Zeitungen:

Deutsche Bergwerkszeitung, Jahrgang 1932.
Frankfurter Zeitung, Jahrgänge 1925, 1929, 1931, 1932.
Kölnische Zeitung, Jahrgang 1932.

Zeitschriften:

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Berlin, Jahrgänge 1926 und 1933.
Arbeitsrecht, Stuttgart, Jahrgang 1925.
Der praktische Betriebswirt, Berlin, Jahrgang 1933.
Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Jahrgänge 1907, 1912, 1913, 1914.
Kartellrundschau, Jahrgang 1927.
Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie, Berlin, Jahrgang 1929.
Reichssteuerblatt, Berlin, Jahrgänge 1929, 1930.
Technik und Wirtschaft, Jahrgang 1927.
Steuer und Wirtschaft, Jahrgang 1929.

Sonstiges:

Prospekt der I.G. Farbenindustrie A.G. von 1931.
Akten des Patentbüros der Emag E.A.G., Frankfurt a/M.

LEBENSLAUF.

Am 3. Mai 1904 wurde ich als Sohn des Privatiers, ehem. Gutsbesitzers, Rudolf Krienitz zu Karlsruhe i/B. geboren.

Nach dem Tode meines Vaters verzog meine Mutter nach Frankfurt-Main, wo ich das Goethe-Gymnasium bis 1921 besuchte. Anschließend war ich bei dem Bankhaus M. Hohenemser bis 1923 kaufmännischer Lehrling. Im Wintersemester 1923/24 studierte ich Volkswirtschaft und Staatswissenschaft an der Universität Frankfurt. Im Herbst 1924 nahm ich wieder eine Stellung an und blieb beruflich tätig bis Frühjahr 1927. Seit dem Sommersemester 1927 studierte ich Volkswirtschaft an der Universität Frankfurt. Im März 1928 bestand ich als Schulfremder die Reifeprüfung. Von Frühjahr 1928 bis Frühjahr 1931 studierte ich Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre. Im November 1931 bestand ich die Diplomkaufmanns-Prüfung.

Ich nahm meine berufliche Tätigkeit wieder auf und setzte mein betriebswirtschaftliches Studium von Frühjahr 1932 bis Frühjahr 1933 fort.

Albrecht Krienitz.

Bestimmungen über Erfindungen und Schutzrechte.

Vereinbart zwischen dem

Reichsverband der Deutschen Industrie
und dem
Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe E. V.
unter
dem 26. Oktober 1928.

Reichsverband der Deutschen Industrie
und der
Vela, Vereinigung der leitenden Angestellten E. V.
unter
dem 9. November 1929.

Die folgenden Bestimmungen gelten als Bestandteil des Dienstvertrages zwischen

.....

und

.....

§ 1.

Erfindungen.

a) Betriebserfindungen.

Eine Erfindung, die in einem Betriebe zustande kommt, ist „Betriebserfindung", wenn sie so stark durch die Erfahrungen, Hilfsmittel, Anregungen oder Vorarbeiten des Betriebes beeinflußt ist, daß nicht eine oder mehrere Personen in einer über die fachmännische Berufstätigkeit hinausgehenden Weise als Erfinder hervorgetreten sind. — Allgemeine Abgrenzung

b) Diensterfindungen.

1. Eine Erfindung, die nicht Betriebserfindung ist, ist die Diensterfindung eines oder mehrerer Angestellten, wenn die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten dieser Angestellten gehört, ferner dann, wenn die Erfindung zwar nicht unmittelbar auf die dienstliche Tätigkeit eines oder mehrerer Angestellten zurückzuführen ist, aber durch die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten oder Hilfsmittel des Betriebes wesentlich mit bedingt ist. — Allgemeine Abgrenzung

2. Was zu den dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten gehört, ist nach der Art der tatsächlichen dienstlichen Beschäftigung des Angestellten zu entscheiden. Zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört es, über den engeren Rahmen seiner unmittelbaren dienstlichen Beschäftigung hinaus das Interesse des Betriebes zu wahren und auf Mängel und mögliche Verbesserungen aufmerksam zu machen. — Dienstliche Obliegenheiten

c) Freie Erfindungen.

Erfindungen, die nicht Betriebserfindungen oder Diensterfindungen sind, sind freie Erfindungen. — Allgemeine Abgrenzung

§ 2.

Mitteilungspflicht.

a) Erfindungen während der Dauer des Dienstverhältnisses.

1. Der Angestellte ist verpflichtet, alle Neuerungen, Verbesserungen, Erfahrungen und Erfindungen, die er während der Dauer seines Dienstverhältnisses macht, dem Arbeitgeber alsbald vollständig mitzuteilen. — Umfang der Mitteilungspflicht

2. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Angestellte eine Darstellung des Zustandekommens der Erfindung, insbesondere des Anteils anderer Mitarbeiter daran, der Vorarbeiten, der von ihm benutzten Erfahrungen und Anregungen und des Anlasses zu der Erfindung zu geben.

b) Erfindungen vor dem Beginn des Dienstverhältnisses.

3. Als vor dem Beginn des Dienstverhältnisses gemacht oder erworben gelten nur diejenigen Erfindungen des Angestellten, die er vor seinem Eintritt zum Patent angemeldet hat. — Vordienstliche Erfindungen

Von Erfindungen, die der Angestellte vor seinem Eintritt zum Patent angemeldet hat oder aus denen ihm Rechte zustehen, hat er dem Arbeitgeber vor dem Eintritt Kenntnis zu geben. Unterläßt

er dies, so kann er Rechte aus der Erfindung gegenüber dem Arbeitgeber, mit dem der Dienstvertrag zustande kommt, nicht geltend machen.

c) Erwerb von Erfindungen während des Dienstverhältnisses.

Erworbene Schutzrechte

4. Erwirbt der Angestellte während seines Dienstverhältnisses von Dritten Rechte an Erfindungen, die in das Arbeitsgebiet des Unternehmens fallen, so hat er unverzüglich bei Erwerb dem Arbeitgeber Mitteilung zu machen. Unterläßt der Angestellte die sofortige Mitteilung, so kann er die Rechte gegenüber dem Arbeitgeber nicht geltend machen. Behält sich der Angestellte Verbietungsrechte gegenüber dem Arbeitgeber vor, so kann dieser den Dienstvertrag mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen, sofern nicht durch Vertrag eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 3.

Recht des Arbeitgebers an den Erfindungen des Angestellten.

Betriebserfindungen, Diensterfindungen

1. Betriebserfindungen und Diensterfindungen stehen dem Arbeitgeber zu.

Freie Erfindungen

2. Freie Erfindungen des Angestellten stehen diesem zu. Der Arbeitgeber hat ein Vorkaufsrecht unter den im § 4c angegebenen Bedingungen.

§ 4.

Recht des Arbeitgebers an den Schutzrechten.

a) Betriebserfindungen.

Betriebserfindungen

Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, für Betriebserfindungen im In- und Auslande Schutzrechte anzumelden und diese beliebig zu verwerten. Er hat das Recht, zu beantragen, daß in der Patentschrift die Erfindung als Betriebserfindung bezeichnet wird. Ein Anspruch eines Angestellten auf Vergütung besteht nicht.

b) Diensterfindungen.

Diensterfindungen

1. Für Diensterfindungen hat der Arbeitgeber das Recht, im In- und Auslande Schutzrechte anzumelden.

Erklärungsfrist

2. Der Arbeitgeber hat sich binnen einer angemessenen Frist, die möglichst vier Monate vom Tage der Kenntnis der Erfindung und der Aufforderung seitens des Angestellten nicht überschreiten soll, zu erklären, ob er für eine Diensterfindung ein Schutzrecht anmelden will oder nicht. Ist ein deutsches Patent für die Erfindung angemeldet, so läuft die Frist zur Erklärung über die Entnahme von Auslandspatenten, für die eine Priorität auf Grund der deutschen Anmeldung in Anspruch genommen werden soll, vier Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist ab.

Verzicht auf die Anmeldung

Verzichtet der Arbeitgeber auf die Anmeldung irgendwelcher Schutzrechte, und nimmt er auch nicht das Recht der Geheimhaltung der Erfindung (§ 5, Ziffer 5a) für sich in Anspruch, so gibt er damit dem Angestellten das Recht, für die Erfindung im In- und Ausland Patente anzumelden und diese zu verwerten, unbeschadet des Rechtes des Arbeitgebers, die Erfindung im In- und Auslande zu benutzen (§ 5, Ziffer 4).

Nimmt der Arbeitgeber zwar ein deutsches Patent, verzichtet er aber auf die Entnahme von Auslandspatenten, so ist er verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers und auf dessen Kosten in den Ländern, in denen die Anmeldung auf den Namen des deutschen Anmelders erfolgen muß, Patente anzumelden und das erteilte Patent auf den Erfinder oder einen von ihm bezeichneten Dritten zu übertragen.

Verzicht auf das Schutzrecht

3. Will der Arbeitgeber ein Schutzrecht für eine Diensterfindung nicht länger aufrechterhalten, so hat er dem Erfinder rechtzeitig davon Mitteilung zu machen (vgl. § 7, Ziffer 5) und ihm auf dessen Verlangen und auf dessen Kosten das Schutzrecht zu beliebiger weiterer Verwertung zu übertragen.

Durch die Überlassung des Schutzrechtes wird das Recht des Arbeitgebers zur Benutzung der Erfindung nicht berührt.

Umfang der Verwertung

4. Die Entscheidung über Art und Umfang der Verwertung der vom Arbeitgeber nicht freigegebenen Erfindung und des entsprechenden Schutzrechtes unterliegt dem freien Ermessen des Arbeitgebers (§ 5, Ziffer 3).

Beschränkung

5. Der Angestellte darf ein ihm freigegebenes Schutzrecht (§ 4b, Ziffer 2 und 3) nur insoweit verwerten, als es sich mit seiner Stellung verträgt. Er darf insbesondere nicht seine Dienstzeit und Material des Arbeitgebers für seine Verwertungstätigkeit ohne dessen ausdrückliche Genehmigung benutzen. Er darf auch keinerlei geheimzuhaltende Betriebserfahrungen ohne ausdrückliche Genehmigung preisgeben.

c) Freie Erfindungen.

Vorkaufsrecht

Auf angemeldete oder erteilte Schutzrechte für freie Erfindungen eines Angestellten hat der

Erklärungsfrist

Arbeitgeber ein Vorkaufsrecht. Der Arbeitgeber hat sich innerhalb einer angemessenen Frist darüber zu entscheiden, ob er von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch machen will oder nicht.

Die Verwertung von Schutzrechten für freie Erfindungen durch den Angestellten unterliegt den gleichen Beschränkungen wie die Verwertung freigegebener Diensterfindungen (§ 4b, Ziffer 5). **Beschränkungen**

§ 5.

Anspruch des Angestellten auf Vergütung.

1. a) Gibt der Arbeitgeber ein Patent für eine Diensterfindung dem Angestellten nicht frei, so hat der Angestellte Anspruch auf angemessene Sondervergütung, wenn der Gewinn aus der Erfindung oder sonstiger errechenbarer Nutzen, der dem Arbeitgeber aus dem Besitz des Schutzrechtes zufällt, in auffälligem Mißverhältnis zu dem Einkommen steht, das der Angestellte aus seiner dienstlichen Tätigkeit bezieht. **Vergütungsanspruch**

b) Die Sondervergütung kann durch Erhöhung des Gehaltes oder durch eine fortlaufende Beteiligung am Gewinn aus der Erfindung (vergl. § 7, Ziffer 1) oder durch Zahlung einer einmaligen Abfindungsumme gewährt werden.

2. Bei der Bemessung der Sondervergütung an den erfindenden Angestellten sind die Umstände für das Zustandekommen der Erfindung und ihres wirtschaftlichen Wertes zu berücksichtigen, und zwar insbesondere: **Bemessung der Sondervergütung**

a) die wirtschaftliche Bedeutung, die die Erfindung für das Unternehmen hat;

b) die besonderen wirtschaftlichen Maßnahmen und Verhältnisse, die zu dem wirtschaftlichen Erfolg beigetragen haben;

c) der Anteil, den einerseits auf Grund allgemeinen oder besonderen Auftrages durch Beschreiten eines angegebenen oder selbst gefundenen Weges der Angestellte, andererseits der Anteil, den die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten oder Betriebsmittel des Unternehmens, auch in Form dienstlicher Weisungen, an dem Zustandekommen der Erfindung gehabt haben;

d) der Anteil, den Mitarbeiter am Zustandekommen der Erfindung gehabt haben;

e) die Aufwendungen und das Risiko, das der Betrieb des Arbeitgebers für die Vorarbeiten und die Durchbildung der Erfindung bis zur vollen Brauchbarkeit getragen hat;

f) die dienstliche Stellung des Erfinders;

g) der dem Arbeitgeber durch gewerbliche Schutzrechte für die Erfindung des Angestellten zustehende Schutz, wobei die Dauer mit einbegriffen sein soll.

3. Benutzt der Arbeitgeber die Diensterfindung nachweisbar nicht in einem ihrer wirklichen Bedeutung entsprechenden Umfang, so hat der Angestellte einen Anspruch auf eine Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Verhältnisse der höheren wirtschaftlichen Bedeutung der Erfindung entspricht, es sei denn, daß dem Arbeitgeber unter billiger Berücksichtigung der Umstände des Falles eine Benutzung der Erfindung überhaupt nicht oder nicht in einem größeren Umfang zugemutet werden kann. **Ungenügende Benutzung**

Besteht eine Verpflichtung zur Leistung einer Vergütung im Sinne des vorigen Absatzes, so genügt ihr der Arbeitgeber, wenn er sich verpflichtet, einem vom Angestellten zu bezeichnenden Dritten das Recht zur Benutzung der Erfindung gegen Vergütung einzuräumen, und wenn er im Hinblick auf die von dem Dritten geleistete Vergütung dem Angestellten einen angemessenen Anteil an dem gewerblichen Nutzen aus der Lizenz gewährt.

4. Überläßt der Arbeitgeber dem Angestellten die Anmeldung und Verwertung von Schutzrechten für die Erfindung (§ 4b, Ziffer 2; § 5, Ziffer 5c) oder überträgt er ihm die Schutzrechte zu beliebiger Verwertung (§ 4b, Ziffer 3), so ist er von jeder weiteren Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung für die Benutzung der Erfindung befreit, soweit sie durch die überlassenen Schutzrechte gedeckt ist.

5. a) Will der Arbeitgeber eine patentfähige Diensterfindung geheimhalten und aus diesem Grunde auf Schutzrechte verzichten, und auch dem Angestellten die Anmeldung von Schutzrechten nicht freigeben (§ 4b, Ziffer 2), so hat der Angestellte einen Anspruch auf Vergütung für die Benutzung der Erfindung durch den Arbeitgeber in derselben Weise, als wenn ein Patent bestünde. **Geheimerfindung**

b) Besteht zwischen dem Arbeitgeber und dem erfindenden Angestellten eine Meinungsverschiedenheit über die Patentfähigkeit einer geheimzuhaltenden Erfindung, so kann der Erfinder verlangen, daß die Erfindung in Deutschland zum Patent angemeldet und das Verfahren bis zur Entscheidung über die Bekanntmachung der Anmeldung fortgeführt wird. Veranlaßt der Arbeitgeber nach dem Bekanntmachungsbeschluß des Patentamtes die Zurückziehung der Anmeldung, so gilt der Bekanntmachungsbeschluß als Beweis für die Patentfähigkeit. **Patentfähigkeit**

c) Im Falle der Geheimhaltung einer patentfähigen Erfindung hat der Arbeitgeber nach Möglichkeit für wirksame Durchführung der Geheimhaltung zu sorgen. Will er die Geheimhaltung aufheben, so hat er entweder selbst vor der Aufhebung ein Patent für die Erfindung anzumelden oder rechtzeitig die Anmeldung und deren Verwertung dem Angestellten freizugeben (vgl. § 7, Ziffer 5).

§ 6.

Anspruch des Angestellten auf Namensnennung.

Namensnennung

Bei Diensterfindungen hat der erfindende Angestellte einen Anspruch darauf, daß sein Name als der des Erfinders in der gedruckten Patentschrift genannt wird, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Verfügungsrechtes des Arbeitgebers nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Gepflogenheiten der Patentämter möglich ist.

Der Anspruch erlischt, wenn der Angestellte ihn nicht rechtzeitig vor dem Druck der Patentschrift schriftlich geltend macht.

§ 7.

Rechtsverhältnis bei Auflösung des Dienstvertrages.

Vergütung und Namensnennung

1. Der Anspruch des Erfinders und seiner Erben auf angemessene Vergütung und Namensnennung wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch die Auflösung des Dienstvertrages nicht berührt.

Geheimhaltung

2. Für patentfähige, aber nicht patentierte geheimzuhaltende und nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgegoltene Erfindungen besteht eine Geheimhaltungspflicht des Erfinders auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, solange ihn der Arbeitgeber nicht ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht entbindet.

Mitteilungspflicht

3. Die Rechte des Arbeitgebers an einer von dem Angestellten während der Dauer des Dienstverhältnisses gemachten Erfindung werden durch die Auflösung des Dienstvertrages nicht berührt.

Der aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedene Angestellte hat insbesondere auch nach seinem Ausscheiden noch die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung der Erfindungen, die er während des Dienstverhältnisses gemacht hat, und zum Bericht über das Zustandekommen der Erfindung (§ 2a), falls der Arbeitgeber ihn innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden schriftlich dazu auffordert.

Mitwirkungspflicht

4. Der Angestellte ist auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses verpflichtet, für die von ihm während des Dienstverhältnisses gemachten, dem Arbeitgeber zustehenden Erfindungen alle diejenigen Schritte zu tun, die nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Erfinder selbst getan werden müssen, um Patente im In- und Ausland zu erhalten oder die Rechte aus den Patenten auf den Arbeitgeber zu übertragen. Der ausgeschiedene Angestellte hat Anspruch auf angemessene Vergütung für die von ihm hierfür aufgewendete Zeit. Die baren Auslagen, die mit der Durchführung solcher von dem Erfinder auszuführenden Schritte verbunden sind, trägt der Arbeitgeber.

5. Solange der Arbeitgeber gegenüber dem Angestellten noch Ansprüche aus § 7, Ziffer 3 oder 4 hat, ist der Angestellte verpflichtet, seine jeweilige Adresse dem Arbeitgeber mitzuteilen. Mitteilungen, die der Arbeitgeber gemäß vorstehender Bestimmungen dem Angestellten zu machen hat (vgl. insbesondere § 4b, Ziffer 3, und § 5, Ziffer 5c), gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte, dem Arbeitgeber vom Angestellten mitgeteilte Adresse durch „Einschreiben“ zur Post aufgegeben worden sind.